

# **Stellungnahme des Landesjagdverbands Rheinland-Pfalz e.V.**

## **Evaluierungspapier in Bezug auf die landesjagdrechtlichen Vorschriften vom 21. Dezember 2021**

**Bezug: Schreiben des Staatssekretärs im Ministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
vom 22. Dezember 2021**

**Az.: 105-64 400/2021-16#27**

### **Gliederung**

- 1. Einleitung**
- 2. Kritische Grundsatzanmerkungen**
- 3. Innovationsvorschläge**
- 4. Juristische Bewertungen**
- 5. Stellungnahme zu Einzelregelungen**
- 6. Empfehlungen für das weitere Vorgehen**

#### **1. Einleitung**

Wir begrüßen ausdrücklich die frühe Einbindung in die ersten Überlegungen zur Änderung der jagdgesetzlichen Vorschriften vor dem Hintergrund der erfolgten Evaluierung. Für die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und auch neue Gedanken in einen offenen Dialog einbringen zu dürfen, bedanken wir uns. Der Landesjagdverband ist sicherlich nicht der einzige Interessensverband, auf den es bei der Gestaltung des Jagdrechtes im gesellschaftlichen Kontext der heutigen Zeit ankommt. Aber mit unseren 20.000 Mitgliedern vertreten wir doch die Sichtweise derjenigen, die letztlich bei der Schussabgabe im Revier wichtige Entscheidungen treffen. Wir bringen deshalb mit klaren Worten und auch einem gesunden Selbstbewusstsein diese „Jagd-Denke“ ein. Wir sind der Verband, der über umfangreiche Fachkompetenz in jagdrechtlichen Fragen verfügt und der sich als Anwalt des Wildes im Land versteht.

Zugleich ist es eine wichtige Aufgabe unseres Verbandes, Motivation und Handeln der Jägerinnen und Jäger vor Ort, dort wo notwendig, auch zu verändern und mit den gesellschaftlichen Ansprüchen und denen der Grundeigentümer an die Jagd in Einklang zu bringen. Die Zukunft der Jagd hängt zweifellos von der gesellschaftlichen Akzeptanz ab; der Erfolg der Jagd ist aber auch von der Leidenschaft der Jägerinnen und Jäger bestimmt.

#### Rückblick

Im Anschreiben verweist Staatssekretär Dr. Manz auf die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der jagdrechtlichen Vorschriften. Auch bei der letzten Delegiertentagung des

Landesjagdverbandes am 1. Oktober 2021 in Bad Kreuznach wies er ausdrücklich darauf hin, dass nur dort eine Veränderung der Normen erfolgen soll, bei denen tatsächlich neue Erkenntnisse vorliegen und wo dem Koalitionsvertrag Rechnung getragen werden muss. In den Jahren 2019/20 haben sich alle Verbände nach intensiven Diskussionen in zwei Workshop-Reihen auf ein gemeinsames Strategie- und Handlungspapier verständigt; insbesondere um den Problemen des Klimawandels für Waldschutz und Waldwiederaufbau zu begegnen. Bei diesen Diskussionen wurde mehrfach von allen anwesenden Verbänden und den oberen und obersten Jagdbehörden im Grunde keine Notwendigkeit gesehen, die jagdrechtlichen Vorschriften zu verändern. Lediglich Landesforsten signalisierte den Wunsch nach Gesetzesänderungen. Darüber hinaus bestand Einigkeit, dass Anpassungen erst dann vorgenommen werden sollen, wenn das Bundesjagdgesetz geändert ist.

Vor diesem Hintergrund verwundert der ambitionierte Vorstoß in eine sehr grundsätzliche jagdpolitische Diskussion über den rechtlichen Rahmen für die Jagd insgesamt einsteigen zu wollen. Wir bitten deshalb auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Land Brandenburg um Verständnis, dass wir diesen Prozess mit großer Sorge um die Zukunft der Jagd in Rheinland-Pfalz begleiten. Der DJV in Berlin und die Jagdverbände in den Bundesländern haben bereits angekündigt, die ggfls. präjudizierenden Entwicklungen in Rheinland-Pfalz kritisch zu beobachten.

Umso mehr wünschen wir uns neben dem Austausch von Positionen einen echten Dialog und einen fairen Diskurs. Wenn möglich wollen wir uns auf gemeinsame Positionen mit der Landesregierung, dem Landtag, den Verbänden, den Jagdrechtsinhabern, aber eben auch mit denjenigen, die die Jagd vor Ort ausüben, verständigen.

### Unser Vorgehen

Die jetzige Stellungnahme wurde auf folgender Grundlage erarbeitet:

Unsere Kreisgruppen und Hegeringe erhielten die Gelegenheit, das Evaluierungspapier zur Kenntnis zu nehmen und ihre Gedanken schriftlich einzubringen. In mehreren Sitzungen tagten die Fachleute im Rechtsausschuss, Naturschutzausschuss, Niederwildausschuss, Schalenwildausschuss und das Präsidium unseres Verbandes. Schließlich haben wir eine Expertenrunde (Steuerungskommission) zur Erarbeitung der jetzigen Stellungnahme, aber auch künftiger Stellungnahmen, zu den jagdgesetzlichen Änderungen gebildet und einberufen.

Die Kommunikationsstrategie nach innen und vor allem nach außen ist festgelegt und wird im weiteren Verfahren den jeweiligen Reaktionen im Dialogprozess angepasst. Unsere Stellungnahme werden wir zunächst innerhalb des Verbandes kommunizieren. Wir suchen aktiv die Verständigung mit allen anderen Verbänden.

## **2. Kritische Grundsatzanmerkungen**

Im Evaluierungspapier geben uns einige Punkte Anlass, grundsätzlich abweichende Sichtweisen einzubringen.

## Herleitungen und Belege

In den Begründungen zu Veränderungsnotwendigkeiten im Evaluierungspapier wird häufig von Hinweisen und Erkenntnissen gesprochen, die aber nicht belegt werden oder deren Datengrundlagen unbekannt bleiben. Auf dieser Grundlage erscheint uns eine wissensbasierte und objektive Diskussion der Vorschläge auch im späteren parlamentarischen Prozess schwierig zu sein.

### Beispiele:

*zu § 3 Inhalt des Jagdrechts/ Wegfall des Begriffs „Hege“*

*Hier wird auf wissenschaftlich widerlegte bzw. nicht bestätigte Theorien verwiesen, deren Quellen aber ordnungsgemäß benannt werden müssten. Belege fehlen.*

*zu § 4 Duldung von Hegemaßnahmen*

*Es wäre notwendig, eine Übersicht zu geben, in wie vielen Fällen es jährlich nicht zu einer Einigung hinsichtlich der Duldung von Hegemaßnahmen gekommen ist.*

*zu § 6 Wildarten*

*Es wird ohne Beleg angesprochen, dass einige Wildarten jagdlich in Rheinland-Pfalz keine nennenswerte Bedeutung hätten; die Erkenntnisgrundlagen werden ebenso wenig genannt wie die konkreten Arten. Dem gegenüber fehlt ein Bezug auf diejenigen Tierarten, die möglicherweise aufgrund ihrer landeskulturellen Bedeutung in das Jagdrecht aufgenommen werden müssten.*

*zu § 6 Abs. 3/ Aufteilung Hoch- und Niederwild*

*Der Verweis auf den Feudalismus bzw. die „Zeitgemäßheit“ von Begriffen kann keine Begründung für die Abschaffung einer auch in der Fachwelt bewährten und akzeptierten Unterscheidung von Wildarten sein.*

*zu § 13 Bewirtschaftungsbezirke*

*Es verwundert, dass in Bezug auf die Evaluierung der Bewirtschaftungsbezirke die Ergebnisse der Studien der Universität Trier zur Genotypisierung der Rheinland-Pfälzischen Rotwildpopulationen sowie die aktuellen Untersuchungen zur Rotwildgenetik in Hessen keine Berücksichtigung gefunden haben. Wir stellen ausdrücklich fest, dass gerade das erwähnte Rotwildvorkommen im Forstamt Wasgau einen wichtigen und nachweisbaren Verbindungskorridor der Rotwildpopulation im Pfälzerwald mit den etablierten Rotwildvorkommen in Frankreich bildet. Es verwundert, dass die von der Landesregierung als unverzichtbar für den Luchs genannten europäischen Vernetzungsachsen in Bezug auf das zu „Schaden“ gehende Rotwild nicht mit einbezogen wird. Wir halten das Beispiel „Wasgau“ auch deshalb für ungeeignet, da dort das Land Rheinland-Pfalz in der staatlichen Regiejagd seine eigenen Möglichkeiten entweder nicht oder wenn, dann ohne Erfolg ausgeschöpft hat.*

*zu § 25 Fütterung und Kurrung von Schalenwild*

*Es wird auf Untersuchungen bei Forstämtern verwiesen, die aber den Verbänden nicht zugänglich sind, und deren Quellen nachgereicht werden müssten.*

zu § 28 Aussetzen von Wild

*Hier wird von Wild mit „landesweiter Tragweite“ gesprochen. Um diesen Änderungswunsch beurteilen zu können, müsste spezifiziert werden, was mit dieser Aussage gemeint ist.*

*zu „Änderung der Jagdzeiten in der Landesverordnung“*

*Auch hier werden Vorschläge, wie etwa die Vorverlegung der Jagdzeit bei Rehwild auf den 01. April, mit Begründungen gemacht, die nicht nachgewiesen werden können. Die Studie von Landesforsten im 1. Anwendungsjahr brachte keine eindeutigen Hinweise; auch ist die Auswertung des 2. Erhebungsjahres noch gar nicht abgeschlossen.*

Für uns ist entscheidend, dass sowohl die Vorschläge des Ministeriums als auch der Dialog mit den Verbänden stets auf eine fachlich belegbare Grundlage bezogen bleiben. Deshalb sollten die erwähnten Nachweise nachgereicht werden.

Dies erleichtert allen Seiten eine vertrauensvolle und wissensbasierte Auseinandersetzung.

#### Orientierung an Interessen der Forstökonomie und des Waldschutzes

Eine zweite Grundsatzkritik sehen wir in der zu einseitigen Konzentration des vorliegenden Entwurfs auf die Optimierung der waldorientierten Nutzungs- und Schutzinteressen. Eine Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Wildbiologie der Arten und ihren Ansprüchen an den jeweiligen Lebensraum fehlt in diesem Papier genauso, wie ein Impuls zur dringenden Verbesserung der Lebensräume für unsere Tierarten.

Es ist hinlänglich bekannt, dass man in der Gestaltung jagdrechtlicher Vorschriften auch die Perspektive des Wildes einnehmen muss; wenn es um die Minimierung von Wildschäden in Wald und Flur geht. Aus dieser Perspektive sind – und dies zeigen gerade die neueren wildwissenschaftlichen Studien der vergangenen 10 Jahre – Freizeitnutzung und Lebensraumqualität, - also die Wirkung von Deckung, Äsung und Ruhe auf das Wildverhalten. entscheidende Faktoren in der Wildschadensanalyse. Deshalb muss aus unserer Sicht die Aufgabenstellung der Jagdrechtsinhaber im Hinblick auf die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Lebensraums ebenso eine Rolle spielen, wie ein Gesetzesimpuls, der die Wünsche des Menschen nach Erholung und Freizeitsport mit den Bedürfnissen der Wildtiere in Einklang bringt.

Wir streben deshalb an, dass in einer Arbeitsgruppe kreative Ideen für den jagdrechtlichen Rahmen auch über das Jagdgesetz hinaus entwickelt werden.

#### Biodiversitätsentwicklung im Offenland; Umgang mit Wildarten, die einem Schutzbedürfnis unterliegen

Das Evaluierungspapier verkennt bisher die besondere und für die Biodiversitätsentwicklung im Offenland entscheidende Motivation der örtlichen Jägerinnen und Jäger für die Niederwildhege. Aufgrund der Vorschläge zur ganzjährigen Schonzeit der Rebhühner, der Herausnahme der Waldschnepfe aus dem Jagdrecht, des Verbotes der Baujagd, der Einschränkung der Fallenjagd oder des Verbotes von Bleischrot, erleben derzeit unsere zahlreichen engagierten Mitglieder in den Niederwildrevieren mehr Frust als Lust. Dass diese

Themen ohne Not aufgeworfen werden, ist deshalb umso unverständlicher, weil gerade die von der Landesregierung geförderten Projekte WFW oder das große Niederwildsymposium in Mainz sowie nationale und internationale Studien zum Rebhuhn und zu den Bodenbrütern belegen, welchen entscheidenden Beitrag die Jägerinnen und Jäger in den Niederwildrevieren für die Biodiversität leisten können. Niederwildhege leistet über die Wildhege hinaus einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt unzähliger und im Aussterben begriffener Insekten- und Vogelarten.

Der Streichung weiterer Tierarten aus dem Jagdgesetz muss gerade deshalb widersprochen werden, weil der Erhalt im Rechtskreis des Jagdrechtes neben dem Naturschutzrecht einen doppelten Schutzstatus bedeutet. Dies fördert darüber hinaus das Engagement der Jägerschaft u.a. im Monitoring geschützter Arten. Am Beispiel des Luchses in Rheinland-Pfalz wird deutlich, welche überragende Bedeutung gerade für dieses bedeutende Großnaturschutzprojekt der Landesregierung im Pfälzerwald die Tatsache hatte, dass der Luchs im Jagdrecht ist. Auch deshalb haben sich der Landesjagdverband, seine Mitglieder und die Jägerschaft insgesamt für den Erhalt und die aktive Wiederansiedlung eines großen „Wildräubers“ in Rheinland-Pfalz engagiert.

Würde man der im Evaluierungspapier ausgesprochenen Argumentation folgen, entzieht man uns, den flächendeckend präsenten und ansprechbaren „Naturschützern“, die Motivation. Zudem schwächt man, vollkommen unnötig, die Mitverantwortung der Jagdrechtsinhaber für die derzeit weniger häufigen Wildarten im Offenland. Verschwindet das Rebhuhn - beginnend mit der Schonzeit - auch noch aus dem Jagdrecht, wird dieser Vogel auf den Rang der Feldlerche zurückgesetzt und verliert die erforderliche Aufmerksamkeit.

Vom Erfolg der Gestaltung von Biodiversität im Offenland wird auch die künftige Förderfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU abhängen. Wenn künftig aufgrund eines demotivierendes Landesjagdgesetz Niederwildjäger ihre Hegebemühungen aufgeben, verlieren gerade die Jagdrechtsinhaber in den Agrarlandschaften ihre geborenen Partner. Das kann keinesfalls den Zielen des Koalitionsvertrages dienen, die ja eine Stärkung der Eigentümerinteressen vorsehen.

### Feldjagd contra Waldjagd?

Wir nehmen das Evaluierungspapier vorrangig als besonderes Instrument zur Bewältigung der Probleme in der Forstwirtschaft wahr. Jagdpolitische Ansätze in Bezug auf die Landwirtschaft oder das Schwarzwild fehlen. Wir erwarten, dass das von uns für ein neues Handlungsprogramm Schwarzwild vor zwei Jahren zur Diskussion gestellte Papier, welches zahlreiche Instrumente zur Lösung von Problemen in Bezug auf das Schwarzwild und die ASP vorgeschlagen hat, endlich der zugesagten Diskussion zugeführt wird. Wir bringen es deshalb hier noch einmal ein.

Schon bei der Diskussion um dieses Papier haben wir deutlich gemacht, dass der Jagd in einem Verständnis der reinen „Dienstleistung“ für Land- und Forstwirtschaft Grenzen gesetzt sind. Der Jagdausübung selbst sind in unseren dicht besiedelten und durch Verkehrsadern durchschnittenen Landschaft ohnehin viele Beschränkungen auferlegt. Aber auch der Faktor Zeit für den Jagdbetrieb hat Bedeutung. Die Jägerinnen und Jäger haben sich in den

vergangenen Jahren – und dies wurde immer wieder auch politisch von höchster Stelle lobend anerkannt – intensiv um die Behebung der Schwarzwildproblematik bemüht. Wenn es keine Abkehr von der Feldjagd hin zur Waldjagd geben soll, müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen Kompromisse erlauben, die das Engagement in den Pachtrevieren nicht zum Erliegen bringen. Der eventuell bewusst herbeigeführte Trend zur Eigenregiejagd (z.B. durch Verringerung der Größenvorgaben für die EJB) trifft die Landwirtschaft und damit die Eigentümerinteressen der Jagdgenossen im Offenland erheblich. Zahlreiche gemeinschaftliche Jagdbezirke werden dann nicht mehr verpachtbar sein. Inwieweit die ausschließlich waldkonzentrierte Eigenbejagung in einer neutralen Kosten-/Nutzenrechnung tatsächlich die erwarteten Erfolge bringt, sollte im weiteren Prozess von neutraler Stelle überprüft werden. Eine sorgfältige Folgenabschätzung der diesbezüglichen kritischen Evaluierungspunkte ist notwendig.

### Berücksichtigung bisheriger politischer Bewertungen

Aus unserer Sicht fehlt an manch entscheidender Stelle die Berücksichtigung politischer Grundsatzaussagen, die eine gewisse Verbindlichkeit behalten sollten. So hat etwa die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, Malu Dreyer, beim Landesjägertag 2017 in Andernach in einem längeren Statement die Arbeit der Hegegemeinschaften in Rheinland-Pfalz gewürdigt und als bundesweites „Erfolgsmodell“ bezeichnet. Auch die Grundsatzserklärungen der Landesregierung bei den folgenden Landesjägertagen würdigten die außerordentlichen Bemühungen der rheinland-pfälzischen Jägerinnen und Jäger bei der Abschusserfüllung des Schalenwildes und in Bezug auf die Leistungen bei Hege und Pflege der Lebensräume insbesondere für das Niederwild. Im Evaluierungspapier ist aber eher ein Misstrauen zu spüren, ob die Jägerschaft von Rheinland-Pfalz ihre Aufgabe erfüllt. Deshalb wird in weiteren Einschränkungen und gesetzlichen Lenkungen oder gar in der Abschaffung z.B. von Hegegemeinschaften ein Weg gesehen, grundsätzliche Änderungen herbeizuführen. Wir machen in aller Deutlichkeit auf diese politischen Widersprüche aufmerksam und appellieren an das Bemühen, an politischen Grundsatzaussagen festzuhalten.

### Auswirkungen auf die „Stimmung an der Basis“ und in den Kreisverwaltungen

Aus unserer Sicht dienen einige Vorschläge nicht dem Anliegen des Koalitionsvertrags und führen möglicherweise zu vermeidbarem Protest, insbesondere an der Basis unseres Verbandes. Wir nennen hier: die Abschaffung der Kreisjagdmeister, die Schwächung des Ehrenamts, die Beschneidung des Einflusses der Jägerschaft über die Beiräte, die Abschaffung der Begriffe Hege sowie Hoch- und Niederwild und die Diskussion über den Begriff Waidgerechtigkeit, die Aufweichung des Muttertierschutzes oder die offenbar geplante Reduzierung der durch die Jagdabgabe finanzierten Projekte.

Aus unserer Sicht passen ferner eine Reihe von Vorschlägen nicht zum eigentlichen Ziel, die staatlichen unteren Jagdbehörden im Gesetzesvollzug zu entlasten. Wir nennen hier die Verkürzung der Pachtzeit, die Verringerung der Größe der Eigenjagdbezirke oder die Einführung von im Jahresverlauf wechselnden Jagd- und Schonzeiten. Hier ist aus unserer

Sicht dringend eine tatsächliche Folgenabschätzung für den Arbeitsaufwand bei den Behörden und für eine zielführende Jagdausübung entscheidend.

### **3. Innovationsvorschläge**

Wir wollen aber nicht nur Kritik vorbringen. In den Diskussionen der Verbände und Beteiligten beim Zustandekommen des Strategiepapieres „Wald-Wild-Jagd im Klimawandel“ wurde deutlich, dass in der Umsetzung der bestehenden jagdrechtlicher Bestimmungen Probleme gesehen werden. Die Neuformulierung eines Gesetzes wurde von niemandem vorgeschlagen. Die ersten beiden Innovationsvorschläge wollen gegenüber den Vollzugsproblemen Akzente setzen, die je nach Ausgestaltung eine Reihe der jetzt vorgelegten Vorschläge maßgeblich verändern oder überflüssig machen.

#### **Digitalisierung – „Zentrales Jagd-Netz - RLP“ (ZJN); Wildursprungsmarke**

Auch die neuen Überlegungen zum LJG setzen sich nicht mit der entscheidenden Frage auseinander, verlässliche Grundlagen für behördliche Entscheidungen oder echte Fakten für das staatliche Eingreifen bei jagdrechtlichen Vollzugsdefiziten zu bekommen. Das jetzige System der Wildnachweisung – außerhalb der Hegegemeinschaften – ist sowohl für die Abschussplanung als auch für die eigentlich wichtige unterjährige Steuerung vollkommen ungeeignet. Auch sind statistische Auswertungen, etwa zur Erstellung sinnvoller Handlungsprogramme (Beispiel Schwarzwild) oder zu wissenschaftlichen Zwecken, kaum möglich. Um lokal und effektiv Probleme lösen zu können, z.B. bei einem ASP-Ausbruch, fehlen passgenaue und aktuelle Daten aus den Jagdrevieren. Nur wenn man weiß, was wirklich geschieht, kann man etwas durch Dialog und Einwirkung in den Revieren bewegen. Wir fordern deshalb den gesetzlich verpflichtenden Aufbau einer zentralen Datenbank (ZJN) in Rheinland-Pfalz. Sie wird bei richtiger Ausgestaltung einen maßgeblichen Beitrag zu einer wissensbasierten jagdlichen Steuerung und vor allem zum Bürokratieabbau leisten. Der damit evtl. verbundene Einstieg in die Wiedereinführung einer „Wildursprungsmarke“ sollte offen diskutiert werden.

#### **Aus-, Fort- und Weiterbildung - „Jagdakademie“ – Jägerprüfung**

Auch ein noch so differenziertes und stringentes Jagdgesetz entfaltet seine Wirkung nur, wenn dieses vom Anwender – also den Jägerinnen und des Jägers vor Ort – gelebt und umgesetzt wird. Deshalb sind neben den gesetzlichen Normen sicherlich fachlich kompetente und leistungsfähige Vollzugsorgane (staatliche untere Behörden/ Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts) erforderlich, aber eben auch gut ausgebildete und auch lebenslang fortgebildete Jägerinnen und Jäger in der Fläche. Die Jagdmethoden und -strategien haben neben dem Streckenergebnis einen erheblichen Einfluss auf die Wildschäden.

Wir treten deshalb für einen neuen Abschnitt im Landesjagdgesetz ein, der für die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft einen institutionellen und finanziellen Rahmen gestaltet. Das Nähere gilt es im weiteren Dialog gemeinsam zu entwickeln. In die Fortbildungsbemühungen

sollten ausdrücklich auch die Jagdrechtsinhaber, aber auch die unteren Jagdbehörden selbst, einbezogen werden. Der Arbeitstitel „Jagdakademie Rheinland-Pfalz“ muss nicht unbedingt den Neubau einer Einrichtung bedeuten, sondern kann dezentrale und digitale Ansätze der Schulungskommunikation vereinen.

Die Beleihung des LJV mit der Durchführung der Jägerprüfung sollte in diesem Zusammenhang auch zur Entlastung der Kreisverwaltungen geprüft werden.

### **Bewirtschaftungsbezirke und Hegegemeinschaften**

Es wird zunächst festgestellt, dass die Bewirtschaftungsbezirke ursprünglich eine sinnvolle revierübergreifende Planungs- und Kontrollfunktion darstellten. Die Idee, gegen die Natur Freigeiete „wildsauber“ halten zu können, erwies sich jedoch als Trugschluss. Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke fehlt jede Planung und Kontrolle der sich örtlich ausbreitenden Rotwildbestände. Auch fehlen dort Informationen über die Auswirkungen der Jagdstrategien oder die tatsächliche Abschusshöhe, da kein körperlicher Nachweis durchgeführt wird. Oft kamen die Jagdausübungsberechtigten aber auch Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften der Pflicht der konsequenten Erlegung des Rotwildes nicht nach. Eine behördliche Steuerung der „Wildhege“ und des Abschusses findet trotz der gesetzlichen Aufgabenzuteilung nachweislich nur in Ausnahmen statt. Der Versuch, vieler Hegegemeinschaften eine verbindliche Bestandserfassung, Abschussplanung und Kontrolle durch Erweiterung ihrer Außengrenzen hinzubekommen, scheiterte überwiegend. Ursache sind die komplizierten Verwaltungsverfahren und das vollkommen uneinheitliche Verhalten der Grundeigentümer, Jagdpächter, aber auch der Forstämter in Bezug auf die Anträge zur Neuabgrenzung.

Bewirtschaftungsbezirke gewährleisten grundsätzlich auch einen Bestandsschutz für die jeweilige Wildart, da ein angepasster Wildbestand von den Grundeigentümern geduldet werden muss. Aber schon immer sind die Grenzen der Bewirtschaftungsbezirke am grünen Tisch festgelegt worden. Selten orientierte sich die Ausgestaltung der Bewirtschaftungsbezirke an der Tierart und an Vernetzungsachsen oder der Biotopqualität.

Die geplante Aufgabe der Rotwildbewirtschaftungsbezirke entzieht den Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zunächst die Existenzberechtigung.

Dennoch tritt der Landesjagdverband in sorgfältiger Abwägung aller Vor- und Nachteile für die Abschaffung der Bewirtschaftungsbezirke beim Rotwild ein. Die Erkenntnisse der Wildbiologie, und die europäische Verpflichtung zur Vernetzung von Lebensräumen für alle Arten lässt eine Beibehaltung der ausschließlich in Landnutzungsinteressen begründeten aber naturfernen engen Begrenzungsräume in Bezug auf stark wandernden Schalenwildarten nicht mehr zu. Die gewollte und ungesteuerte Raumnutzung für die Großkarnivoren in Verbindung mit den kostenintensiven Grünbrücken lässt die Beibehaltung der Argumentation für die Bewirtschaftungsbezirke auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mehr zu.

Die jetzigen Bezirke müssen durch eine an den tatsächlichen Lebensräumen und deren Vernetzung orientierten Betrachtungsweise ersetzt werden. Im Sinne einer auf die Bedürfnisse der Kulturlandschaft abgestimmten Betrachtungsweise akzeptieren wir aber auch die Prüfung



der sinnvollerweise vom Rotwild wirklich freizuhaltenden Landesteile. Zugleich sind neue Organisationseinheiten für das Management des Rotwildes zu schaffen.

Wir schlagen deshalb folgendes innovative Vorgehen vor:

#### 1. Definition der neuen „Lebensräume Rotwild“

Auf der Grundlage der tatsächlichen Siedlungsgebiete des Rotwildes grenzt die FAWF oder andere wildbiologisch qualifizierte Institute große „Lebensräume Rotwild“ im Naturraum ab. Landnutzungsorientierte oder jagdliche Interessen spielen bewusst hier keine Rolle, sondern vielmehr die Berücksichtigung vorhandener Populationen und großräumiger Vernetzungsachsen, auch über das Land Rheinland-Pfalz hinaus. Die FAWF definiert auch Räume, die nicht für eine Besiedlung geeignet sind.

Für jeden „Lebensraum Rotwild“ (Beispiel Eifel) werden Untergliederungen geschaffen, die organisatorisch sinnvoll die Etablierung einer neuen jagdlichen Managementstruktur als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ermöglichen.

Wer die Hegegemeinschaften in RLP ersatzlos abschaffen will, muss die Frage beantworten, wer die satzungsgemäß vorgeschriebenen Aufgaben übernehmen soll. Diese sind: die aufwändige Wildbestandsermittlung, die Abstimmung revierübergreifender Bejagungskonzepte, die zahllosen Gesprächsrunden zur lokalen Befriedigung von Konflikten, die Organisation gemeinsamer Bewegungsjagden, die Abschussplanung und die Kontrolle des Abschussvollzugs sowie viele andere Aufgaben. Das „Zurück“ zum alten schon einmal gescheiterten Modell der Einzelabschussplangestaltung über die unteren Jagdbehörden sollte nicht ernsthaft erwogen werden.

#### 2. Die neuen „Körperschaften Lebensraum KLR (evtl. KLD; KLM)“ für Rot- evtl. auch Dam- und Muffelwild)

Was ist die neue KLR, die Körperschaft Lebensraum Rotwild?

Je nach administrativer Machbarkeit hinsichtlich der Größe werden die von der FAWF abgegrenzten Lebensräume Rotwild (z.B. LR-Eifel) untergliedert und erhalten z.B. den Namen KLR-Eifel-Süd. Für diese Gebiete, die auch unmittelbar aneinandergrenzen können, werden Körperschaften des öffentlichen Rechtes gegründet.

Stimmberechtigte Mitglieder werden alle Jagdausübungsberechtigte sowie Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, sofern diese Jagden verpachtet haben. Mit diesem Vorschlag geht unser Verband den entscheidenden Schritt im Sinne der Koalitionsvereinbarung auf die Jagdrechtsinhaber zu, da wir - wie alle Fachleute im Bundesgebiet - vom Sinn der „Hegegemeinschaften“ überzeugt sind. In den Vorstand wählbar sollten künftig auch sachkundige Fachleute sein, die keine direkte Mitgliederfunktion haben. Ein Forstamtsleiter sollte evtl. wieder geborenes Mitglied im Vorstand sein. Mit diesen Vorschlägen sollten die grundsätzlichen Vorbehalte innerhalb des Betriebes Landesforsten gegenüber den Hegegemeinschaften überwindbar sein.

Die Aufgaben leiten sich im Wesentlichen aus den jetzigen, vom Gesetzgeber vorgesehenen Hegegemeinschaftssatzungen ab. Aufgrund der anderen Mitgliederstruktur und den aufwändiger werdenden Abstimmungsprozessen sind diese Körperschaften mit öffentlichen

Zuschüssen auszustatten, auch um sich professioneller in der Selbstverwaltung aufstellen zu können. Unverzichtbare Grundaufgaben bleiben die Wildbestandsermittlung und der lückenlose körperliche Nachweis.

Die KLR,s haben Schnittstellen zur ZJN, liefern ihre Daten und erhalten von dort auch jederzeit Auswertungen. Da vielfach die KLR,s kreisübergreifend organisiert werden müssen, sollte die staatliche Aufsicht bei der oberen Jagdbehörde liegen - eine weitere Entlastung der unteren Jagdbehörden.

### **Eigener neuer Abschnitt“ „Wildlebensraummanagement“**

Die Einführung des auch im Evaluierungspapier genannten Begriffs des Wildtiermanagements muss aus unserer Sicht auch Impulse für die Gestaltung der Lebensräume beinhalten. Bisher fehlt ebenfalls die gesetzliche Verankerung des Wildmonitorings, dessen Aufgaben wir uns als Landesjagdverband gerne im Auftrag des Landes stellen würden. Der Schutz und die Gestaltung der Lebensräume unseres Wildes ist sowohl im Wald wie auch im Feld ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. Wenn man weiß, dass gerade die Lebensraumfaktoren neben dem Abschuss und den Jagdmethoden entscheidende Wirkung für die Wildschadensentwicklung haben, muss ein Jagdgesetz normativ auf diese Thematik eingehen.

Faktisch findet eine Erhaltung oder Verbesserung der Lebensgrundlagen der Wildtiere über die Jagdrechtsinhaber - trotz gesetzlicher Verpflichtung - nicht oder nur ungenügend statt. Diese „Hege“-Pflicht ist den weitüberwiegenden Jagdgenossenschaften und Eigentümern weder bekannt, noch wissen Sie, was sie konkret tun oder lassen sollen. Der Gesetzgeber kann nicht auf der einen Seite den ungünstigen Erhaltungszustand von Tierarten z.B. im Offenland beklagen und andererseits keinerlei wirksame Regelungen zur Sicherung und Erneuerung der Lebensgrundlagen für diese Tiere schaffen.

Die Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen liefern für die jagdpolitische Diskussion alljährlich jägergestützte und zugleich wissensbasierte Wildtierberichte ab. Auch im Hinblick auf die Frage der nachhaltigen Bejagung bestimmter Niederwildarten, oder auch der Notwendigkeit der Bejagung einwandernder Arten geben diese Wildtierberichte wichtige Hinweise. Der Blindflug im Land Rheinland-Pfalz sollte durch eine gemeinsame Kraftanstrengung beendet werden, damit z.B. Entscheidungen über Jagdzeiten oder die im Jagdrecht aufgenommenen Wildarten nicht dem Belieben von Entscheidungsträgern überlassen bleiben.

Sinnvolle und auch in der Bevölkerung nachvollziehbare Einschränkungen rücksichtslosen Verhaltens bei der Nutzung der Natur zur Erholung und zum Freizeitsport müssen diskutiert und ggfls., parallel auch in andere Gesetze (LWaldG; LNatSchG) eingebracht werden (Waldbetreten bei Nacht, Hundeproblematik auch im Offenland, Freizeitsporteinrichtungen; Wegeausweisung, etc.). Die Wildruhezonen müssen fachlich neu definiert und in der Praxis endlich etabliert werden. Ein verbandsübergreifender Workshop, insbesondere mit den Naturschutzverbänden, könnte diese Gedanken vertiefen.

Wir wollen deshalb, dass sich ein eigener Abschnitt des Gesetzes „Wildtier- und Lebensraummanagement“ mit den Fragen der Lebensraumgestaltung, der Freizeitnutzung und des Wildmonitorings beschäftigt.

### **Neue Chancen für die Niederwildhege**

Das Evaluierungspapier enthält keine Aspekte zur Jagd und zum Wildschutz im Offenland, sondern nur Einschränkungen für die Jagenden in den Niederwildrevieren. Der Wald in Rheinland-Pfalz umfasst nur knapp 42% der Landesfläche und die eigentlichen Problemlagen des Artensterbens und des negativen Umgangs des Menschen mit den natürlichen Ressourcen werden im Offenland sichtbar. Aus unserer Sicht ist es Aufgabe des Jagdrechtes, für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes und einen gesunden und artenreichen Wildbestand zu sorgen.

Wir schlagen deshalb u.a. die Einführung und Etablierung von Hegegemeinschaften für Niederwild als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Einbezug des Grundeigentums vor. Wir brauchen durch dieses und bzw. oder andere Instrumente eine stärkere Mitwirkung des Grundeigentums bei der Niederwildhege im Offenland.

### **Trennung der Wildarten in eigene Abschnitte – vollständige Abschaffung einer behördlichen Abschussplanung beim Rehwild**

In Bezug auf die weitere Diskussion fordern wir in Bezug auf die jeweiligen Schalenwildarten eine klarere Differenzierung der Vorschriften und Instrumentarien. So sind Rotwild und Rehwild in der Behandlung und Abschussplanung deutlich zu unterscheiden.

In Bezug auf die Abschussregelung beim Rehwild sprechen wir uns für die generelle Abschaffung der Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen sowie der Mindestabschusspläne aus. Durch die Einführung des ZJN behalten die Jagdrechtsinhaber und Jagdbehörden immer den Überblick über die Abschussentwicklung und können gezielt reagieren!

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass keine wirksame Kontrolle beim Rehwild durch die Behörde erfolgt. Eine nachvollziehbare Entstehung der Mindestabschusspläne oder auch der Zielvereinbarungen aufgrund von Wildbestandsermittlungen bei Rehwild ist unmöglich. Deren Kontrolle ist nicht gewährleistet. Einzelne Stichproben als körperlichen Nachweis zu werten, ist sinnlos. Beim Rehwild sollte allein der Jagdrechtsinhaber mit dem Jagdausübungsberechtigten die Abschussziele festlegen. Im Zweifel und bei hohen Wildschäden kann der Jagdrechtsinhaber den Vollzug des Reduktionsabschusses durch den körperlichen Nachweis selbst überwachen. Jagdpachtverträge haben zudem alle Möglichkeiten wirksame Regelungs- und Sanktionsinstrumente für die Rehwildjagd einzuführen (z.B. Spitzabrechnung von Waldwildschäden, Kündigungsklauseln oder Vereinbarung von Vertragsstrafen). Hinweise zum Einfluss des Rehwildes auf das Eigentum der Jagdrechtsinhaber geben die waldbaulichen Gutachten. Ferner kann der ohnehin notwendige laufende Dialog zwischen der Bewirtschaftungsinstanz (Forstverwaltung), den Jagdrechtsinhabern und Jägerschaft bei Waldbegängen konkret wirksame Unterstützungen der

Jagd festlegen. Bei der territorial lebenden Wildart Rehwild ist der lokal wirksame Eingriff auf Schadensflächen wesentlich wichtiger als die absolute Zahl der im Jagdbezirk erlegten Rehe! Eine Erhöhung des Abschusses auf den Offenlandflächen am Waldrand nutzt für eine gelungene Waldverjüngung wenig.

Der Schlüssel für die Rehwildjagd liegt in den klaren Vereinbarungen von Kontrollmechanismen zwischen Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten. Auf der anderen Seite gilt es, mittels einer intensiven Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft die effiziente und effektive Bejagung des Rehwildes zu verbessern.

In Bezug auf das Rotwild muss es allerdings bei der revierübergreifenden Abschussplanung im Gesamtlebensraum mit der verbindlichen Vorgabe von Teilabschussplänen und dem körperlichen Nachweis allen erlegten Wildes verbleiben. Ebenso ist hier eine „Zählung“ der Population regelmäßig zusätzlich zu den waldbaulichen Gutachten erforderlich. Auch hieran zeigt sich, dass die Wildarten im Jagdgesetz vollkommen unterschiedlich in eigenen Abschnitten behandelt werden müssen.

### **Umbau der Jagdabgabe**

Seit Jahren wird in den Gremien des Landesjagdverbandes über die Vor- und Nachteile der Jagdabgabe, deren Verwendung und Abwicklung sowie über deren Wirkungen auf die Jagdpolitik diskutiert. Die Intransparenz in der Mittelverwendung dieser, von den Jägerinnen und Jägern, bereitgestellten Abgabe spielt dabei ebenso eine Rolle, wie die kritisch gesehene Funktion dieser Mittel im Haushaltsplan des Verbandes und dem des Landes. Wir sehen demgegenüber für Land und Verband unverzichtbare nachhaltige Finanzierungsnotwendigkeiten von Aufgaben und Projekten im Interesse des Gesetzeszweckes des LJG.

Es muss deshalb eine Daseinsvorsorge für gesetzlich vorgesehene Vorhaben auch in Zukunft geben. Insbesondere wird dies an den Schießstätten deutlich, deren ordnungsgemäßer Betrieb und deren Sanierung evtl. über einen „Sonderfond“ abgesichert werden müssen. Dieser Fond erfordert erhebliche finanzielle Mittel, deren Bereitstellung für die Zukunft sichergestellt werden muss. So können auch in Zukunft sowohl Jägerausbildung als auch Schießtraining gewährleistet werden, um die Jagd tierschutzgerecht auszuüben.

Wir sind deshalb für gemeinsame Überlegungen offen, die über die reine Reduzierung hinaus evtl. zu einem grundsätzlichen Umbau der Jagdabgabe führen könnte. Einem vertiefenden Austausch auf der Basis bereitgestellter Verwendungsnachweise vor der Formulierung eines Referentenentwurfes sehen wir mit Interesse entgegen.

## **4. Ergänzende juristische Bewertungen**

a) Bereits seit 150 Jahren ist das Jagdrecht in Deutschland untrennbar mit dem Grund und Boden verbunden. Dies ist ein wesentlicher Grundpfeiler unseres Jagdrechts. Bis dahin war die Jagd das alleinige Privileg des Adels. Dieses so genannte „Jagdregal“ erlaubte es, die Jagd auch auf fremdem Grund und Boden auszuüben. Das derzeitige Jagdrecht als Eigentumsrecht unterfällt dem verfassungsrechtlichen Schutz des Artikel 14 GG.

Anders als in anderen Ländern schließt daher heute das Eigentum von Grund und Boden nicht automatisch das Recht ein, auch das dort lebende Wild zu jagen. In Deutschland darf dies nur in Jagdbezirken geschehen (§ 3 Abs. 3 BJagdG, § 3 Abs. 1 LJG RLP). Dieses Reviersystem bewirkt, dass praktisch die gesamte Fläche der Bundesrepublik in einzelne Jagdbezirke eingeteilt ist. Über das Reviersystem mit seinen Mindestpachtzeiten und der Hegepflicht schafft das Jagdrecht eine persönliche Verantwortung der Jagdgenossen und Jäger und begründet ihre örtliche Zuständigkeit. Diese Bindung fehlt in vielen anderen Staaten, bei denen das Lizenzsystem geltende Rechtslage ist. Durch den Kauf einer Lizenz erhält der Jäger das Recht, auf bestimmten Flächen jagen zu dürfen. Eine Verpflichtung zur Hege fehlt in diesem System und mithin der Bezug des Jägers zu „seinem“ Revier – sei es aus der Sicht der Jagdrechtsinhaber oder der Jagdausübungsberechtigten.

Im Reviersystem darf der Jagdausübungsberechtigte die Jagd ausüben, also Wild hegen, jagen und sich aneignen. Der Jagdausübungsberechtigte ist entweder der Pächter eines Jagdreviers oder der Eigenjagdbesitzer, der sein Revier selbst bejagt. Die im Jagdgesetz verankerte Weidgerechtigkeit verlangt zudem von jedem Jagdausübenden, die Jagd in all ihren Vorzügen im Einklang mit den allgemeinen Gesetzen und dem Natur- und Tierschutz auszuüben. Dieses Eigentumsrecht findet seine gesetzgeberische Verankerung im Jagdgesetz. Die Trennung zwischen den Rechtskreisen des Jagd- und Naturschutzrechts muss beachtet werden.

Die Begriffe Hege und Weidgerechtigkeit sind über viele Jahrzehnte, gar Jahrhunderte, stets fortgeführte und in ihrer jeweiligen Zeit mit Inhalten ausgefüllte Fachtermini, die einen hohen Wiedererkennungswert für alle Beteiligten haben. Zugleich werden sie in der aktuellen Rechtsprechung als unbestimmte Rechtsbegriffe – auch gegenwärtig – fortgebildet.

Inwieweit der Begriff der Hege rechtstheoretisch problematisch sein soll, ist nicht belegt, auch nicht erkennbar.

b) Die Begrifflichkeiten der **Hege** und der **Weidgerechtigkeit** sind auch weiterhin im Landesjagdgesetz fortzuführen.

Der Begriff des Wildtiermanagements ist als Ersatz für den Hegebegriff abzulehnen. Das Wildtiermanagement ist stets als ein von außen geleiteter Steuerungsprozess anzusehen; die Gestaltung durch den Eigentümer, den Heger, muss grundsätzlich weiterhin möglich sein. Dieser muss sein Eigentum oder das abgeleitete Jagdausübungsrecht so ausüben können, wie es ihm das Gesetz – hier u.a. durch den Begriff der Weidgerechtigkeit – gestattet, insbesondere überall dort, wo keine Interessen Dritter tangiert sind. Hierin unterscheidet sich das Jagdrecht auch grundlegend vom Naturschutzrecht.

Der Begriff der **Hege** umfasst nämlich wesentlich mehr als das Wildtiermanagement und ist damit weitreichender.

Metzger definiert innerhalb der Kommentierung des Bundesjagdgesetzes den Begriff Hege wie folgt: *„Hege des Wildes ist der Schutz und die Pflege wildlebender Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, mit dem Ziel der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und*

*Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Erhaltung dieses Wildbestands schließt dessen Mehrung oder Schaffung ein, soweit dies den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entspricht. „Landeskulturell“ soll den zu erhaltenden Wildbestand, auch auf die enge Verbindung zwischen Agrarstrukturverbesserung und Landschaftspflege, unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes ausrichten und alle ökonomischen und ökologischen Aspekte umfassen, die bei der Anpassung des Wildbestandes an die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zu berücksichtigen sind (BT-Drs. 7/4285, S. 1, 11.). Beim Hegebegriff ist auch das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5.6.1992 zu bedenken (Ratifikationsgesetz vom 30.8.1993 BGBl. II 1993 S. 1741; sog. Rio-Übereinkommen), das den Eigenwert der biologischen Vielfalt sowie ihrer Bestandteile in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion in den Mittelpunkt stellt (Präambel).*

*Die Hege ist damit vor allem eine Erscheinungsform des Naturschutzes; sie besitzt darüber hinaus unter anderem wirtschaftliche Facetten (Nachhaltigkeitsgebot, genetische Vielfalt zur Bewältigung von Tierseuchen), bei der Gestaltung von Biotopen und sonstigen Landschaftsbestandteilen auch solche landschaftspflegerische und ästhetische Art; ihr Erholungswert darf berücksichtigt werden.“ (Erbs/Kohlhaas/Metzger, 237. EL Juli 2021, BJagdG § 1 Rn. 7, 8)*

*So auch Schuck: „Die Hege ist nunmehr das vorrangigste Ziel der Jagdausübung. International hat sich der Begriff des sogenannten „wise use“ durchgesetzt. Die nachhaltige Nutzung der vorhandenen Ressourcen, die Erhaltung der Artenvielfalt und der Diversität sind die Grundlage einer modernen Jagdbewirtschaftung. Verpflichtet zur Hege ist neben dem Jäger insbesondere auch der Grundeigentümer (vgl. hierzu Conrad NuR 1980, 155 zur Hegepflicht als originäre öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundeigentümers...). Im Rahmen der Selbstbindung trifft diese Verpflichtung auch den Staat, soweit er sich durch verschiedene Verträge z.B. im europäischen oder internationalen Bereich zum Schutz bestimmter Tierarten verpflichtet hat oder soweit er grundrechtlich den Tierschutz in die jeweiligen Verfassungen aufgenommen hat. § 1 (Anmerkung: des Bundesjagdgesetzes) schafft kein subjektives Recht des Bürgers gegenüber dem Staat auf Verpflichtung zur Hege, auch nicht im Zusammenhang mit Art. 20a GG als Staatszielbestimmung (vgl. zum Naturschutz Soell NuR 1980, 3), auch nicht im Rahmen eines Umweltgrundrechts (vgl. BVerwG DÖV 1977, 826). Die Hegeverpflichtung trifft zuallererst den Jagdausübungsberechtigten, soweit dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten hierzu in der Lage ist. Hierzu stehen dem Jagdausübungsberechtigten viele Möglichkeiten zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Erhaltung steht hier im Vordergrund. So bedingt die Hegeverpflichtung grundsätzlich eine schonende Bejagung eines Bestandes, da der Erhalt auch begrenzt auf die Örtlichkeiten eines Jagdbezirks im Vordergrund stehen muss. Damit berechtigt und verpflichtet der Hegegedanke den Jagdausübungsberechtigten zur Bejagung von Prädatoren, zum Einschreiten auch ggf. mittels eines konzentrierteren Abschusses bei Seuchengefährdung oder bei Auftreten von Seuchen, aber auch bei Auftreten übermäßiger Wildschäden.“ (Schuck*

Bundesjagdgesetz Kommentar, herausgegeben von Marcus Schuck, 3. Auflage, Verlag Franz Vahlen 2019, § 1, Randnummer 16)

Somit ist festzuhalten, dass der Begriff der Hege wesentlich weitreichendere Ziele und Facetten bezüglich wildlebender Tiere umfasst als der Begriff des Wildtiermanagements, weshalb der Begriff der Hege, auch aufgrund der internationalen Übereinkommen über die biologische Vielfalt, weiterhin normiert bleiben sollte.

Der Begriff Wildtiermanagement reduziert den Gesamtzusammenhang der Hege lediglich auf die wildlebenden Tiere und nimmt nicht die biologische Vielfalt in den Blick sowie deren Aspekte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht.

Bei dem Begriff der **Weidgerechtigkeit** handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher die Einbeziehung von Sustainable Development Goals ermöglicht. Der Gesetzgeber bedient sich häufig unbestimmter Rechtsbegriffe, insbesondere in Generalklauseln, aber auch sonst überall dort, wo eine gewisse begriffliche Offenheit im Interesse einer flexiblen und dynamischen Handhabung des Rechts angezeigt ist (z.B. Bedürfnis, Beeinträchtigung, Eignung, Stand der Technik, wichtiger Grund). Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 78, 214 (226); BVerwGE 72, 73 (77)). Das behördliche Verständnis und die behördliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sind vollinhaltlich gerichtlich überprüfbar (BVerfGE 84, 34 (37) = NJW 1991, 2005 (2006)) (vgl. Huck/Müller/Müller, 3. Aufl. 2020, VwVfG § 40).

Gerade weil das einer ständigen flexiblen und dynamischen Situation sowohl in gesellschaftlicher, wildbiologischer, technischer und gesetzgeberischer Zielsetzung und Handhabung unterliegt, erscheint die Verwendung dieser beiden Begrifflichkeiten als unbestimmte Rechtsbegriffe auch weiterhin zielführend. Auf diese Weise können die jeweiligen Einflüsse aus allen Bereichen im Wege der Auslegung herangezogen werden und in ihrer Gesamtschau die jeweiligen Begriffe konkretisieren. Gerade als unbestimmte Rechtsbegriffe können die Begriffe Hege und Weidgerechtigkeit fortwährend, im Sinne der forst- und landwirtschaftlichen Betrachtungsweise sowie im jagdrechtlichen Sinne, eine konkrete Auslegung erfahren, sozusagen bedürfnisgerecht „mitwachsen“.

Bezüglich des Begriffes der Weidgerechtigkeit hat das Verwaltungsgericht Regensburg zuletzt im Beschluss vom 29.4.2021 zum Aktenzeichen RN 4S 21.476 wörtlich ausgeführt wie folgt: *„Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten, § 1 Abs. 3 BJagdG. Der Begriff der Weidgerechtigkeit beinhaltet einen unbestimmten Rechtsbegriff, der alle ungeschriebenen und geschriebenen Regeln umfasst, die das ordnungsgemäße Beherrschen des Jagdhandwerks und die ethische Einstellung des Jägers zu seiner Umwelt und zu den Tieren als Mitgeschöpfe betreffen. Deutsche Weidgerechtigkeit ist die*

*Gesamtheit aller sittlich begründeter Regeln, die bei einer Jagdausübung in Deutschland zu beachten sind, unabhängig davon, ob sie durch Gesetz angeordnet sind, in der einschlägigen Jagdliteratur als pflichtgemäßes Handeln beschrieben sind oder aber in der ungeschriebenen Jagdpraxis als Pflicht befolgt werden. Der Begriff der Weidgerechtigkeit umfasst den Tier-, Natur- und Artenschutz im weitesten Sinne, Schutz des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit anderer Personen, den Schutz des Eigentums Dritter und die Ordnung der Jagd. Insbesondere ist darauf Wert zu legen, dass bei einer Tötung eines Wildtieres diesem jedes vermeidbare Leiden erspart bleibt. Weidgerechtigkeit ist nach § 8 I des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes BW vom 12. 11. 2014 die gute fachliche Praxis der Jagdausübung; eine Jagdausübung ist demnach nur weidgerecht, wenn sie allen rechtlichen Vorgaben sowie allen allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regelungen und gesellschaftlichen Normen zur Ausübung der Jagd, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz, die Tiergesundheit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Verhalten gegenüber anderen Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts, jagdausübungsberechtigten Personen und der Bevölkerung sowie im Hinblick auf die Jagdethik, entspricht (siehe hierzu Düsing/Martinez/Gies, 1. Aufl. 2016, BJagdG § 1 Rn. 20-21). (VG Regensburg Beschl. v. 29.4.2021 – RN 4 S 21.476).“*



## 5. Stellungnahme zu Einzelregelungen

### 5.1 Teil Landesjagdgesetz RLP

Gesetzestext, aktuell	Evaluierungstext, MKUEM
<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Das Jagdwesen, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 Abs. 1 und 3 des Bundesjagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die hierzu ergangenen Straf- und Bußgeldbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p> <p><i>Notwendige Änderung:</i></p> <p>§ 1 Satz 1 LJG muss wie folgt gefasst werden:            Das Jagdwesen, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz.</p> <p><b>Begründung:</b> Aktualisierung des Rechtsverweises auf das BJagdG.</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> keine Einwände</p> <p><b>Begründung:</b> -</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gesetzeszweck</b></p> <p>Dieses Gesetz soll dazu beitragen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und in einem seinen natürlichen Lebensgrundlagen und den landeskulturellen Gegebenheiten angepassten Verhältnis zu entwickeln,</li> <li>2. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern,</li> <li>3. bedrohte Wildarten zu schützen, ihren Bestand zu sichern und zu mehren,</li> <li>4. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild zu vermeiden,</li> <li>5. die wild lebenden Tierarten als wesentlichen Bestandteil der biologischen Vielfalt und des Naturhaushaltes in ihrer Vielfalt zu bewahren,</li> <li>6. das Jagdwesen unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gesetzeszweck</b></p> <p><i>Diskussionspunkt:</i></p> <p>In § 2 Ziffer 8 LJG könnte der folgende Satz 2 angefügt werden: 1            „Die Erzeugung von Wildbret ist hierbei von besonderer Bedeutung.“</p> <p><b>Begründung:</b> Die Aufnahme dieses Aspektes entfaltet zwar keine unmittelbare Rechtswirkung, ist jedoch angesichts der steigenden Bedeutung einer gesunden, tierschutzkonformen sowie klimaschutzgerechten Ernährung in der Gesellschaft als Stärkung von Wildbret in diesem Diskurs zu verstehen. Mithilfe der Kommunikation über das Wildbret kann in der Gesellschaft womöglich eine höhere Akzeptanz für die Jagd – insbesondere bei der urbanen Bevölkerung – erzeugt werden.</p>

<p>der Belange der Landeskultur und des Naturschutzes, zu entwickeln,</p> <p>7. die Belange des Tierschutzes in allen Bereichen der Jagdausübung zu berücksichtigen und</p> <p>8. die Jagd als naturnahe nachhaltige Nutzungsform und als Kulturgut zu sichern.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Nr. 8 der Aufzählung sollte wie folgt formuliert werden:</p> <p>8. die Jagd als naturnahe nachhaltige Nutzungsform und als Kulturgut zu sichern, <i>die auch der Gewinnung von Wildbret dient.</i>“</p> <p><b>Begründung:</b> Jagd ist auch Ausdruck der legitimen Nutzung des Eigentumsrechts durch die Grundeigentümer; dies beinhaltet jedoch gleichermaßen die jagdliche Nutzung von Wildarten, die kein essbares Wildbret liefern.</p> <p>Des Weiteren ist für uns von zentraler Bedeutung, dass gerade eine ordnungsgemäße und nachhaltige Prädatoren- und Neozoenbejagung einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität insbesondere im Offenland darstellt – und der Gesetzgeber sich dazu bekennen sollte.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inhalt des Jagdrechts</b></p> <p>(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einer Grundfläche wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Das Jagdrecht steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an der Grundfläche verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.</p> <p>(2) Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Hege beinhaltet alle Maßnahmen, die die Entwicklung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner natürlichen Lebensgrundlagen zum Ziel haben. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, sollen vermieden werden.</p> <p>(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken und nur von hierzu befugten natürlichen Personen (jagdausübungsberechtigte Personen) ausgeübt werden. Jagdbezirke sind entweder Eigenjagdbezirke oder gemeinschaftliche Jagdbezirke.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Inhalt des Jagdrechts</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>Über eine Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:</p> <p>In vorgenannter Vorschrift wird erstmalig der Begriff der „Hege“ bzw. das Verb „hegen“ im Gesetzestext aufgegriffen. Trotz der in § 3 Abs. 2 Satz 2 LJG dargelegten Definition der Hege, wird der Begriff in aller Regel und vordringlich mit dem „Hüten“, „Pflegen“ und „Mehren“ des Wildes als solches assoziiert und weniger mit der Sicherung und Entwicklung der für das Wild notwendigen Lebensgrundlagen, wie etwa der Lebensraumgestaltung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen den Begriff „Hege“ in allen Fällen im Gesetzestext durch den Begriff „Wildtiermanagement“ zu ersetzen. Darüber hinaus könnte eine Änderung des Terminus verhindern, dass die mit dem tradierten Begriff der „Hege“ mittlerweile wissenschaftlich widerlegten bzw. nicht bestätigten Theorien in den Rechtsvollzug Eingang finden bzw. im Falle von Rechtsklärungen herangezogen werden.</p> <p>In § 3 Abs. 2 LJG könnte nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt werden:</p> <p>„Das Wildtiermanagement soll insbesondere dazu dienen, eine naturnahe, artenreiche und standortgerechte Waldentwicklung zu</p>

<p>(4) Jagdausübung ist das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Die Jagd wird als Gesellschaftsjagd ausgeübt, wenn an ihr mehr als drei Personen als Jagdausübende teilnehmen. Das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken ist keine Jagdausübung und bedarf der Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person.</p> <p>(5) Bei der Jagdausübung sind die insbesondere dem Tierschutz dienenden Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu beachten.</p> <p>(6) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.</p>	<p>gewährleisten und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sicherzustellen.“</p> <p><b>Begründung:</b> Für den Erhalt der für die Gesellschaft wichtigen Ökosystemdienstleistungen des Waldes bedarf es einer Waldbewirtschaftung, die auch unter der Maßgabe eines geeigneten Wildtiermanagementes eine naturnahe, artenreiche sowie standortgerechte Waldentwicklung ermöglicht. Dies gilt auch und insbesondere in Anbetracht der durch den Klimawandel hervorgerufenen Kalamitäten der letzten Jahre und der Notwendigkeit, diese Flächen durch öffentliche Mittel wiederzubewalden und den Wald insgesamt, wo dies notwendig ist, klimaresilient umzubauen. Die jagdausübungsberechtigten Personen sowie die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber sind hierbei gleichermaßen in der Verantwortung, für eine ökosystemverträgliche Jagd in den Wäldern Sorge zu tragen.</p> <p>Über eine Änderung von § 3 Abs. 5 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:</p> <p>Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit bedürfen einer Legaldefinition, sodass die tierschutzfachlichen Standards hinreichend klar und landeseinheitlich verstanden sowie umgesetzt werden. Der Begriff Weidgerechtigkeit könnte darüber hinaus konkretisiert werden durch den Begriff „gute jagdfachliche Praxis“.</p> <p>Ein Entwurf einer Definition könnte durch eine Arbeitsgruppe aus den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger erarbeitet werden.</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Sowohl der Begriff der „Hege“ als auch der der „Weidgerechtigkeit“ sind unbedingt beizubehalten.</p> <p><b>Begründung:</b> An dieser Stelle verweisen wir auf die Ausführungen unter Nr. 2 Kritische Anmerkungen sowie 4 b Ergänzende juristische Bewertungen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Duldung von Hegemaßnahmen</b></p> <p>(1) Wer sein Jagdrecht nach § 14 verpachtet hat, hat auf den betroffenen Grundflächen Hegemaßnahmen der jagdausübungsberechtigten Person in zumutbarem Umfang und gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Bei Jagdgenossenschaften gilt diese Verpflichtung auch für ihre Mitglieder.</p>	<p><b>§ 4 Duldung von Hegemaßnahmen</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>In § 4 LJG könnte Absatz 2 entfallen:</p> <p><b>Begründung:</b> Für das Einschreiten einer Behörde im Falle einer Nichteinigung über den zumutbaren Umfang der Hegemaßnahmen oder über die Höhe der angemessenen Entschädigung wird kein Bedarf gesehen; insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit, die unteren Jagdbehörden hinsichtlich ihres</p>

<p>(2) Einigen sich die Beteiligten über den zumutbaren Umfang der Maßnahme oder über die Höhe der angemessenen Entschädigung nicht, so wird sie von der zuständigen Behörde auf Antrag festgesetzt.</p>	<p>Aufgabenvolumens zu entlasten. Sollte es im Rahmen der vorgenannten Sachlage zu einer Nichteinigung kommen, ist vielmehr der zivilrechtliche Weg einzuschlagen.</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Den Diskussionsvorschlag halten wir nicht für zielführend.  <b>Begründung:</b> Ob ein solches Vorgehen dem Thema gerecht wird, ist zu bezweifeln. Einerseits gibt es kein Beispiel für eine erhöhte Belastung irgendeiner Behörde aus diesem Grund. Andererseits dient die Klärung damit verbundener Streitfragen durch die Fachbehörde dem allgemeinen Rechtsfrieden und verhindert eine Überlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b>  <b>Ablieferungs- und Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Wer den Besitz oder den Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, ohne aneignungsberechtigt zu sein, ist verpflichtet, das Wild der aneignungsberechtigten Person, in Ortsgemeinden der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister, der Gemeindeverwaltung oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle abzugeben, soweit besondere Umstände nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Wer krankes, verletztes oder verendetes Wild in der freien Natur wahrnimmt oder als Führerin oder Führer eines Fahrzeuges Wild angefahren oder überfahren hat, ist verpflichtet, dies einer in Absatz 1 genannten Person oder Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 5 Ablieferungs- und Anzeigepflicht</b>  <i>Diskussionspunkte:</i>  In § 5 LJG könnte Absatz 1 wie folgt gefasst werden:  „Wer den Besitz oder den Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, ohne aneignungsberechtigt zu sein, ist verpflichtet, das Wild bei der aneignungsberechtigten Person oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle abzugeben, soweit besondere Umstände nicht entgegenstehen.“  <b>Begründung:</b> Eine Ablieferung bzw. Anzeige bei der zuständigen Gemeindeverwaltung oder bei der zuständigen Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister findet in der Praxis keine Anwendung und bedarf in Folge keiner Aufführung im Gesetz.</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Der Vorschlag ist von der Behördensystematik her nicht hilfreich. Der LJV regt darüber hinaus an, bezgl. der Ablieferungs- und Anzeigepflicht auch dann die jagdausübungsberechtigte Person mit einzubinden, wenn es sich um wildlebende Tiere handelt, die ggfs. unter den besonderen Schutz des Naturschutzgesetzes fallen. Die Zuständigkeit von Forstämtern ist für uns nicht nachvollziehbar.  <b>Begründung:</b> Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die oder der jeweilige Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister qua Gesetz in jedem Fall die zuständige Ortpolizeibehörde ist und somit erste Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner. Polizei- oder Forstdienststellen sind zudem nicht selten räumlich wesentlich weiter entfernt stationiert. Bei den jagdausübungsberechtigten Personen handelt es sich gleichermaßen um anerkannte und staatlich geprüfte Naturschützer, die auch in den genannten Fällen, neben den Polizei- oder Forstdienststellen eine diesbezügliche Kompetenz haben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b>  <b>Wildarten</b></p> <p>(1) Die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (Wildarten) ergeben sich aus der Anlage.</p>	<p><b>§ 6 Wildarten</b>  <i>Diskussionspunkte:</i>  Über eine Änderung von § 6 Abs. 1 LJG i.V.m. mit der Anlage könnte wie folgt diskutiert werden:</p>

<p>(2) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild.</p> <p>(3) Zum Hochwild gehören Schalenwild, außer Rehwild, und Auerwild. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.</p>	<p>Die dem Jagdgesetz unterstellten Wildarten werden derzeit vom MKUEM hinsichtlich ihres naturschutzrechtlichen Schutzstatus sowie ihrer grundsätzlichen Bejagungsmöglichkeit evaluiert. Wild, welches jagdlich in Rheinland-Pfalz keine nennenswerte Bedeutung hat und für das zugleich keine grundsätzliche Bejagungsmöglichkeit nach dem Naturschutzrecht besteht, sollte zukünftig nicht mehr dem Jagdgesetz unterliegen.</p> <p>In § 6 LJG könnte Abs. 3 entfallen:</p> <p>Die Aufteilung der Wildarten in Hoch- und Niederwildarten findet ihren Ursprung im Feudalismus und differenzierte damals den „niedereren“ Adel von dem „Hochadel“. Die Aufteilung ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr als zeitgemäß zu werten. Die Differenzierung ist darüber hinaus in der Wildbiologie sowie in der weiteren Gesetzesfolge irrelevant. Insbesondere die in früheren jagdgesetzlichen Bestimmungen enthaltene unterschiedliche Mindestpachtdauer für Niederwildjagden von 9 Jahren und für Hochwildjagden von 12 Jahren existiert bereits seit der Novellierung des LJG im Jahr 2010 nicht mehr.</p>
---	--

**Stellungnahme LJV:** Eine Streichung weiterer Arten aus der Anlage des Gesetzes lehnt der LJV strikt ab.

Die Unterscheidung zwischen Hoch- und Niederwild muss beibehalten werden.

**Begründung:** Zunächst ist zu fragen, auf welche Weise und mit welchen Untersuchungsmethoden das MKUEM den naturschutzrechtlichen Schutzstatus und die grundsätzliche Bejagungsmöglichkeit der Niederwildarten tatsächlich evaluiert.

Der Streichung weiterer Tierarten aus dem Jagdgesetz muss gerade deshalb widersprochen werden, weil der Erhalt im Rechtskreis des Jagdrechtes einen doppelten Schutzstatus neben dem Naturschutzrecht bedeutet und das Engagement der Jägerschaft der Jagdrechtsinhaber erheblich fördern kann.

Am Beispiel des Luchses wird deutlich, welche überragende Bedeutung für dieses Naturschutzgroßprojekt der Landesregierung die Tatsache hat, dass der Luchs dem Jagdrecht unterliegt und sich so u.a. der LJV, seine Mitglieder und die Jägerschaft insgesamt, für die aktive Wiederansiedlung dieser Großkarnivorenart engagiert haben.

Würde man der im Evaluationspapier ausgesprochenen Argumentation folgen, entzöge man der Jägerschaft, als *den* flächendeckend präsenten und ansprechbaren Naturschützern, die Mitwirkungsmotivation z.B. in den Niederwildregionen. Das schwächt vollkommen unnötig auch die Mitverantwortung der *Jagdrechtsinhaber*, die gerade für die derzeit weniger häufigen Wildarten im Offenland auch in die Pflicht genommen werden könnten. Statt die Jägerschaft *und* die Jagdrechtsinhaber im Sinne der Naturschutzstrategie der Landesregierung mitzunehmen, ist der o.g. Vorschlag geeignet, wichtige Partner (Landwirte und Jägerschaft) zu verprellen.

Verschwindet z.B. das Rebhuhn – beginnend durch die Schonzeit auch noch in der Folge aus dem Jagdrecht, würde dieser Vogel auf den Rang einer Feldlerche zurückgeführt und verlöre die

entsprechend notwendige Aufmerksamkeit, zumal bekannt ist, dass die Naturschutzbehörden bereits jetzt die notwendige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Fläche nicht gewährleisten können.

Die Unterscheidung zwischen **Hoch- und Niederwild** fußt auf jagdhistorischen Zusammenhängen und jagdkulturellen Hintergründen, ihre Streichung bietet *keinerlei juristischen Mehrwert*. Ist jedoch gut geeignet, bei der Jägerschaft Unverständnis und Ablehnung zu provozieren.

Für die Jagdbezirke ist die Unterscheidung dagegen insofern relevant, als dass, je nach Differenzierung unterschiedliche jagdpraktischen Maßnahmen (Hege Wildschadensverhütung, Bejagungskonzept) notwendig bzw. geboten sind. Für die Jagdrechtsinhaber (Verpächter) stellt diese Unterscheidung zudem eine Möglichkeit zur qualitativen Einstufung bzw. wirtschaftlichen In-Wert-Setzung des einzelnen Jagdreviers dar. An dieser Stelle wird auch auf die Ausführungen zu den Bewirtschaftungsbezirken und Hegegemeinschaften verwiesen, die unter den Punkten 2 und 3 unserer Stellungnahme zu finden sind.

Die ehemals unterschiedliche Pachtdauer von Hoch- und Niederwildrevieren hatte schließlich ihre Begründung nicht in den Begrifflichkeiten, sondern vielmehr in den wildbiologischen Unterschieden der entsprechenden Arten.

## Teil 2 Jagdbezirke, Hegegemeinschaften

<p><b>§ 7</b> <b>Gestaltung der Jagdbezirke</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd</b></p> <p>(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.</p> <p>(2) Befriedete Bezirke sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,</li> <li>2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch eine Umfriedung oder sonst erkennbar abgegrenzt sind,</li> <li>3. Friedhöfe und Bestattungswälder sowie</li> <li>4. Schaugehege, Sondergehege und Pelztierfarmen.</li> </ol> <p>Zoos fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Ganz oder teilweise befriedet werden können:</p>	<p><b>§ 8 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd</b></p> <p><i>Notwendige Änderung:</i></p> <p>§ 8 LJG bedürfte einer Ergänzung aus zweierlei Gründen:</p> <p>a) Befriedung aus ethischen Gründen: § 8 LJG ist hinsichtlich eines Regelungstatbestandes zur Befriedung von Bezirken aus ethischen Gründen angelehnt an § 6 BJagdG zu erweitern.</p> <p><b>Begründung:</b> Im Sinne des Vollgesetzes sind die bisher nach BJagdG gültigen Vorschriften in die landesjagdgesetzliche Gesetzgebung zu überführen.</p> <p>b) Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Nach der Konzeption des LJG sind grundsätzlich sämtliche Flächen eines Jagdbezirkes der Bejagung zugänglich, d.h. der Gesetzgeber geht im Grunde von einer umfassenden Bejagung aller Grundflächen aus.</p>

<p>1. öffentliche Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise abgeschlossen und gegen den Zutritt oder Austritt von Wild absperrbar sind,</p> <p>2. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,</p> <p>3. Sport- und Golfplätze,</p> <p>4. öffentliche Parke und Grünflächen,</p> <p>5. Naturschutzgebiete,</p> <p>6. Wildschutzgebiete,</p> <p>7. Wildparke und Wildfarmen sowie</p> <p>8. künstliche Fischteiche einschließlich der darin gelegenen Inseln und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht.</p> <p>Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde; § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Den Eigentümerinnen und Eigentümern oder nutzungsberechtigten Personen von befriedeten Bezirken kann die zuständige Behörde in beschränktem Umfang das Fangen und Töten von Wild gestatten.</p> <p>(5) Schusswaffen dürfen in befriedeten Bezirken nur von Inhaberinnen und Inhabern gültiger Jagdscheine und mit Erlaubnis der zuständigen Behörde verwendet werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gefährdung von Menschen zu befürchten ist. Die Erlaubnis ist widerruflich. § 35 Abs. 5 bleibt unberührt.</p>	<p>Ausgenommen hiervon sind allerdings sog. „befriedete Bezirke“. Der Landesgesetzgeber unterscheidet in § 8 LJG befriedete Bezirke kraft Gesetzes (Abs. 2) und befriedete Bezirke kraft Erklärung der zuständigen unteren Jagdbehörde (Abs. 3). Für letztgenannte Fälle enthält Abs. 3 eine Aufzählung von insgesamt acht Möglichkeiten.</p> <p>Es ist nicht zwingend, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Grundflächen errichtet werden, häufig ist dies auf Privatgrundstücken der Fall. Die regelmäßig vorhandene Einzäunung wird Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Schwarz- und Rehwild) in aller Regel von einem Eindringen in die Photovoltaikanlage abhalten. Für kleinere Wildarten, wie Hasen, Wildkaninchen, Füchse, Dachse, Waschbären oder Stein- und Baumrarder dürfte dies jedoch kein Problem sein, zumal empfohlen wird, dass die Unterkante des Zauns einen gewissen Bodenabstand haben soll, damit gerade kleineren Tier-/Wildarten die Nutzung des Lebensraums auf der Fläche nicht entzogen wird. Insofern dürften regelmäßig die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Ziffer 1 LJG nicht erfüllt sein.</p> <p>Grundsätzlich bedürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen eines Bebauungsplans, über den die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheidet. Im Außenbereich zählen großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich zu den sog. sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die nur zugelassen werden können, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt sind; da dies jedoch fast immer der Fall ist, erfordert deren Zulassung in der Regel eine gemeindliche Bebauungsplanung. Daher dürfte regelmäßig die Voraussetzung des § 8 Abs. 3 Ziffer 2 (1. Alternative) LJG erfüllt sein, so dass eine Befriedung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kraft Erklärung möglich ist.</p> <p>Daher wird es für überlegenswert gehalten, Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausdrücklich in den Katalog des § 8 Abs. 3 LJG aufzunehmen. Damit wären dann auch solche Fälle erfasst, in denen möglicherweise kein</p>
--	--

	Bebauungsplan vorliegt und für die ansonsten keine Möglichkeit der Befriedung bestünde.
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Der Übernahme der Regelungen des § 6a BJG in das Landesjagdgesetz stehen keine Bedenken entgegen.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Befriedung von Freilandfotovoltaikanlagen sieht der LJV Prüfungsbedarf vor der Aufnahme einer solchen Regelung in das Gesetz.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Aufnahme von Freilandfotovoltaikanlagen in die Auflistung der auf Antrag zu befriedeten Bezirke muss vor dem Hintergrund der grundsätzlichen ökologischen Bedeutung einer längerfristigen Flächeninanspruchnahme zu einem solchen Zweck intensiv geprüft werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass ein Zaun, dessen „Unterkante (...) einen gewissen Bodenabstand haben soll“, erfahrungsgemäß keinen Schutz vor dem Eindringen von Schwarzwild bietet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Eigenjagdbezirke</b></p> <p>(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.</p> <p>(2) Die Landesgrenze unterbricht nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. Für den in Rheinland-Pfalz liegenden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde kann vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von weniger als 75 Hektar zu Eigenjagdbezirken erklären; sie kann hierbei bestimmen, dass das Jagdrecht in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen wahrgenommen werden darf.</p> <p>(4) In einem Eigenjagdbezirk ist die Eigentümerin oder der Eigentümer jagdausübungsberechtigte Person; steht jedoch die Nutzung des gesamten Eigenjagdbezirkes einer nutznießenden Person zu, so ist diese anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers jagdausübungsberechtigte Person. Stehen Eigentum oder Nutznießung eines Eigenjagdbezirkes einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft zu und wird das Jagdrecht weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jägerinnen und Jäger wahrgenommen, so ist jagdausübungsberechtigte Person, wer hierzu</p>	<p><b>§ 9 Eigenjagdbezirke</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>In § 9 LJG könnte Abs. 1 wie folgt gefasst werden:</p> <p>„Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 50 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.“</p> <p><b>Begründung:</b> Die Reduzierung der Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes führt zu einer Mehrung von Eigenjagdbezirken. Hierdurch erlangen mehr Eigentümerinnen und Eigentümer die Rechte eines Eigenjagdbesitzers und können in Folge über die Jagdnutzung- sowie Jagdgestaltung in ihrem Jagdbezirk eigenbestimmt entscheiden. Vorliegende Änderung führt zu einer Stärkung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer.</p>



<p>von der juristischen Person oder der Personengemeinschaft der zuständigen Behörde gegenüber benannt wird; wird binnen einer der juristischen Person oder der Personengemeinschaft gesetzten Frist keine geeignete jagdausübungsberechtigte Person benannt, so kann die zuständige Behörde die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der juristischen Person oder der Personengemeinschaft treffen.</p> <p>(5) Soll ein Eigenjagdbezirk gemeinsam mit mindestens einem weiteren Jagdbezirk Gegenstand desselben Jagdpachtvertrages sein, so hat zuvor die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person dieses Eigenjagdbezirkes durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde widerruflich auf die Selbstständigkeit ihres Eigenjagdbezirkes zu verzichten; der Widerruf dieser Erklärung lässt den laufenden Jagdpachtvertrag unberührt. Jede verpachtende Person hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Der LJV fordert, entgegen dem Vorschlag des MKUEM, die Erhöhung der Mindestfläche zur Bildung von neuen Eigenjagdbezirken von 75 auf 100 Hektar. Damit verbunden ist gleichzeitig die Festschreibung eines Bestandsschutzes für bis zum In-Kraft-Treten dieser Regelung bestehende Eigenjagdbezirke.</p> <p><b>Begründung:</b> Zunächst würden durch zahlreiche neu entstehende EJB, teilweise extrem schwierige Abrundungen bevorstehen. Der im Zusammenhang damit stehende Verwaltungs- und Kostenaufwand für die zuständigen Behörden wie auch für alle anderen Beteiligten, dürften, wie auch der Folgeaufwand bei immer mehr zu verwaltenden Jagdbezirken, erheblich steigen.</p> <p>Viele funktionierende gem. Jagdbezirke würden durch die Erhöhung der Zahl von EJB unnötig zerstört und deren Weiterverpachtung nur mit hohen Einbußen möglich. Die Problematik des Auftretens von Wildschäden und deren Entschädigung insbesondere im Feld würde deutlich verschärft.</p> <p>Dies kann nicht im Interesse insbesondere der Jagdgenossen mit wenig(er) Grundeigentum sein und widerspräche damit den Zielen des Koalitionsvertrages. Aus Sicht der Stärkung der Eigentümerinteressen wäre daher gerade dieser Vorstoß abzulehnen.</p> <p>Bereits die derzeitige Mindestgröße (75ha) ist hinsichtlich nachhaltiger Bejagungskonzepte zum Schutz der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als problematisch bis kontraproduktiv anzusehen. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, z.B. der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg, weisen darauf hin, dass bestehende Konflikte zwischen waldbaulichen Zielsetzungen und der Jagdausübung zu einem ganz überwiegenden Teil nur in großräumig angelegten Lösungskonzepten liegen kann. In kleinräumigen Revieren wird dagegen das grundsätzliche Existenzrecht der Wildtiere zunehmend missachtet.</p> <p>Der Paragraph steht auch im Zusammenhang mit dem Paragraphen, der eine Reduzierung der Jagdpachtzeit fordert. Beide Bestimmungen sind für die Schalenwildbewirtschaftung insbesondere beim Rotwild aber auch Schwarzwild kontraproduktiv, hoher Jagddruck,</p>	

unabgestimmte Jagdstrategien (Bewegungsjagden, etc.) mit entsprechender Mitverursachung von Schäden. Eine großräumige und über Jahre nachhaltige Bewirtschaftung der Wildbestände und die wichtige Verbesserung der Lebensräume kann nur stattfinden, wenn die Jagdbezirke möglichst groß und die Jagdnutzung in einer Hand möglichst lange andauert. Eine Reduzierung widerspricht dabei konkret den in § 13 Abs. 4 LJG vorgegebenen Zielen einer „jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege von Wildarten mit großräumiger Lebensweise nach einheitlichen Grundsätzen.“

Gerade im Interesse eines umfassenden, alle Funktionen der Lebensräume und des Wildes beachtenden Managements muss sich gegen die Verkleinerung der Jagdbezirke und die Reduzierung der Jagdpachtzeiten auch im Offenland gewandt werden. Die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung dürfen nicht nur im Lichte möglicher Vorteile für den staatlichen forstlichen Grundbesitzer gesehen werden.

Die Behörden, die Polizei aber auch die Jagdausübungsberechtigten selbst werden vollkommen den Überblick verlieren. Die gerade aktuell so wichtige Kontrollfunktion über das jagd-, waffen- und strafrechtskonforme Verhalten in Feld und Flur geht bei wechselnden Pächtern und immer kleineren zersplitterten Jagdbezirken reduziert sich weiter.

<b>§ 10</b> <b>Gemeinschaftliche Jagdbezirke</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 11</b> <b>Jagdgenossenschaft</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 12</b> <b>Wahrnehmung des Jagdrechts durch die Jagdgenossenschaft</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 13</b> <b>Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften</b>	<b>§ 13 Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften</b>
<p>(1) Zur Vermeidung von Wildschäden dürfen Rot-, Dam- und Muffelwild nur innerhalb der für diese Wildarten jeweils gesondert abgegrenzten Bezirke bewirtschaftet werden (Bewirtschaftungsbezirke).</p> <p>(2) Innerhalb jedes Bewirtschaftungsbezirkes bilden die jagdausübungsberechtigten Personen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>Über eine Änderung von § 13 Abs.1 LJG i.V.m. § 13 Abs. 2 ff. LJG könnte wie folgt diskutiert werden:</p> <p>Es gilt darüber zu befinden, inwiefern sich die seit 1989 per Verordnung und seit 2010 per Gesetz bestehenden Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild bewährt haben und ob das mit der Einrichtung der Bewirtschaftungsbezirke verfolgte Ziel, die</p>

<p>(3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der nach Absatz 2 betroffenen Jagdbezirke sind berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden. Sie wirken in allen die Wildbewirtschaftung betreffenden Fragen an der Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft mit.</p> <p>(4) Die Hegegemeinschaften dienen der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege von Wildarten mit großräumiger Lebensweise nach einheitlichen Grundsätzen.</p> <p>(5) Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde; ist die Hegegemeinschaft für in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten gelegene Jagdbezirke gebildet, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt; in diesen Fällen erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf die Abschussregelung nach § 31. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Hegegemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Falle ist sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Hegegemeinschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und veröffentlicht sie auf Kosten der Hegegemeinschaft in den Bekanntmachungsorganen der unmittelbar betroffenen Gemeinden.</p>	<p>Freigebiete frei von diesen Wildarten zu halten, erreicht wurde.</p> <p>Untersuchungen der FAWF haben aufgezeigt, dass Schältschäden außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke zu verzeichnen sind. Diese wurden vorrangig an der Außengrenze der Bewirtschaftungsbezirke aufgenommen. Ein solitäres, von anliegenden Bewirtschaftungsbezirken unabhängiges Rotwildvorkommen ist zudem im Bereich des Forstamtes Wasgau an der französischen Grenze zu verzeichnen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass circa 20 % des Gesamtabschusses von Rotwild im Jagdjahr 2020/21 durch den Abschuss in den Freigebieten erfolgte. Beim Damwild wurde im Jagdjahr 2020/21 28 % vom Gesamtabschuss in Freigebieten erzielt. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis auch auf die vorangegangenen Jagdjahre übertragen lässt. Aufgrund der Erfahrungen z.B. in den Landkreisen Bad-Kreuznach, Rhein-Lahn und Mayen-Koblenz lassen sich die vorgenannten Sachverhalte auch auf das Muffelwild übertragen. Angesichts der dargestellten Punkte ist davon auszugehen, dass sich in den Freigebieten stabile Populationen von Dam-, Muffel- und Rotwild etabliert haben.</p> <p>In der ursprünglichen Fassung der Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild aus dem Jahr 1989 war das Ziel festgeschrieben, dass in den sog. Freigebieten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung, mithin im Jahr 1995, Rot-, Dam- und Muffelwild nicht mehr vorkommen soll. Mit den jagdgesetzlichen Bestimmungen zu den Bewirtschaftungsbezirken einerseits und der Bejagung in den Freigebieten andererseits wurde dieses Ziel jedoch bis zum heutigen Tag, also in einem Zeitraum von über 30 Jahren, nicht erreicht.</p> <p>Es wird daher zur Diskussion gestellt, ob die Festsetzung von Bewirtschaftungsbezirken für die genannten Wildarten künftig Bestand haben soll. Die FAWF wird gemeinsam mit der Oberen Jagdbehörde eine Karte erstellen, in der die Abschusszahlen der letzten 5 Jahre von Rot-, Dam- und Muffelwild verortet auf Gemeindeebene dargestellt werden.</p>
--	---

	<p>Neben der Festsetzung von Bewirtschaftungsbezirken hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass innerhalb jedes Bewirtschaftungsbezirkes die jagdausübungsberechtigten Personen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden. Der Gedanke hierbei war eine jagdbezirksübergreifende Bejagung und Hege von Wildarten mit großräumiger Lebensweise nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen.</p> <p>Das MKUEM hat die Hegegemeinschaften für das Rot-, Dam- und Muffelwild auf Grundlage des Strategiepapieres „Waldumbau, Wild und Jagd im Zeichen des Klimawandels“ hinsichtlich möglicher Abschussrestriktionen, der Abschusserfüllung sowie revierübergreifenden Bewegungsjagden befragt. Hintergrund hierfür ist die Vorschrift des § 38 Abs. 3 LJVO. Danach entwickelt die Hegegemeinschaft unter Berücksichtigung der Größe, der Gesamtstruktur und der Dynamik der Wildpopulation den Gesamtabschussplan. Dennoch gab die überwiegende Mehrheit der Hegegemeinschaften keine jährlichen Bestandsschätzungen an. Der Zielerreichungsgrad des Gesamtabschusses, gemittelt über alle Rotwildhegegemeinschaften für die Jahre 2013 – 2021, liegt bei 80 %. Der Zielerreichungsgrad für den festgelegten Alttierabschuss beläuft sich auf 63 % für den genannten Zeitraum über alle Rotwildhegegemeinschaften. Überdies gab die Mehrheit der Hegegemeinschaften an, eine Poollösung im Rahmen der Abschussregelung zu praktizieren.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Abschussrestriktionen haben nahezu alle Rotwildhegegemeinschaften beim männlichen Rotwild entgegen den Vorgaben in der Landesjagdverordnung trophäenbezogene Gütemerkmale eingeführt und hierauf bezogene Abschussrestriktionen festgelegt. Die Mehrheit der Rotwildhegegemeinschaften haben Restriktionen in der Abschussfreigabe bei den jungen und mittelalten Hirschen der Klasse II und III eingeführt. In aller Regel gab es Einschränkungen bei den doppelseitigen Kronenhirschen der Klasse II und III sowie bei</p>
--	---

	<p>Schmalspießern mit Stangenlängen über Lauscherhöhe. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Bejagungsempfehlungen von Oberster Jagdbehörde und LJV zur Rotwildalttierbejagung nur in wenigen Hegegemeinschaften angewandt.</p> <p>Revierübergreifende Bewegungsjagden finden nicht in allen Hegegemeinschaften statt. In Hegegemeinschaften, bei denen alle jagdausübungsberechtigten Personen für eine ernsthafte Teilnahme motiviert werden können, leisten die Bewegungsjagden einen maßgeblichen Beitrag zur Erfüllung des Gesamtabschussplanes.</p> <p>Eine Analyse der forstbehördlichen Stellungnahmen in Bezug auf das Rotwild zeigt, dass im Zeitraum von 2009 – 2021 ein Rückgang der Jagdbezirke mit einer erheblichen Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels und gleichzeitig ein Anstieg an Jagdbezirken, in denen das waldbauliche Betriebsziel nicht gefährdet ist, zu verzeichnen ist (Anlage 1). Beim Damwild und Muffelwild verhält sich die vorgenannte Entwicklung umgekehrt (Anlage 2 und 3). Aufgrund der Stellungnahmen der Forstämter sowie der nach wie vor auf hohem Niveau stagnierenden Streckenentwicklung des Rotwildes, ist davon auszugehen, dass der Rückgang von den durch das Rotwild verursachten Verbiss- und Schälschäden auf eine Lebensraumverbesserung der Wildart zurückzuführen ist.</p> <p>Im Rahmen einer von dem MKUEM initiierten Abfrage wurden die Forstämter gebeten, die Zusammenarbeit mit den Hegegemeinschaften zu bewerten. Positiv wurde hierbei der flächendeckende körperliche Nachweis bewertet. Die ganzheitliche Bewirtschaftung von Rotwild sowie das Konzept der Leitwildart wurde aufgrund von individuellen Pächterinteressen sowie der nächtlichen Schwarzwildbejagung vielerorts in Frage gestellt.</p> <p>Das MKUEM beabsichtigt die vorgenannten Ergebnisse bezüglich der Abfrage der Hegegemeinschaften zur Diskussion zu stellen.</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Die Kommentierung des MKUEM zeigt eindrücklich, dass die Probleme weniger bis gar nicht in einer mangelnden Gesetzesregelung, sondern in der Umsetzung seine Ursache haben.</p>	

Die unmittelbar dem MKUEM und der Zentralstelle der Forstverwaltung fachlich unterstellten unteren Jagdbehörden haben bis heute die Instrumente an der Hand und zudem – bundesweit einmalig – die direkte staatliche Aufsicht und damit die unmittelbare Kontrolle über die Hegegemeinschaften! Es muss deshalb konkret benannt werden, ob und in wie vielen Fällen auf welche Weise in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf Fehlverhalten in Freigeieten und Hegegemeinschaften interveniert wurde.

Ferner ist auch zu fragen, inwieweit die Jagdrechtsinhaber konkret von ihren Rechten und Instrumenten Gebrauch gemacht haben, die Abschussplanung und den Vollzug sowohl in den Freigeieten als auch in den Hegegemeinschaften mitzusteuern.

In beiden Fällen setzen sie ihre Unterschriften unter jeden Teilabschussplan und unter jede Zielvereinbarung in den Freigeieten, die bis zum körperlichen Nachweis im Detail Regelungen für den Rotwildabschuss vorsehen können.

Der LJV ist jedoch bereit, unter der Voraussetzung der Ausweitung des Managements auf die tatsächlichen Lebensräume des Rotwildes, die Hegegemeinschaften zu reformieren und die „Mitwirkungsmöglichkeiten“ des Grundeigentums und der Forstleute deutlich zu stärken.

Hinsichtlich der aufgeworfenen Diskussionspunkte zu den Hegegemeinschaften und den Bewirtschaftungsbezirken verweisen wir deshalb auch auf unsere Ausführungen unter den Punkten 2 und 3.

**Begründung:** -

### Teil 3 Beteiligung Dritter an der Jagd

#### § 14 Jagdpacht

(1) Die Wahrnehmung des Jagdrechts kann in seiner Gesamtheit an Dritte verpachtet werden; die verpachtende Person kann sich die Wahrnehmung des Jagdrechts auf eine bestimmte Wildart vorbehalten.

(2) Die Jagdverpachtung für einen Teil eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil des Jagdbezirkes die jeweilige gesetzliche Mindestgröße haben.

(3) Die Gesamtfläche, auf der einer pachtenden Person die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1 000 Hektar umfassen; hierauf sind die Flächen aus anderen Jagdpachtverträgen anzurechnen. Die in einem oder in mehreren Eigenjagdbezirken mit einer Gesamtfläche von mehr als 1 000 Hektar jagdausübungsberechtigte Person darf nur zupachten, wenn sie zugleich die Wahrnehmung ihres Jagdrechts im gleichen Umfang verpachtet; bei einer Gesamtfläche von weniger als 1 000 Hektar darf die jagdausübungsberechtigte Person nur bis zu

#### § 14 Jagdpacht

*Diskussionspunkte:*

In § 14 LJG könnte Abs. 4 Satz 2, 3 und 4 entfallen:

**Begründung:** Die bisherige gesetzliche Regelung zur Pachtdauer sollte Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen sein.

einer Gesamtfläche von höchstens 1.000 Hektar zupachten. Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren pachtenden Personen geschlossen, so gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtfläche nur die Flächen angerechnet werden, die nach dem Jagdpachtvertrag anteilig auf die jeweilige pachtende Person entfallen. Befriedete Bezirke bleiben bei der Ermittlung der Flächenobergrenzen nach den Sätzen 1 bis 3 unberücksichtigt.

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens acht Jahre betragen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt oder dies aufgrund der besonderen Gefahrgeneigtheit des Jagdbezirktes gegenüber Wildschäden notwendig ist, kann sie bis auf fünf Jahre abgesenkt werden. Satz 2 findet keine Anwendung auf die Verlängerung eines laufenden Jagdpachtvertrages. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres zusammenfallen. Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

(5) Pachtende Person darf nur sein, wer einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die pachtende Person ist jagdausübungsberechtigte Person.

(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, ist nichtig.

(7) Die Fläche, auf der einer jagdausübungsberechtigten Person nach Absatz 3 die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen.

(8) Im Jagdpachtvertrag sollen Regelungen über den Ersatz von Wildschaden, auch für nicht geschützte Sonderkulturen gemäß § 41 Abs. 2, getroffen werden.

**Stellungnahme LJV:** Die Abschaffung einer Mindestpachtdauer lehnen wir ab. Vor dem Hintergrund der gegebenen Begründung muss ein Mindestpachtzeitraum wie bisher festgesetzt bleiben – oder dieser sogar erhöht werden.

<p><b>Begründung:</b> S.a. Begründung zu § 9 der LJV-Stellungnahme</p> <p>Dabei ist insbesondere zu beachten, dass ausschließlich durch eine angemessen lange Verpachtungsdauer der Jagdbezirke eine Erreichung der unter § 2 aufgeführten Gesetzesziele des Landesgesetzgebers möglich erscheint. Wir verweisen auch auf die Einhaltung der anlässlich der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (Rio-Konferenz 1992) festgelegten international bindenden Ziele einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden und Wald. Wir hinterfragen und legen Wert auf eine rechtliche Prüfung, ob und in wieweit ein derart unregelter Pachtzeitraum, der sogar weniger als ein Jahr betragen könnte, geeignet ist, diese Ziele zu erfüllen.</p> <p>Nur ein angemessen langer Pachtzeitraum sichert eine konstruktive Teilhabe an der gesetzlich vorgegebenen, revierübergreifenden Mitwirkung der einzelnen Reviere. Eine konstruktive satzungskonforme Mitarbeit der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten innerhalb von Gebietskörperschaften, die zur Bewirtschaftung von Hochwild gegründet wurden, ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>Schließlich ist auf den unabsehbaren, bürokratischen Aufwand für die zuständigen Behörden hinzuweisen. Wie soll behördliche Aufsicht erfolgen, hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Anzeige von Jagdpachtverträgen</li> <li>- der Obliegenheiten des Jagdschutzes (Wilderei, Verkehrsunfälle, Auftreten von Tierseuchen etc.)</li> <li>- eines Schusswaffenge- und/oder -missbrauchs</li> <li>- des Abschussvollzugs</li> <li>- des Abschlusses und der Einhaltung der Wildfolgevereinbarungen</li> <li>- der Rechte und Pflichten, die aus der Mitgliedschaft in Hegegemeinschaften/Körperschaften Lebensraum K.d.ö.R. Hochwild (oder ggfs. Niederwild) erwachsen?</li> </ul>	
<p><b>§ 15</b>  <b>Höchstzahl der jagdausübungsberechtigten Personen</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine  <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 16</b>  <b>Jagderlaubnisse, Jagdgäste</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine  <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 17</b>  <b>Anzeige von Jagdpachtverträgen</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine  <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 18</b>  <b>Erlöschen des Jagdpachtvertrages</b></p>	



<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 19</b> <b>Wechsel im Eigentum an der Grundfläche</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	

#### Teil 4 Jagdschein

<b>§ 20</b> <b>Jagdscheinerteilung</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 21</b> <b>Jägerprüfung</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Jagdscheingebühren, Jagdabgabe</b></p> <p>Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Gebühr erhoben. Das Land erhält das Aufkommen aus der Jagdabgabe zur Förderung des Jagdwesens nach den Zielen dieses Gesetzes, insbesondere zur Förderung der jagdbezogenen wissenschaftlichen Forschung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Verhütung von Wildschäden.</p>	<p><b>§ 22 Jagdscheingebühren, Jagdabgabe</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>In § 22 LJG könnte Satz 1 wie folgt gefasst werden:</p> <p>„Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe in Höhe des 1,5 - fachen Betrages der Gebühr erhoben.“</p> <p><b>Begründung:</b> Als Sonderabgabe unterliegt die Jagdabgabe nach § 22 LJG aus der Begrenzungs- und Schutzfunktion der bundesstaatlichen Finanzverfassung folgend sowie unter freiheits- und gleichheitsgrundrechtlichen Gesichtspunkten besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die für alle nicht steuerlichen Abgaben geltenden Grenzen hat das Bundesverfassungsgericht für Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion in den letzten Jahren in mehreren Entscheidungen präzisiert und verschärft. Danach müssen Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion, um verfassungsgemäß zu sein, verschiedene Anforderungen erfüllen. U.a. muss der Gesetzgeber regelmäßig die Erforderlichkeit der Abgabe überprüfen.</p>

	<p>Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines wurde bisher eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Gebühr erhoben. Eine derartige Kopplung führt zu einer überdimensionalen Belastung der Antragssteller aufgrund einer periodischen Erhöhung des Gebührensatzes. Eine Reduzierung des Kopplungsfaktors wird als angemessen bewertet. Die Zweckbindung der Jagdabgabe bleibt unverändert.</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Der LJV steht, wie dies in den einleitenden Innovationsvorschlägen formuliert wurde, einer umfassenden und sogar weiterführenden Diskussion auch zur Jagdabgabe offen gegenüber.</p> <p><b>Begründung:</b> -</p>	

## Teil 5

### Beschränkung von Jagd und Hege, Pflichten bei der Wahrnehmung des Jagdrechts, Beunruhigen von Wild

<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Sachliche Verbote</b></p> <p>(1) Verboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen auf Wild zu schießen,</li> <li>2. mit Schrot oder Posten auf Schalenwild zu schießen; ausgenommen ist der Fangschuss,</li> <li>3. mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern auszuüben,</li> <li>4.       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt; ausgenommen ist der Fangschuss,</li> <li>b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben; ausgenommen ist der Fangschuss sowie die Fallenjagd auf Schwarzwild,</li> <li>c) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen; ausgenommen ist die Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt, sowie die Bau- und Fallenjagd,</li> <li>d) auf Wild mit Vorderladerwaffen zu schießen,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 23 Sachliche Verbote</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>Über eine Änderung von § 23 Abs. 1 Ziffer 3 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:</p> <p>Ein weitergehendes Verbot von Bleischrotmunition bei der Jagd außerhalb der Gewässerbereiche wurde von Seiten des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers bisher nicht vorgenommen. Auch für die Verwendung von bleifreier Büchsenmunition besteht derzeit im Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz kein Regelungstatbestand. Das Land Rheinland-Pfalz hat jedoch – wie einige andere Bundesländer auch – angeordnet, dass in den nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken des Landes ab 1.04.2013 nur noch bleifreie Büchsenmunition verwendet werden darf. Anfänglich von Seiten der Jägerschaft geäußerte Bedenken bei der Verwendung bleifreier Geschosse haben sich jedoch nicht bestätigt. Zudem stehen inzwischen in allen bei der Jagd verwendeten gängigen Kalibern in ausreichender Zahl bleifreie Geschosse zu Verfügung.</p> <p>Unter dem Aspekt des Bleiminimierungsgebotes soll nun über ein gesetzliches Verbot von bleihaltiger Büchsenmunition und ggf. auch über ein</p>
---	--

<p>e) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen,</p> <p>5. die Bewegungsjagd bei Mondschein auszuüben; Bewegungsjagd ist eine Gesellschaftsjagd, bei der das Wild gezielt beunruhigt oder den Jägerinnen und Jägern zugetrieben wird,</p> <p>6. die Bewegungsjagd auszuüben, wenn das Wild durch besondere Umstände (z. B. verharschter Schnee) einer erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt ist,</p> <p>7. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,</p> <p>8.</p> <p>a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an künstlichen Lichtquellen Federwild zu fangen,</p> <p>b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden,</p> <p>9. Belohnungen für den Abschuss oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen,</p> <p>10. Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen,</p> <p>11. die Fallenjagd ohne Nachweis der Fachkenntnis, einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangenen Wildes, auszuüben; der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Rheinland-Pfalz nach dem 1. April 1996 abgelegt oder die Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang nachgewiesen wurde,</p>	<p>Verbot von Bleischrot in allen Bereichen diskutiert werden.</p> <p>In § 23 LJG könnte Abs. 1 Ziffer 4e) wie folgt gefasst werden:</p> <p>Verboten ist:</p> <p>„mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als 5 Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen.“</p> <p>*für Federwild gilt VS-Richtlinie Art. 8 Abs. 1 und Anhang IV Buchstabe a) der EG-VS Richtlinie.</p> <p><b>Begründung:</b> Der in § 23 Abs. 1 Nr. 4e) LJG enthaltene sachliche Verbotstatbestand auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen, entsprach der ursprünglichen Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 2c) des BJagdG. Ein Rechtsstreit, der durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7.03.2016 (6 C 60/14) entschieden wurde, führte zu der grundsätzlichen Frage, ob halbautomatische Waffen mit einer größeren Magazinkapazität von zwei Schuss überhaupt zulässige Jagdwaffen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes (WaffG) sind. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte die Zulässigkeit solcher Waffen mit der Begründung, die Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 2c) BJagdG verbiete nicht nur die konkrete Verwendung von halbautomatischen Waffen mit mehr als zwei Schuss bei der Jagdausübung, sondern untersage schon den Besitz solcher halbautomatischen Waffen, die für die Verwendung größerer Magazine geeignet sind (austauschbare Magazine). Aufgrund dieser Entscheidung hat der Bundesgesetzgeber die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 2c) BJagdG geändert und die Formulierung so gewählt, dass es seither verboten ist, mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen. Im Sinne des Vollgesetzes wird diese nach BJagdG gültige Vorschrift in die landesjagdgesetzliche Gesetzgebung überführt.</p>
---	--

<p>12. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen,</p> <p>13. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschussgeräte zu verwenden,</p> <p>14. Fanggeräte, die sofort töten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde und außerhalb von geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten aufzustellen,</p> <p>15. Schalenwild in einer Entfernung unter 200 Meter oder Wildenten und Wildgänse in einer Entfernung unter 100 Meter von Fütterungen zu erlegen,</p> <p>16. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; die zuständige Behörde kann für Menschen mit einer Körperbehinderung Ausnahmen zulassen, wenn diese wegen ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,</p> <p>17. die Hetzjagd auf gesundes Wild auszuüben,</p> <p>18. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden,</p> <p>19. das Brackieren auf einer Fläche von weniger als 1.000 Hektar auszuüben,</p> <p>20. Abwurfstangen ohne Erlaubnis der jagdausübungsberechtigten Person zu sammeln und</p> <p>21. das Ausbringen von Lockstoffen, die Tierseuchen verbreiten können.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a, b und c vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.</p> <p>(3) Die obere Jagdbehörde kann von den sachlichen Verboten nach Absatz 1 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur und der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild sowie zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und zu wissenschaftlichen Lehr-</p>	<p>In § 23 LJG könnte Abs. 1 Ziffer 8a) durch folgenden Satz 2 ergänzt werden:</p> <p>„Das Verbot von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, umfasst nicht die Jagd auf Schwarzwild und invasive Arten.“</p> <p><b>Begründung:</b> Die bereits schon durch Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 30. Juni 2020 legitimierte Bejagung von Schwarzwild mit Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder elektronische Verstärkung besitzen, soll nun auch jagdgesetzlich festgehalten und gleichermaßen auf invasive Arten erweitert werden.</p> <p>Über eine Änderung von § 23 Abs. 1 Ziffern 11, 13 und 14 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:</p> <p>Die genannten Vorgaben zur Fallenjagd könnten dahingehend diskutiert werden, ob die Verwendung von Totschlagfallen noch zeitgemäß ist (vgl. Hessen).</p> <p>Des Weiteren sollten zukünftig Fanggeräte (Lebendfallen) mit einem elektronischen Fallenmelder versehen sein; eine festgesetzte turnusgemäße vor Ort Kontrolle entfällt hierdurch nicht.</p> <p>In § 23 LJG könnte Abs.4 Ziffer 1 wie folgt gefasst werden:</p> <p>„Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild oder im Interesse der Land- oder Forstwirtschaft oder der Fischerei zeitlich begrenzt für bestimmte Jagdbezirke anordnen, dass weibliches Rot-, Dam- und Muffelwild sowie Hirschkälber oder Spießler und die männlichen Lämmer und die Jährlinge während der Nachtzeit erlegt werden dürfen.“</p> <p><b>Begründung:</b> In verschiedenen Regionen des Landes kam es insbesondere nach dem Ende der Jagdzeit im Frühjahr zu dramatischen Schäden auf Rapsfeldern durch Rotwild, ohne dass für die Jagdbehörde eine Möglichkeit bestand, zu dieser Jahreszeit die Erlegung zur Nachtzeit anordnen zu können. Für die Flexibilität der unteren Jagdbehörden ist eine</p>
--	---

<p>und Forschungszwecken, Ausnahmen zulassen; soweit Federwild betroffen ist, ist eine Ausnahme nur unter Berücksichtigung der in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründe und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.</p> <p>(4) Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild oder im Interesse der Land- oder Forstwirtschaft oder der Fischerei zeitlich begrenzt für bestimmte Jagdbezirke anordnen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober weibliches Rot-, Dam- und Muffelwild sowie Hirschkalber oder Spießfer während der Nachtzeit erlegt werden dürfen,</li> <li>2. Schwarzwild unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen erlegt werden darf und</li> <li>3. Wildkaninchen unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie aus Kraftfahrzeugen erlegt oder getötet werden dürfen.</li> </ol>	<p>bisher vorgesehene zeitliche Begrenzung der Anordnung zu streichen.</p> <p>§ 23 LJG könnte durch zwei weitere Verbotstatbestände erweitert werden, die diskutiert werden sollten:</p> <p>a)</p> <p>„Die Baujagd ist in Rheinland-Pfalz verboten; hiermit eingeschlossen auch die Jagd in Kunstbauten.“</p> <p><b>Begründung:</b> Die Baujagd sowie die Ausbildung von sogenannten Erdhunden in Schliefanlagen wird aus tierschutzfachlichen Gründen als problematisch angesehen. Gemessen an der Anzahl der gesamthaft geschossenen Füchse ist die Baujagd für deren Bejagung mit hoher Wahrscheinlichkeit nur von untergeordneter Bedeutung in Rheinland-Pfalz. Die Fuchsjagd wird vorwiegend durch andere Jagdformen praktiziert, wobei hierbei insbesondere die Ansitz- und Bewegungsjagd sowie die Fallenjagd (Lebendfallen) zu erwähnen sind.</p> <p>b)</p> <p>„Es ist verboten, an einer Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch gezielte Beunruhigung mit Treibern und Hunden in Bewegung gebracht wird, teilzunehmen, ohne dass ein Schießübungsnachweis vorgelegt werden kann, der nicht älter als 12 Monate ist.“</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> <i>Verbot von Bleischrotmunition bei der Jagd außerhalb der Gewässerbereiche:</i></p> <p>Wir fordern die Beibehaltung der bestehenden Regelungen</p> <p><b>Begründung:</b> Nach den bisherigen Untersuchungen gibt es, anders als bei Büchsenmunition noch keine wirklich funktionierende Alternative zu Bleischroten hinsichtlich der Tötungswirkung und bezüglich der Gefahr des Abprallverhaltens durch Bleischrot.</p> <p>De facto ergäbe sich aber ein erhebliches Gefährdungspotential bei der Nutzung Stahlschroten durch Abprallen von Körnern. Eine Jagd in Weinbergen auch zur Wildschadensabwehr zum Beispiel gegen Kaninchen wäre unmöglich, da nahezu überall auf Stahlträger und Drahterziehung umgestellt wurde. Das Verbot von Bleischrot wird mangels fachlich tauglicher und verfügbarer Alternativen von unseren Niederwildjägern als zentraler Angriff auf die Niederwildjagd generell empfunden.</p> <p>Darüber hinaus sind keine Übergangsfristen vorgesehen. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Vertrauensschutzes gegenüber den Jägerinnen und Jägern für bereits erworbene Munition und nicht Stahlschrot beschossene Waffen, muss auch diesem Umstand Rechnung getragen werden.</p> <p>Ein praktikables Vorgehen könnte nur in einer Bleiminimierungsvorgabe bestehen.</p>	

**Stellungnahme LJV:** *Jagdliche Nutzung von halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt nicht mehr als 5 Patronen geladen sind:*

Hier verweisen wir auf die gültigen bundesrechtlichen Regelungen und sehen keine Begründung für ein einseitiges Abweichen eines Bundeslandes

**Begründung:** -

**Stellungnahme LJV:** *Aufheben des Verbots von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, für die Jagd auf Schwarzwild und invasive Arten:*

Hier verweisen wir auf die gültigen bundesrechtlichen Regelungen und sehen keine Begründung für ein einseitiges Abweichen eines Bundeslandes, wenn eine solche Regelung getroffen würde, müsste sie auf Raubwild ausgedehnt werden.

**Begründung:** -

**Stellungnahme LJV:** *Verbot der Verwendung von Totschlagfallen:*

Ein solches Verbot lehnen wir strikt ab. Zum Schutz der Biodiversität im Offenland darf die Prädatorenjagd nicht weiter eingeschränkt werden!

An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere Forderung nach der Wiederaufnahme des Iltis´ in die Liste der jagdbaren Tierarten sowie die Zuweisung einer angemessenen Jagdzeit (s. Stellungnahme zu § 42 LJVO RLP.

**Begründung:** Ein solches Verbot schränkt die Fallenjagd in einem nicht nachvollziehbaren Umfang ein. Gerade Totschlagfallen sind für einen wesentlichen Teil der auf diese Art und Weise zu bejagenden Wildarten essentiell, die sich wesentlich schlechter in Lebendfangfallen fangen lassen.

Gleichzeitig ist zu bedenken, dass für die jagdlichen Nutzung jeglicher Art von Fallen die betreibende Person besonders geschult sein muss und Belange des Tierschutzes besonders zu beachten sind. Diesem Umstand wird bereits in den bisherigen Ausbildungs- und Nutzungsvorschriften (Jagdschein bzw. besonderer Ausbildungsnachweis, Nutzung eines Fangbunkers, Zugangsbeschränkungen etc.) hinreichend Rechnung getragen.

Schließlich geben wir den Hinweis, dass weder Kauf noch Nutzung jeglicher Art von Fallen für Mäuse und/oder Ratten in irgendeiner Art und Weise reglementiert sind, obwohl durch die Konstruktion dieser Fallentypen missbräuchliche oder tierschutzwidrige Nutzung – sogar von besonders geschützten Tierarten, wie den verschiedenen Bilchen – in einem erheblich relevanteren Umfang vorkommen können.

**Stellungnahme LJV:** *Zwingendes Versehen von Lebendfallen mit einem elektronischen Fallenmelder (zusätzlich zur turnusgemäßen vor Ort Kontrolle):*

Die zwingende Verwendung von elektronischen Fallenmeldern lehnen wir ab.

**Begründung:** Eine derartige zwingende Vorgabe bringt keinerlei jagdpraktischen Nutzen i.S. des Tierschutzes, da ja die Verpflichtung zur turnusgemäßen vor Ort Kontrolle trotzdem weiterhin besteht. Der notwendigen erheblichen finanziellen Investition pro Falle steht somit keinerlei Gewinn in Sachen Tierschutz, wohl aber ein erhebliches Risiko der Beschädigung oder des Diebstahl der Fallenmelder durch Dritte entgegen.

**Stellungnahme LJV:** *Erlegung von weiblichem Rot-, Dam- und Muffelwild sowie Hirschkalbern oder Spießern, männlichen Lämmern und Jährlingen während der Nachtzeit:*

Die zeitlich unregelmäßige Freigabe der aufgelisteten Wildarten bzw. deren spezifische Altersklassen ist kontraproduktiv zu den Zielen der Wildschadensvermeidung, weswegen wir sie entschieden ablehnen!

**Begründung:** Auch in der einschlägigen Passage der *Grundsatzanweisung zum Wildmanagement für den Landesbetrieb Landesforsten RLP* findet sich der Hinweis, dass die Nachtjagd in denjenigen Bereichen grundsätzlich zu unterlassen ist, in denen sich Rotwild regelmäßig aufhält, „da diese zu einer erheblichen Störung des Rotwildes beiträgt, was zu einer Intensivierung der Schälschäden führt.“ Dieser Argumentation ist unsererseits nichts hinzuzufügen – außer dem Hinweis, dass Entsprechendes natürlich auch gilt, wenn das Wild durch eine derart massive Störung von den Feldfluren zurück in die Waldeinstandsgebiete „vertrieben“ wird. Vor diesem Hintergrund ist bereits die derzeit bestehende Regelung kritisch zu hinterfragen, zumal gerade in dem derzeit bereits möglichen Zeitraum einem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (Muttertierschutz!) nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann. Wer kann was während der Nachtzeit hinreichend genau ansprechen? Sicherlich niemand einen schwachen SchmalSPIeßer oder gar den wichtigen Zusammenhang von Alttieren zu ihren Kälbern im Rudel auf der Feldflur? Das Ansprechen ist und bleibt der Kern des Begriffs einer ordnungsgemäßen Jagdausübung, die sich von der rücksichtslosen Bekämpfung von Wildtieren unterscheidet.

#### **Stellungnahme LJV: Verbot der Baujagd:**

Wir wenden uns entschieden gegen ein solches Verbot!

**Begründung** Ein Verbot der Baujagd ist fachlich nicht nur unbegründet, sondern im Sinne gerade des Artenschutzes gefährdeter Offenlandarten kontraproduktiv. Ein Verbot der Baujagd stellt eine erhebliche Erschwernis der Bejagung des Hauptprädatoren Fuchs bzw. der Neozoen Waschbär und ggfs. Marderhund dar. Die Jagd gerade auf die genannten Arten ist jedoch ein elementarer Eckpfeiler für den Erhalt der Biodiversität insbesondere im Offenland – aber auch im Wald. Gleichzeitig gibt es keinerlei wissenschaftliche Belege für die vorgebrachte Begründung! Dabei ist insbesondere die regelgerechte Ausbildung von Erdhunden in Schlieffanlagen analog zu der Gewöhnung von Jagdhunden an Schwarzwild in eigens hierfür errichteten Schwarzwildgattern zu bewerten (hier haben wissenschaftliche Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule Hannover eindeutig nachgewiesen, dass es bei dem Betrieb zu keinem Zeitpunkt zu irgendwelchen, tierschutzrelevanten Vorkommnissen kommt – weder bei den Wildschweinen noch bei den Hunden).

Da die eigentliche Ausbildung in der Schlieffanlage sogar noch wesentlich stärker reglementiert ist (so verhindern konstruktive Merkmale den direkten Körperkontakt zwischen Hund und Fuchs!), kann auch hier tierschutzwidriges Handeln ausgeschlossen werden. Zu diesem Thema verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der JGHV-Landesgruppe RLP – JKV.

Die Behauptung, „gemessen an der Anzahl der gesamthaft geschossenen Füchse (...) die Baujagd für deren Bejagung mit hoher Wahrscheinlichkeit nur von untergeordneter Bedeutung in RLP“ ist, ist rein spekulativ und nicht belegbar. Sie widerspricht darüber hinaus allen Erfahrungen aus den Revieren des Landes. Die gezielte Baujagd (wozu auch die Kontrolle von Weinbergströhen und Wegedurchlässen gehören) gerade auf den Fuchs ist durch keine andere Jagdart im freien Feld zu kompensieren!

Schließlich kritisieren wir, dass insbesondere auf den Bewegungsjagden von Landesforsten (sowie des Nationalparkamtes) oft eine Freigabe des Fuchses nicht erfolgt. Eine angemessene Regulation gerade dieses hochmobilen und nicht standortsgebundenen Prädatoren zur Verbesserung der Biodiversität in Feld und Wald (Schutz z.B. von Boden brütenden Tierarten wie der Waldschnepfe) wird so aktiv unterbunden.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass ein pauschales Verbot der Baujagd selbstverständlich nicht nur den Fuchs, Dachs, Waschbär oder Marderhund betreffe, sondern auch die Baujagd mithilfe des Frettchens auf Kaninchen, das Frettieren, verboten wäre. Insbesondere in den ausgedehnten Weinbergsbereichen Rheinhessens, der Pfalz und anderer Weinanbauregionen des Landes stellt jedoch diese Jagdart auf das Kaninchen eine zentrale Möglichkeit dar, das Kaninchen effektiv zu bejagen.

**Stellungnahme LJV:** *Vorgabe eines Schießübungsnachweis zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden:*

Hier bestehen juristische Bedenken, inwieweit eine solche Vorgabe überhaupt in der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers liegt. Schließlich stellt sie eine zusätzliche Einschränkung des Jagdscheines von Gesetzes wegen dar.

**Begründung:** Die zwingende Bindung der Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd könnte eine zusätzliche Behinderung der Jagdausübung von Gesetzes wegen darstellen, die nur durch den Bundesgesetzgeber vorgenommen werden kann. Insofern stehen derartigen Einschränkungen seitens des LJV weniger sachliche, sondern vielmehr juristische Bedenken gegenüber.

**§ 24  
Örtliche Verbote**

**Stellungnahme LJV:** derzeit keine

**Begründung:** entfällt

**§ 25  
Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild**

Grundsätzlich ist jegliche Art der Fütterung und der KIRRUNG von Schalenwild verboten.

**§ 25 Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild i.V.m. der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild vom 4. August 2005**

*Diskussionspunkte:*

§ 25 LJG i.V.m. der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild könnte wie folgt diskutiert werden:

*Fütterung:*

Die Schalenwildbestände sind in den letzten Jahren aufgrund der verbesserten Lebensraumbedingungen enorm angestiegen. Zugleich besteht mehr denn je die Notwendigkeit die Schalenwildbestände zur Vermeidung von Wildschäden zu reduzieren.

Eine unter bestimmten Bedingungen genehmigte Fütterung von Schalenwildarten steht dem vorgenannten Ziel entgegen. Sofern überhaupt noch für das Schalenwild bedrohliche Winter trotz des Klimawandels vorkommen sollten, sind diese als natürliche Selektion zu sehen. Eine Ausrottung der Schalenwildarten aufgrund ausbleibender Fütterungen ist wildbiologisch in keiner Weise zu befürchten. Gesundes Schalenwild übersteht



selbst strengste Winter. Beispielhaft wird auf Skandinavien oder Russland hingewiesen. Dementsprechend sind weitergehende Restriktionen bezüglich der Fütterung von Schalenwild zu diskutieren.

*Kirrung:*

*Illegale Kirrungen:*

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung sind die früher nicht selten in den Jagdbezirken angetroffenen „Futterberge“, deutlich zurückgegangen. Dennoch kommt es nach wie vor zu Verstößen, die jedoch oft aus Mangel an Beweisen nicht verfolgt werden können. In der Regel beruft sich der Jagd ausübende darauf, dass das in unmittelbarer Nähe zu Reviereinrichtungen (Hochsitzen) vorgefundene Futter nicht von ihm ausgebracht worden sei.

*Nächtliche Kirrjagd verhindert Konzept der Leitwildart „Rotwild“:*

Nächtliche Kirrjagden im Wald und die damit einhergehenden Kontrollfahrten im Jagdbezirk von Seiten der Jagd ausübenden beeinträchtigen die zur Vermeidung von Schälschäden notwendigen Ruhephasen des Rotwildes.

*Kirrjagden versus Bewegungsjagden*

Untersuchungen haben gezeigt, dass bei den Forstämtern, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kirrjagd eingestellt haben, kein Einbruch in der Schwarzwildstrecke zu verzeichnen war. Der Abschuss von Schwarzwild, der durch Kirrjagden erfolgte, wurde durch eine erhöhte Strecke an Bewegungsjagden kompensiert.

*Kirrmittel als Energiezufuhr und dessen Folgen:*

Untersuchungen von Dr. Hohmann und Huckschlag (2010) haben ergeben, dass die Menge ausgebrachten Kirrmaises zumindest seit Inkrafttreten der Kirr- und Fütterungsverordnung in Fehlmastjahren ungefähr der des aufgenommenen Feldmaises aus der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz entspricht. Da die Kirrjagd im Wald gerade in Fehlmastjahren besonders erfolgversprechend ist, findet dieser Energieinput verstärkt zur denkbar unpassenden Zeit statt, da dann von Natur aus ein Absinken der Zuwachsraten

	<p>erwartet werden könnte. Letzteres ist insbesondere vor dem Hintergrund der Fertilität der Frischlingsbachen bedenkenswert. Bereits fünf Kilogramm Differenz im Aufbruchgewicht können bei Jungtieren zu einer Verdopplung der Fertilitätsraten führen (Servanty S. et al. 2009). Durch ein Ausbleiben des Futtermittels, das für die Kirrungen im Wald verwendet wird, könnte insbesondere in den Fehlmastjahren, daher mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden, dass ein wesentlicher Anteil von Frischlingsbachen, die als maßgeblicher Zuwachsträger in einer Schwarzwildpopulation fungieren, nicht an der Reproduktion teilnehmen.</p> <p><i>Fazit:</i></p> <p>Aufgrund der vorgenannten Darlegungen wird zur Diskussion gestellt, ob auch zukünftig noch die Möglichkeit zur Kirrjagd im Wald, so wie es derzeit der Verordnungsgeber vorsieht, beibehalten werden sollte.</p>
--	--

**Stellungnahme LJV:** Die Möglichkeit zur Fütterung von Wild in der Notzeit und zur Kirrung zum Zwecke der Erlegung von Schwarzwild muss erhalten bleiben!

Der LJV ist der Auffassung, dass der Eintrag von Futtermittel und Kirrmaterial auf ein notwendiges Minimum beschränkt bleiben muss.

Wir fordern aber, dass in echten Notzeiten die Fütterung von Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb ihres Verbreitungsgebietes und im Rahmen eines durch die Hegegemeinschaften (bzw. deren Nachfolge-Körperschaften) abgestimmten Fütterungskonzepts revierübergreifend mit Heu oder Grassilage erlaubt bleibt, besser sogar über die reviergrenzen hinweg angeordnet werden kann.

**Begründung:** Im Klimawandel kann es zu Extremereignissen auch mit hoher Schneelage oder Frostperioden kommen. Hinsichtlich der **Fütterung** von Rotwild (bzw. Dam- und Muffelwild) zeigen, entgegen der Annahme des MKUEM, Untersuchungen, dass ein revierübergreifend abgestimmtes Fütterungskonzept mit dazu beiträgt, einer Wildkonzentration in bestimmten Bereichen des Lebensraums im Falle einer Notzeit entgegenzuwirken. Konzentration entstehen insbesondere in Zeiten, in denen natürliche Äsung auf der Fläche knapp wird, in bestimmten Bereichen des Lebensraums jedoch verfügbar bleibt (z.B. auf landwirtschaftlichen Kulturen). Zahlreiche Fallbeispiele zeigen auf, dass gerade in derartigen Konzentrationsgebieten v.a. das Rotwild nachts auf den landwirtschaftlichen Kulturen Nahrung aufnimmt – und den Tag über in den angrenzenden Waldeinständen verbringt. Hier ernährt es sich, seinem natürlichem Ernährungsrhythmus entsprechend, von den zur Verfügung stehenden, meist aus Forstpflanzen bestehenden Äsungsalternativen. Diese Konzentration erfolgt insbesondere dann, wenn Schonzeit herrscht und das Schalenwild sein gesamtes Verdauungssystem auf „Winterbetrieb“ umgestellt hat. Jegliche Form der Störung wirkt sich dann zudem negativ aus.

Einem solchen Trend kann durch ein Fütterungskonzept, an dem sich alle Reviere zu beteiligen haben, entgegengewirkt werden. Zusätzlich zu den über die gesamte Fläche des Lebensraums verteilten Fütterungsplätzen muss dort unbedingt die dringend notwendige Ruhe für das Wild eingehalten werden. Dies schließt ein generelles, revierübergreifendes Jagdverbot in dieser Phase ausdrücklich mit ein!

Das „Verhungernlassen von Wild“ ist aus Sicht der Jägerschaft – auch aus der Erfahrung früherer jagdpolitischen Diskussionen im Raum Ahrweiler – gesellschaftlich nicht akzeptabel und keine vertretbare Position. Die Kulturlandschaft ermöglicht es gerade dem Rotwild nicht aus Notlagen in unberührten Naturräumen auszuweichen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass alles Schalenwild, bevor es stirbt, zunächst jede holzige Pflanze als Nahrungsquelle nutzen wird und insofern bei einem absoluten Verzicht auf Fütterung die Wald- Wildschäden kurz vor dem Verenden der Populationen dramatisch sein könnten.

Illegale Kirrungen: Was die **Kirrung** betrifft, so bitten wir um die Vorlage valider Zahlen aus den UJBs die die jeweilige Zahl der Reviere und die Zahl, der dort zur Anzeige gebrachten Kirrungsverstöße dokumentieren. Ansonsten sind Änderungen zu den Kirrungen“ schwierig zu begründen.

Nächtliche Kirrjagd verhindert Konzept der Leitwildart „Rotwild“: In der Tat stellt die nächtliche Jagd an der Kirrung in Rotwildgebieten eine erhebliche Störung dieser „Leitwildart“ dar. Dies hatten LJV und das seinerzeitig zuständige Ministerium, in Person von Umweltministerin Ulrike Höfken, in den gemeinsamen Empfehlungen zur verantwortungsvollen Bewirtschaftung des Rotwildes in RLP aufgegriffen und bereits vor diesem Hintergrund auf Schwarzwildkirrungen in Rotwildgebieten zu verzichten. Gleichzeitig weisen wir jedoch darauf hin, dass ein erheblicher Teil der Landesfläche eben *kein* Rotwildgebiet ist. Und gerade hier stellt die Jagd an der Kirrung eine nach wie vor effektive Jagdart dar.

Kirrjagden versus Bewegungsjagden: Inwieweit die Jagd an der Kirrung durch Abschusszahlen im Rahmen von Bewegungsjagden zu kompensieren sind, lässt sich sicherlich nur sehr spekulativ beantworten. In vielen privaten Jagden mit geringem Waldanteil oder in Besiedlungsnähe können jedoch Bewegungsjagden die Kirrjagd keinesfalls ersetzen.

Kirrmittel als Energiezufuhr und dessen Folgen: Bei Frischlingsbachen die Reproduktion in Fehlmastjahren natürlich nicht verhindert, sondern lediglich verzögert. Gleichzeitig ist anzumerken, dass gerade in Fehlmastjahren die Lockwirkung der Kirrung und mithin auch die Erfolgchancen für die Erlegung an diesen festen Plätzen erheblich ansteigt.

<p><b>§ 26</b>  <b>Beunruhigen von Wild, Störung der Jagdausübung</b></p>	
---	--

**Stellungnahme LJV:** derzeit keine  
**Begründung:** entfällt

<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b>  <b>Wildschutzgebiete, Querungshilfen</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann bestimmte Bereiche von Jagdbezirken zum Schutz gefährdeter Tierarten oder zur Verringerung von Waldwildschäden im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Grundflächen zu Wildschutzgebieten erklären und dabei das Betretungsrecht außerhalb befestigter Waldwege unter 2 Meter Breite und außerhalb markierter Wanderwege sowie die Jagdausübung einschränken oder gänzlich untersagen; das Betretungsrecht der Nutzungsberechtigten Person bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 27 Wildschutzgebiete, Querungshilfen</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>In § 27 Abs. 1 LJG könnte folgender Satz 3 angefügt werden:</p> <p>„Das Verbot der Jagdausübung in Wildschutzgebieten und in einem Umkreis mit einem Radius von 250 Meter um Querungshilfen für Wild umfasst nicht die fachgerechte Nachsuche krank geschossenen, verletzten oder schwer kranken Wildes.“</p> <p><b>Begründung:</b> Tierschutz</p>
---	---

<p>In einem Umkreis mit einem Radius von 250 Meter um Querungshilfen für Wild, insbesondere Grünbrücken und Grünunterführungen, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, ist die Jagdausübung untersagt.</p> <p>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 ist ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Wildschutzgebiete sind in der Örtlichkeit kenntlich zu machen.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Eine solche Anpassung ist auch unseres Erachtens im Sinne des Tierschutzes und kann mitgetragen werden.</p> <p>Gemeinsam sollte aber versucht werden, die Wildschutzgebiete und deren Zielsetzung verstärkt zur Wirkung kommen zu lassen. Hier ist der Gedanke, dass Störungsminimierung auch Reduktion von Wildschäden bedeuten kann im Gesetz zwar angedacht aber keineswegs zur Entfaltung gekommen. Evtl. müssen die Regelungen auf der Basis einer Analyse und neuen fachlichen Diskussion angepasst werden.</p> <p><b>Begründung:</b> -</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Aussetzen von Wild</b></p> <p>(1) Das Aussetzen oder Ansiedeln von Wild ist nur mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde zulässig. Wird Wild ausgesetzt oder angesiedelt, darf dieses erst dann bejagt werden, wenn sich für diese Wildart ein günstiger Erhaltungszustand eingestellt hat. Die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes trifft die obere Jagdbehörde.</p> <p>(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist verboten.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt nicht für einzelne gesund gepflegte oder aufgezogene Stücke Wild; diese dürfen nicht später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Aussetzen von Wild</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>In § 28 LJG könnte Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst werden:</p> <p>„Das Aussetzen oder Ansiedeln von Wild ist nur mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde zulässig. Für eine Genehmigung für das Aussetzen von Wild mit landesweiter Tragweite bedarf es das Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde.“</p> <p><b>Begründung:</b> Aufgrund der eher operativ einzuordnenden Tätigkeit wird aus verwaltungsfachlichen Gründen eine Genehmigung durch die obere Jagdbehörde als geeignet angesehen. Diese trifft auch bereits nach der aktuellen Rechtslage die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes für die ausgesetzte Wildart (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 LJG).</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Wir sehen derzeit keine Notwendigkeit für eine Änderung der bestehenden Regelung.</p> <p><b>Begründung:</b> Es stellt sich die Frage der praktischen Relevanz; wir bitten daher um eine Rückmeldung zur Frage, wie viele derartiger Anträge in den letzten zehn Jahren an die oberste Jagdbehörde gerichtet wurden – und bei wie vielen davon es sich um „Wild mit landesweiter Tragweite“ handelte.</p> <p>Jegliches Aussetzen von Wild hat vor diesem Hintergrund lediglich lokale oder max. regionale Relevanz; dies gilt sogar für das LIFE-Luchs-Projekt im Pfälzerwald, das 2021 erfolgreich abgeschlossen wurde.</p>	

<p><b>§ 29</b> <b>Wegerecht</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Jagdeinrichtungen</b></p> <p>(1) Die jagdausübungsberechtigte Person darf auf einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche ihres Jagdbezirkes eine besondere jagdliche Anlage wie Futterplatz, Ansitz oder Jagdhütte nur mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers der Grundfläche errichten (Jagdeinrichtung). Die Eigentümerin oder der Eigentümer muss zustimmen, wenn ihr oder ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und sie oder er eine angemessene Entschädigung erhält. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Bei einem Wechsel in der Person der jagdausübungsberechtigten Person hat die bisherige jagdausübungsberechtigte Person unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten seit dem Wechsel, die von ihr errichteten oder übernommenen Jagdeinrichtungen zu entfernen, falls sie nicht von der ihr nachfolgenden jagdausübungsberechtigten Person übernommen werden.</p>	<p><b>§ 30 Jagdeinrichtungen</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>§ 30 LJG könnte hinsichtlich eines Regelungsstatbestandes erweitert werden: „Nicht mehr funktionstüchtige Jagdeinrichtungen sind von der jagdausübungsberechtigten Person unverzüglich und unschädlich zu beseitigen.“</p> <p><b>Begründung:</b> Hierdurch werden Gefahren, die von alten, nicht mehr funktionstüchtigen Jagdeinrichtungen für Mensch und Tier ausgehen, vermieden. Darüber hinaus beeinträchtigen nicht mehr funktionstüchtige Jagdeinrichtungen die Landschaftsästhetik, was es zu vermeiden gilt.</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Hier besteht Klärungsbedarf.</p> <p><b>Begründung:</b> Wir fragen uns, ob eine solche Regelung überhaupt in der jagdrechtlichen Kompetenz des Landes liegt oder ob dies nicht ausschließlich eine Frage des Zivilrechtes ist, die in der Bundeskompetenz liegt.</p> <p>Des Weiteren ist fraglich, wer dazu befugt ist, festzustellen, dass eine Jagdeinrichtung nicht mehr funktionstüchtig ist und zu welchem Zeitpunkt eine solche Feststellung erfolgen kann oder soll?!</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Abschussregelung</b></p> <p>(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. Den Erfordernissen des Waldbaus und der Vermeidung von Wildschäden ist der Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege einer Wildart zu geben. Innerhalb der durch die Sätze 1 und 2 gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung</p>	<p><b>§ 31 Abschussregelung i.V.m. § 38 LJVO:</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p><i>Abschussregelung für Rehwild:</i></p> <p>Aus jagdbehördlicher Sicht bedarf es zukünftig für den Abschuss von Rehwild grundsätzlich keiner rechtlichen Regelung (Abschussvereinbarung oder Abschusszielsetzung) mehr. Lediglich bei einer erheblichen Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels ist auch künftig der Abschuss von Rehwild – wie bisher – von Seiten der Behörde</p>

<p>dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Wildarten gesichert ist, deren Bestand bedroht ist; dies gilt für Rot-, Dam- und Muffelwild nur innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke (§ 13 Abs. 1).</p> <p>(2) Die Erlegung von Schalenwild, außer Schwarzwild, erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle der Jagdpacht auf der Grundlage einer schriftlich geschlossenen Abschussvereinbarung zwischen den Vertragsparteien und</li> <li>2. in den übrigen Fällen auf der Grundlage einer von der Jagdgenossenschaft oder der jagdausübungsberechtigten Person des Eigenjagdbezirkes schriftlich erstellten Abschusszielsetzung.</li> </ol> <p>Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung sollen auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten. Sie sind der zuständigen Behörde von der jagdausübungsberechtigten Person anzuzeigen.</p> <p>(3) Innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke erstellt jede Hegegemeinschaft für ihre Jagdbezirke einen Gesamtabschussplan und teilt diesen nach Anzahl, Geschlecht und Klassen der bewirtschafteten Wildart auf ihre Jagdbezirke auf (Teilabschussplan). Der für den jeweiligen Jagdbezirk erstellte Teilabschussplan bedarf der Zustimmung der betreffenden Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin, des Eigentümers oder der nutznießenden Person des betreffenden Eigenjagdbezirkes. Der Teilabschussplan ersetzt insoweit Abschussvereinbarung oder Abschusszielsetzung nach Absatz 2. Gesamtabschussplan und Teilabschusspläne sind von der Hegegemeinschaft der zuständigen Behörde anzuzeigen; die Zustimmung nach Satz 2 ist nachzuweisen.</p> <p>(4) Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke sind Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung darauf abzustellen, dass alle Jungtiere (Kälber oder Lämmer) und alle vorkommenden weiblichen Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild erlegt werden.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde hat die nach den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Festlegungen zu beanstanden, wenn diese die Vorgaben dieses</p>	<p>im Rahmen eines Mindestabschussplanes festzusetzen. Sofern es aufgrund einer erheblichen Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels zu einem behördlichen Mindestabschussplan kommt, sollte sich die dort festgesetzte mindestens zu erfüllende Erlegungszahl, an den bisher im Jagdbezirk erzielten und an den Strecken benachbarter und hinsichtlich Lebensraumausstattung vergleichbarer Jagdbezirke orientieren, in denen das waldbauliche Betriebsziel nicht durch das Rehwild gefährdet ist. Daneben wäre es denkbar, die Abschusshöhe in Abhängigkeit von bestimmten Ausgangsbedingungen (Lebensraumausstattung etc.) vorzugeben; ein solcher Schlüssel wäre wissenschaftlich zu erarbeiten.</p> <p><b>Begründung:</b> Das Rehwild ist landesweit allort und zahlreich in den Jagdbezirken vorhanden und der Bestand nicht gefährdet. Abschussplanvorschriften sind für diese Wildart nicht zwingend erforderlich. Sie erzeugen einen hohen bürokratischen Aufwand und haben in der Vergangenheit nicht sicherstellen können, dass eine artenreiche Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss allort gewährleistet gewesen ist. Üblicherweise werden die Vorschläge für Abschussvereinbarungen von den Jagdausübungsberechtigten vorgelegt und von den Jagdgenossenschaften erfahrungsgemäß nur selten fachlich diskutiert und verändert. Den unteren Jagdbehörden ist dies in aller Regel noch weniger möglich. Erfahrungen der Länder, die den behördlichen Rehwildabschussplan abgeschafft haben, zeigen demgegenüber, dass diese Änderung auf die Rehwildstrecke nahezu ohne Rückwirkung bleibt, so dass auf den entsprechenden Verwaltungsaufwand grundsätzlich verzichtet werden kann.</p> <p><i>Abschussregelung für Rot-, Dam-, und Muffelwild:</i></p> <p>Inwiefern die Abschussregelung für die genannten Wildarten zukünftig gestaltet werden kann, ist abhängig davon, ob die Bewirtschaftungsbezirke sowie die Hegegemeinschaften in ihrer derzeitigen Konstellation Bestand haben.</p>
--	---

<p>Gesetzes missachten, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass die nach Absatz 1 normierten Grundsätze beeinträchtigt werden, die Zustimmung nach Absatz 3 Satz 2 nicht vorliegt oder die Anforderung nach Absatz 4 nicht erfüllt ist. Soweit die Beanstandung nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist behoben wird, setzt die zuständige Behörde einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan gemäß Absatz 6 Satz 3 von Amts wegen fest.</p> <p>(6) Bei erheblicher Beeinträchtigung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten berechtigten Ansprüche und Belange durch Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild setzt die zuständige Behörde für diese Wildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Mindestabschussplan). Zur Feststellung einer Beeinträchtigung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten berechtigten Ansprüche und Belange kann sie eine entsprechende Stellungnahme der jeweils zuständigen unteren Fachbehörden anfordern. Die Festsetzung des Mindestabschussplanes erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Festlegungen nach den Absätzen 2 bis 4, der bisherigen Abschussergebnisse und der fachbehördlichen Stellungnahmen; sie ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke zu verbinden.</p> <p>(7) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat die untere Forstbehörde im Rahmen des Absatzes 6 Satz 2 regelmäßig eine Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Sofern das waldbauliche Betriebsziel ausweislich der aktuellen Stellungnahme gefährdet oder erheblich gefährdet ist, muss der Abschuss gegenüber den bisherigen Festlegungen erhöht werden; dies gilt nicht, wenn die vorherige Stellungnahme eine höhere Gefährdung des waldbaulichen Betriebszieles ausweist als die aktuelle. Das Nähere über die zu bewertenden Jagdbezirke, die Fertigung der Stellungnahme und deren Berücksichtigung bei der Abschussregelung bestimmt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.</p>	<p>Festzustellen ist, dass die gesetzlichen Vorschriften für den Abschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke nicht gegriffen haben und das „Freigebiet“ weder behördlich noch praktisch umgesetzt worden ist.</p> <p><i>Behördliches Handeln:</i></p> <p>Das MKUEM hat auf Grundlage des Strategiepapieres „Waldumbau, Wild und Jagd im Zeichen des Klimawandels“ eine Abfrage bei den unteren Jagdbehörden veranlasst, deren Ergebnisse sich in Bezug auf die Abschussregelungen wie folgt zusammenfassen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Intensivierung der Aufsicht bei den Jagdgenossenschaften und Hegegemeinschaften ist aufgrund eines Personalmangels von Seiten der unteren Jagdbehörden nicht möglich.</li> <li>• Die Mehrheit der unteren Jagdbehörden haben angegeben, dass die Aufgaben im Rahmen der Abschussregelung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolge. Zwei untere Jagdbehörden gaben an, dass die Aufgaben im Rahmen der Abschussregelung aufgrund des Personalmangels nicht erfüllt werden können. Aus einigen Antworten ist heraus zu lesen, dass die Aufgaben im Rahmen der Abschussregelung nicht bekannt sind oder falsch verstanden werden.</li> <li>• Keine der unteren Jagdbehörde gab an, jemals eine Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 1 und 6 LJG bei den zuständigen Fachbehörden eingefordert zu haben. Gleiches gilt für die Überprüfung, Beanstandung bzw. Rücknahme von durch die Hegegemeinschaft beschlossenen Abschussrestriktionen.</li> </ul> <p><i>Forstbehördliche Stellungnahme:</i></p> <p>Das MKUEM befindet sich derzeit in der Evaluierung und in der Weiterentwicklung der forstbehördlichen Stellungnahme mit einer eigens hierfür gegründeten Arbeitsgruppe. Das Außenaufnahmeverfahren soll an die waldbaulichen, personellen und jagdpolitischen Entwicklungen der Zeit angepasst werden.</p>
--	---

<p>(8) Ist der günstige Erhaltungszustand einer Wildart, für die eine Jagdzeit (§ 32 Abs. 1 Satz 1) festgelegt ist, nicht gegeben, setzt die zuständige Behörde für diese Wildart einen höchstens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Höchstabschussplan).</p> <p>(9) Die Feststellung über den Erhaltungszustand nach Absatz 8 trifft die obere Jagdbehörde. Die obere Jagdbehörde kann zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten.</p> <p>(10) Setzt die untere Jagdbehörde einen Abschussplan fest, ist hierfür das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, erfolgt die Festsetzung durch die obere Jagdbehörde.</p> <p>(11) Die jagdausübungsberechtigte Person hat über den Abschuss und über verendete Stücke von Schalenwild</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der zuständigen Behörde vierteljährlich eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten,</li> <li>2. eine Abschussliste auf aktuellem Stand zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</li> </ol> <p>Für alle übrigen Wildarten ist der zuständigen Behörde eine jährliche Wildnachweisung vorzulegen.</p> <p>(12) Die zuständige Behörde hat die zur Erfüllung des Mindestabschussplanes sowie die zur Einhaltung des Höchstabschussplanes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn zu besorgen ist, dass die jagdausübungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nachkommt. Sie kann für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke, auch jagdbezirksübergreifend, Vorgaben für Bewegungsjagden machen, soweit dies zur Wahrung der nach Absatz 1 normierten Grundsätze erforderlich ist. § 38 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Unabhängig von diesem Außenaufnahmeverfahren hat sich die durch das Gesetz normierte Rechtsfolge in Bezug auf das Ergebnis des Gutachtens (Abschusserhöhung und Mindestabschussplan) als „zu stumpfes Schwert“ erwiesen. Aus diesem Grund stellt auch in diesem Fall das MKUEM zur Diskussion, wie die zukünftige Rechtsfolge bei einer Gefährdung oder einer erheblichen Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels gestaltet werden könnte. Das MKUEM ist darüber hinaus der Auffassung, dass behördliches Handeln – insbesondere das Festsetzen eines Verwaltungsaktes (Mindestabschussplan) – keines Einvernehmens eines Fachgremiums bedarf. Sind die in § 31 Abs. 1 LJG genannten berechtigten Ansprüche und Belange durch Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild erheblich gefährdet, so muss die Behörde die daraus zu schließenden Folgen im Rahmen eines Mindestabschussplanes nach eigenen Erkenntnissen und ggf. anhand eines vorgenannten Schlüssels festlegen.</p> <p><i>Die Rolle der Jagdrechtsinhaber:</i></p> <p>Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber in ihren Rechten zu stärken. Ein Blick auf die forstbehördlichen Stellungnahmen im Zeitraum von 2010 – 2020 zeigt, dass kaum eine Verbesserung der Wald-Wild Situation in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken sowie in den kommunalen Eigenjagdbezirken zu verzeichnen ist (Anlage 4). Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber, von denen ihnen mit der letztmaligen Novellierung des LJG verstärkt eingeräumten Rechten nicht durchgängig Gebrauch gemacht haben.</p> <p><i>Fazit:</i></p> <p>Unter Berücksichtigung der vorherigen Darlegung stellt das MKUEM zur Diskussion, wie zukünftig die Abschussregelung für das Schalenwild – die das Kernstück des Jagdgesetzes darstellt, wenn es um die Vermeidung von Wildschäden geht – gestaltet werden könnte. Hierbei wird es vor allem um folgende Aspekte gehen:</p>
--	---



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie können die Regelungsmechanismen der unteren Jagdbehörde als Staatsaufsicht mit wenig Verwaltungsaufwand, jedoch nach nötigem Maß gestaltet werden, um eine Vermeidung von Wildschäden vorbeugend und als ultima ratio wirkungsvoll auch behördlich einzufordern? Wie können die unteren Jagdbehörden hinsichtlich ihres derzeitigen Aufgabenvolumens entlastet werden und wie kann zugleich die Fachkenntnis der Kolleginnen und Kollegen in den unteren Jagdbehörden im Bereich des Jagdwesens gestärkt werden?</li> <li>• Wie können zukünftig die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber motiviert, hinsichtlich ihrer Fachkenntnis in die Lage gebracht und ggf. auch gesetzlich verpflichtet werden, die auch für sie geltenden, beispielsweise in § 31 Abs. 1 LJG festgehaltenen Grundsätze einzuhalten?</li> <li>• Welche Rolle nehmen zukünftig die jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen der Abschussregelung wahr, so dass auch die Akzeptanz der vereinbarten oder festgesetzten Abschussziele bzw. der möglichen Bejagungskonzepte vor Ort konsequent umgesetzt werden?</li> </ul>
--	--

**Stellungnahme LJV:** Wie bereits in den Eingangsabschnitten dargelegt treten wir für eine Differenzierung zwischen den Regelungen für das kleinräumig, territorial lebende Rehwild und denen für das revierübergreifend zu bewirtschaftende Rot-, Dam- und Muffelwild ein!

In beiden Fällen werden die aufgeworfenen Diskussionsvorschläge jedoch abgelehnt.

**Begründung:** Konkret spricht sich der LJV *beim Rehwild* für die generelle Abschaffung der Abschusszielsetzungen und auch der Mindestabschusspläne aus. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass keinerlei wirksame Kontrolle durch die Behörde erfolgt. Eine nachvollziehbare Entstehung der Mindestabschusspläne aufgrund von Wildbestandsermittlungen bei Rehwild findet nicht statt und ist auch faktisch unmöglich. Deren Kontrolle wird nachweislich nicht gewährleistet und der körperliche Nachweis durch die Behörden allenfalls stichprobenartig vollzogen.

Daher sollten hier allein die Jagdrechtsinhaber mit den jagdausübungsberechtigten Personen die Abschussziele festlegen und deren Vollzug im Fall eines notwendigen Reduktionsabschusses durch den körperlichen Nachweis beim Jagdrechtsinhaber vollständig überwachen.

Jagd-pachtverträge geben zudem bereits jetzt alle Möglichkeiten – bis hin zur Kündigung oder Vereinbarung von Vertragsstrafen – wirksame Regelungsinstrumente für die Rehwildjagd einzuführen. Hinweise zum Einfluss des Rehwildes auf das Eigentum der Jagdrechtsinhaber

geben die forstbehördlichen Stellungnahmen sowie der notwendige, laufende Dialog zwischen der Bewirtschaftungsinstanz (Forst), Jagdrechtsinhabern und Jägerschaft.

Bei der territorial lebenden Wildart Rehwild ist der lokal wirksame Eingriff auf Schadensflächen schließlich wesentlich wichtiger als die absolute Zahl der im Jagdbezirk erlegten Rehe. Eine Erhöhung des Abschusses auf den Offenlandflächen, z.B. am Waldrand, nutzt für die Waldverjüngung fast gar nichts.

Der Schlüssel für die Rehwildjagd liegt ausschließlich in der klaren Vereinbarung von Kontrollmechanismen zwischen den Jagdrechtsinhaber und den jagdausübungsberechtigten Personen (bis hin zum monetären Schadensausgleich auch im Wald), nicht jedoch in unkontrollierbaren behördlichen Vorgaben.

*Zum Rot-, Dam- und Muffelwild:* Im Gegensatz zu den o.g. Aussagen zum Rehwild muss es, insbesondere in Bezug auf das Rotwild (aber auch der beiden anderen Wildarten Dam- und Muffelwild) bei der revierübergreifenden Abschussplanung im Gesamtlebensraum mit der verbindlichen Vorgabe von Teilabschussplänen und dem körperlichen Nachweis allen erlegten Wildes dieser Wildart bleiben. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen zu den Bewirtschaftungsbezirken und Hegegemeinschaften in den Kapitel 2 (Kritische Grundsatzanmerkungen – Berücksichtigung bisheriger politischer Bewertungen) und Kapitel 3 (Innovationen) des einleitenden Teils.

Ebenso ist hier eine „Zählung“ der Population regelmäßig zusätzlich zu den forstbehördlichen Stellungnahmen erforderlich. Auch hier zeigt sich, dass die Wildarten im Jagdgesetz vollkommen unterschiedlich behandelt müssen. In diese revierübergreifend einheitliche Bewirtschaftung müssen zwingend auch diejenigen Gebiete integriert werden, die bislang außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke liegen, in denen sich jedoch Rot-, Dam- oder Muffelwild aufhält.

Was die Hinweise des MKUEM zu den forstbehördlichen Stellungnahmen betrifft, begrüßen wir die Überlegungen, diese in einer geeigneten Art und Weise weiterzuentwickeln und bieten an, unsere diesbezügliche Expertise in die Diskussion mit einzubringen.

In diesem Zusammenhang erinnern wir auch an die seinerzeitigen Überlegungen zur Entwicklung eines umfassenden „Lebensraumgutachtens“, das im Bundesjagdgesetz implementiert und einer Abschussplanung der revierübergreifend lebenden Schalenwildarten zugrunde gelegt werden sollte.

Wir regen weiterhin an, die gesamten Abschussgestaltung innerhalb der Hegegemeinschaften als K.d.ö.R. zur Bewirtschaftung der entsprechenden Wildart vollkommen, also einschließlich notwendiger Mindestabschusspläne, auf diese zu übertragen. Das bisherige behördliche und von den Hegegemeinschaften entkoppelte Verfahren behördlicher Mindestabschusspläne hat zu erheblichem Verdruss beigetragen. Da unser Vorschlag der neuen Form von Hegegemeinschaften den Einfluss von Eigentümern und Forst erheblich stärken können Vorbehalte und Misstrauen der Vergangenheit angehören.

### § 32

#### Jagd- und Schonzeiten

(1) Die Jagd auf Wild darf nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die obere Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur, zur Bekämpfung von Tierseuchen, zur Beseitigung kranker oder kümmernden Wildes,

#### § 32 Jagd- und Schonzeiten

##### *Diskussionspunkte:*

In § 32 Abs. 4 LJG könnte Satz 1 wie folgt gefasst werden:

„Beginnend mit den Setz- und Brutzeiten einschließlich der Zeiten, in denen die Jungtiere nicht ohne die notwendigen Elterntiere überleben können, dürfen die Elterntiere nicht bejagt werden; dies gilt auch für Wild ohne Schonzeit.“

<p>zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, abkürzen oder aufheben.</p> <p>(2) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Eine ganzjährige Schonzeit gilt für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung genannten Wildarten sowie für die nicht gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/147/ EG bejagbaren europäischen Vogelarten.</p> <p>(3) Aus Gründen der Landeskultur können Schonzeiten für Wild gänzlich versagt werden (Wild ohne Schonzeit).</p> <p>(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die oberste Jagdbehörde kann für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Ringeltaube, Türkentaube, Silbermöwe und Lachmöwe aus den in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen zulassen. Die obere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchst. C der Richtlinie 2009/147/ EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten; die obere Jagdbehörde kann jedoch im Einzelfall das Ausnehmen der Gelege zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, für Zwecke der Aufzucht oder zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden zulassen. Ferner kann die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde das Sammeln der Eier von Ringeltauben, Türkentauben, Silbermöwen und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/ EG genannten Gründen</p>	<p><b>Begründung:</b> Es bedarf einer zeitlichen Definition sowie einer fachbezogenen Konkretisierung des Elterntierschutzes, um für die Jägerinnen und Jäger in der Praxis Rechtssicherheit zu gewährleisten.</p>
--	--

<p>und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Die vorgeschlagene Neudefinition wird vom LJV abgelehnt und deren breite Diskussion im Interesse der gesellschaftlichen Akzeptanz der Jagd ausdrücklich nicht empfohlen.</p> <p><b>Begründung:</b> Entgegen der Auffassung des MKUEM ist der LJV nicht der Ansicht, dass es „einer zeitlichen Definition sowie einer fachbezogenen Konkretisierung des Elterntierschutzes“ bedarf, die ausschließlich den reinen „Mortalitätszeitpunkt“ beinhaltet.</p> <p>Die Reduktion des Zeitraums auf lediglich diesen Punkt (und in Folge auf den in den §§ 47 und 48 genannte Datum) ist sehr kritisch zu sehen und missachtet die Tatsache, dass die Wissenschaft sicher davon ausgeht, dass bei verschiedenen Wildarten (v.a. beim Rotwild) die Jungtiere erheblich länger auf die (soziale) Führung durch das oder die Elterntiere (beim Rotwild: Alttier) angewiesen sind und bei dessen oder deren Fehlen erheblichen Leiden ausgesetzt sind.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Punkt angesichts der gesellschaftlichen Sensibilität gegenüber der Jagd überhaupt zum Thema gemacht wird. Ferner wird erwartet, dass gerade hier vermeidbare emotionale Widerstände bei der Jägerschaft geweckt und massive politische Vorwürfe erhoben werden könnten.</p> <p>Der Elterntierschutz im Jagdrecht basiert auf eine Regelung des Bundesjagdgesetzes von 1953, welcher bereits damals formulierte</p> <p><i>„In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch von jagdbaren Tierarten ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen oder Füchse Ausnahmen bestimmen.“</i></p> <p>Ausweislich der Studienlage führt beispielsweise der verfrühte Abschuss eines Alttiers mindestens zum Verkümmern des Kalbes, welches mit psychischen Qualen verbunden ist, da das Kalb noch etwa ein Jahr die Führung durch das Alttier benötigt. Selbst wenn der Verlust des Alttiers erst im Januar erfolgt, ist ein Zurückbleiben in der körperlichen Entwicklung des Kalbes bei Rotwild stark ausgeprägt, da der Muttertierverlust i.d.R. eine weitgehende soziale Isolation des Kalbes bedeutet. Wildbiologisch ist daher davon auszugehen, dass die Dauer der Führungsbedürftigkeit des Kalbes durch das/ein Tier mit 1 bis 1,5 Jahren anzunehmen ist. (vgl. zum Ganzen Wölfel, 1998; Wölfel &amp; Meißner, 2006; Petrak, 2007; Gangl, 2010).</p>	

## Teil 6 Jagdschutz

<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Obliegenheiten beim Jagdschutz, Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild</b></p> <p>(1) Die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften (Jagdschutz) obliegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen der jagdausübungsberechtigten Person (Jagdschutzberechtigte).</p> <p>(2) Die jagdausübungsberechtigte Person hat sicherzustellen, dass die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere hinsichtlich</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33 Obliegenheiten beim Jagdschutz, Bekämpfung von Tierseuchen beim Wild</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>In § 33 LJG könnten Abs. 6 und 7 gestrichen werden:</p> <p>Die Notwendigkeit für das Erlegen von wildernden Hauskatzen und Hunden wird kritisch diskutiert zumal auch die gesellschaftliche Akzeptanz hierzu überwiegend nicht mehr gegeben scheint.</p>
--	--

<p>kranken, verletzten und verendeten Wildes, jederzeit gewährleistet ist. Sie kann hierzu Personen beauftragen, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zum Jagdschutz geeignet und befähigt sind,</li><li>2. einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzen,</li><li>3. eine von den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger durchzuführende Befähigungsprüfung nachweislich bestanden haben und</li><li>4. von ihr der zuständigen Behörde gegenüber benannt und von dieser bestätigt worden sind, (Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher). Die nach Satz 2 Nr. 4 erforderliche Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach der Benennung versagt wird.</li></ol> <p>(3) Die jagdausübungsberechtigte Person ist zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild verpflichtet.</p> <p>(4) Tritt eine Tierseuche bei Wild auf, so hat die jagdausübungsberechtigte Person dies unverzüglich der nach § 1 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen; diese erlässt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde.</p> <p>(5) Soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild, das nicht Untersuchungszwecken zugeführt wird, durch eine der in Absatz 2 genannten Personen unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</p> <p>(6) Die in Absatz 2 genannten Personen sind befugt, wildernde Hunde zu töten. Hunde gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, die als solche erkennbar sind, sowie gegenüber Hunden, die sich nur vorübergehend offensichtlich der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers entzogen haben und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.</p> <p>(7) Die in Absatz 2 genannten Personen sind befugt, wildernde Hauskatzen, die in einer</p>	
---	--

<p>Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten Wohnhaus angetroffen werden, zu töten. Hauskatzen gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Der vollkommene und ersatzlose Wegfall dieses Verbots wird abgelehnt.</p> <p><b>Begründung:</b> Der Erhalt der Regelung in der jetzigen Form stellt eine „ultima ratio“ insbesondere gegenüber den Hundehaltern dar, die trotz mannigfacher Öffentlichkeitsarbeit ihre Hunde nicht beaufsichtigen und wildern lassen. Wie sehr der Einfluss von wildernden Hunden unterschätzt wird, ergibt sich aus den erschreckend hohen Verlusten an Nutztieren durch Hunde, die jetzt durch das Wolfsmonitoring zutage treten. Während der Setz und Brutzeiten und im Wald sollten Regelungen gefunden werden, den Freilauf von Hunden sinnvoll einzuschränken.</p> <p>Rücksichtsloses Verhalten von Hundebesitzern trifft zunehmend weniger auf eine „gesellschaftliche Akzeptanz“. Eine Streichung dieser „letzten Möglichkeit“ Wild zu schützen, würde damit das absolut falsche Signal darstellen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Festschreibung einer generellen Leinenpflicht für Hunde außerhalb befriedeter Bezirke bei gleichzeitiger Konkretisierung des zu ahndenden OWI-Tatbestandes in § 48 Abs. 2 Nr. 19 als ein geeignetes und angemessenes Mittel.</p> <p>Gleichzeitig ist festzustellen, dass etwaige Anzeigen bereits jetzt bei den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden offenbar nur in den seltensten Fällen bearbeitet bzw. bis zum Abschluss eines OWi-Verfahrens verfolgt werden. Hier muss es Änderungen im Verwaltungsablauf geben.</p> <p>Eine ganze Reihe von Naturschutzverbänden haben zudem das Problem wildernder Katzen erkannt, deren Einfluss auf zahllose Arten von kleineren Säugetier- und Vogelarten mittlerweile in vielen wissenschaftlichen Studien belegt ist. Auch hiergegen stellt die bisherige Regelung fernab einer Besiedlung die „ultima ratio“ dar.</p> <p>Darüber hinaus unterstützt der LJV Forderungen nach einer Erweiterung der Kompetenzen der Personen, die für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften (Jagdschutz) zuständig sind. Dies sollte die Möglichkeit einschließen, mit einer Genehmigung des Jagd ausübungs berechtigten, grundsätzlich Jagdgäste auch dann im Revier führen zu dürfen, wenn diese keine eigene schriftliche Jagderlaubnis bei sich führen.</p> <p>Dies sollte weiterhin die Möglichkeit einschließen, dass sich der Jagdaufseher als Schnittstelle zwischen dem Jagd ausübungs berechtigten und den verschiedenen Behörden – gerade den Polizei- und Ordnungsbehörden im jagdpraktischen Alltag gegenüber – auch z.B. durch ein Ausweisungspapier oder in anderer, klar erkennbaren Form legitimieren können muss.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch darauf, dass es den mit recht weitgehenden Befugnissen ausgestattete Fischereiaufseher noch gibt, während die Verantwortlichkeiten der zum Jagdschutz befugten Personen noch weiter beschnitten werden sollen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine</p>	

**§ 35  
Wildfolge**

(1) Wechselt krank geschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilt es in Sichtweite, so ist es unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, zu erlegen; ist ein sicherer Fangschuss nicht anzubringen, darf die Jagdbezirksgränze unter Mitführung der Schusswaffe überschritten werden. Das Erlegen von Wild ist der jagdausübungsberechtigten Person des benachbarten Jagdbezirks, einer ihrer Jagdaufseherinnen oder einem ihrer Jagdaufseher (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist erlegtes Wild am Erlegungsort vorzuzeigen.

(2) Wechselt krank geschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilt es nicht in Sichtweite, so hat die jagdausübungsberechtigte Person oder die von ihr mit der Nachsuche beauftragte Person die Stelle, an der das Wild über die Jagdbezirksgränze gewechselt ist, kenntlich zu machen und das Überwechseln der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen; die nach Satz 1 nachsuchende Person soll sich an der Nachsuche beteiligen. Wechselt das Wild in einen weiteren Jagdbezirk, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(3) Benachbarte jagdausübungsberechtigte Personen haben innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Verfolgung von krank geschossenem, schwer krankem oder schwer verletztem Wild über die Jagdbezirksgränze hinaus (Wildfolgevereinbarung) zu treffen. Die Wildfolgevereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten zu

1. der Versorgung des Wildes,

**§ 35 Wildfolge**

*Diskussionspunkte:*

In § 35 Abs. 4 LJG könnte nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Zur Unterstützung bei der Nachsuche darf die anerkannte Schweißhundeführerin und der anerkannte Schweißhundeführer von einer mit einer Schusswaffe ausgestatteten Person begleitet werden, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist.“

**Begründung:** Die Regelung kommt der Jagdpraxis entgegen. Insbesondere bei Nachsuchen auf wehrhaftes Schwarzwild ist die Anwesenheit einer weiteren jagdlich versierten Person mit Schusswaffe von großem Vorteil.

§ 35 LJG könnte hinsichtlich eines Regelungsbestandes zu überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden erweitert werden:

Eine Bestimmung könnte dahingehend formuliert werden, dass ein Überjagen von Hunden auf angrenzende Jagdbezirke bei Bewegungsjagden von den dort jagdausübungsberechtigten Personen zu dulden ist. Eine solche Regelung wird seit Jahren immer wieder zur Schaffung von Rechtssicherheit gefordert. Einige Bundesländer haben solche Regelungen bereits in ihre jagdrechtlichen Vorschriften aufgenommen.

<p>2. der Mitnahme des Wildes, dem Verbleib des Wildbrets und der Trophäe,</p> <p>3. der Anrechnung auf die Abschussregelung,</p> <p>4. der Sicherstellung einer unverzüglichen Nachsuche für den Fall, dass die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar nicht erreichbar ist oder die Nachsuche nicht unverzüglich fortsetzen kann.</p> <p>Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind hierbei zulässig, soweit sie den Tierschutz nicht einschränken.</p> <p>(4) Anerkannte Führerinnen und Führer von Schweißhunden dürfen bei einer Nachsuche von Schalenwild Jagdbezirksgrenzen ohne Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person, in deren Jagdbezirk das krank geschossene, schwer kranke oder schwer verletzte Schalenwild einwechselt, unter Mitführung einer Schusswaffe überschreiten.</p> <p>(5) Die Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn die Eigentümerin, der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person des befriedeten Bezirkes tritt. Kommt das Wild in einem befriedeten Bezirk zur Strecke, so steht das Aneignungsrecht der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person des befriedeten Bezirkes zu.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> <i>Begleitperson für anerkannte Schweißhundeführer:</i> Die Regelung wird als praxisgerecht befürwortet.</p> <p><b>Begründung:</b> -</p> <p><b>Stellungnahme LJV:</b> <i>Überjagende Hunde:</i> Die Einführung eines solchen Regelungsbestandes zu überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden lehnt der LJV ab.</p> <p><b>Begründung:</b> Eine solche Regelung würde – entgegen der Annahme des MKUEM – zu erheblichen Problemen in den Revieren führen, insbesondere wenn diese zusammen mit der andiskutierten, weiteren Verringerung der Mindestgröße für EJB und einem Wegfall einer Mindestpachtdauer kombiniert würde. Eine gesetzlich verankerte Duldungspflicht griffe, nach Ansicht des LJV in einer unzulässigen Art und Weise in das Jagdrecht sowie das Jagdausübungsrecht der betroffenen Reviere ein. Zudem kann bei Bedarf eine entsprechende Regelung bereits jetzt im Rahmen von Wildfolgevereinbarungen getroffen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Bereithalten brauchbarer Jagdhunde</b></p>	



**Stellungnahme LJV:** derzeit keine  
**Begründung:** entfällt

**Teil 7  
 Wild- und Jagdschaden**

<b>§ 37 Fernhalten des Wildes</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 38 Verringern des Wildbestandes</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 39 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 40 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 42 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 43 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen</b> (1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für die beschädigte Grundfläche zuständigen Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung oder	<b>§ 43 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen</b> <i>Diskussionspunkte:</i> § 43 Abs. 1 LJV könnte wie folgt gefasst werden: „Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung

<p>Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt anmeldet; die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.</p> <p>(2) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges in Wild- und Jagdschadenssachen ist ein Feststellungsverfahren (Vorverfahren) vor der zuständigen Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt durchzuführen, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist; die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach dessen Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Wird die Durchführung des Vorverfahrens abgelehnt oder ein Vorbescheid ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist nicht erlassen, so ist die Klage abweichend von Satz 2 zulässig.</p> <p>(3) Die für das Vorverfahren zu erhebenden Kosten werden den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.</p>	<p>gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für die beschädigte Grundfläche zugehörigen Jagdgenossenschaft oder jagdausübungsberechtigten Person anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober bei der für die beschädigte Grundfläche zugehörigen Jagdgenossenschaft oder jagdausübungsberechtigten Person anmeldet. Vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist der Versuch einer gütlichen Einigung über den Schadensersatz zu unternehmen und zu dokumentieren.“</p> <p>§ 43 Abs. 2 und 3 könnten dann als Folgewirkung gestrichen werden.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Regierungsparteien haben sich im derzeitigen Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt das Verfahren zur Geltendmachung des Wildschadens zu vereinfachen. Kommt es zu Wildschäden, können der Wildschadensberechtigte und der Wildschadensverpflichtete im Rahmen des Privatrechtes unmittelbar über die Erstattung von Wildschäden verhandeln. Können sich die Beteiligten nicht einigen, wäre unmittelbar der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten, ohne dass es eines vorherigen Feststellungsverfahrens (Vorverfahren) bedarf.</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Der genannte Vorschlag ist abzulehnen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Abschaffung eines vorherigen Feststellungsverfahrens (Vorverfahren) durch die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeindeverwaltungen oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt ist nach der Auffassung des LJV nicht geeignet, Verfahren zur Geltendmachung des Wildschadens zu vereinfachen – im Gegenteil.</p>	

Die derzeitige Regelung dient dem Rechtsfrieden und belastet nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit. Der Änderungsvorschlag ist zudem nicht hinreichend konkretisiert, um etwaige Rechtsunsicherheiten zu beheben.

## Teil 8 Jagdverwaltung

<p><b>§ 44</b> <b>Jagdbehörden, Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger</b></p>	
<p>(1) Oberste Jagdbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Obere Jagdbehörde ist die Zentralstelle der Forstverwaltung. Untere Jagdbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.</p> <p>(2) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden, so ist die untere Jagdbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirkes liegt. In Zweifelsfällen wird die örtlich zuständige untere Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.</p> <p>(4) Die Jagdbehörden arbeiten mit den auf Landesebene organisierten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger und den von jagdlichen Fragen unmittelbar betroffenen Vereinigungen in Fragen des verbandspolitischen Interesses vertrauensvoll zusammen. Diese Vereinigungen sollen darüber hinaus in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung bei jagdbehördlichen Entscheidungen über Verstöße gegen § 3 Abs. 5 gehört werden.</p> <p>(5) Die oberste Jagdbehörde kann mit Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie mit Dritten vertragliche Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes abschließen.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Es wird angeregt, gemeinsam zu prüfen, ob auf der Grundlage des Abs. 5, der LJV RLP mit der Durchführung der Jägerprüfung betraut werden kann.</p> <p><b>Begründung:</b> Ein solcher Schritt könnte der Verwaltungsentlastungen dienen.</p>	
<p><b>§ 45</b> <b>Landesjagdbeirat</b></p>	

<p>(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdbeirat gebildet, der in wichtigen Fragen der Jagdverwaltung zu hören ist.</p> <p>(2) Der Landesjagdbeirat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft,</li> <li>2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Forstwirtschaft,</li> <li>3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Jagdgenossenschaften,</li> <li>4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden,</li> <li>5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,</li> <li>6. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber,</li> <li>7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der pachtenden Personen im Sinne des § 14,</li> <li>8. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V.,</li> <li>9. einer Vertreterin oder einem Vertreter der sonstigen auf Landesebene tätigen Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger,</li> <li>10. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hegegemeinschaften,</li> <li>11. einer Vertreterin oder einem Vertreter der auf Landesebene tätigen Tierschutzverbände,</li> <li>12. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger,</li> <li>13. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Forstwissenschaft,</li> <li>14. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdwissenschaft und</li> <li>15. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes der Berufsjäger Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.</li> </ol> <p>(3) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Der Landesjagdbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er wählt das vorsitzende</p>	<p><b>§ 45 Landesjagdbeirat</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>§ 45 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:</p> <p>Aus Sicht des MKUEM wäre es wünschenswert, die Mitgliederzahl des Landesjagdbeirates im Generellen zu verringern, um eine fundierte und stichhaltige Diskussion im Gremium sicherzustellen. Des Weiteren ist zu überprüfen, inwiefern dem ÖJV eine feste Mitgliedschaft erteilt werden kann. Darüber hinaus ist zu erwägen, die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der pachtenden Personen sowie der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber zukünftig nicht mehr allein vom Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. zuzuordnen. Begründet wird dies dadurch, dass die Benennungsmöglichkeit möglichst gleichmäßig auf alle Verbände und Institutionen verteilt werden soll.</p> <p>Darüber hinaus sollten zukünftig die Sitzungen des Landesjagdbeirates, sofern ein vernünftiger Grund vorliegt, auch digital abgehalten werden können.</p>
---	--

Mitglied und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Es wird vorgeschlagen, die Auswahl der Vertreter zu Nr. 6, 7 und 8 dem LJV zu übertragen und diese Regelung zu belassen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Überlegungen des MKUEM, die Benennungsmöglichkeit möglichst gleichmäßig auf alle Verbände und Institutionen verteilt werden soll, regt der LJV an, auch die Benennungsmöglichkeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagdgenossenschaften entsprechend auf „alle Verbände und Institutionen“ zu verteilen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es keinen einzigen sachlich nachvollziehbaren Grund, dem ÖJV als einem von derzeit zwei (weiteren) Vereinigungen der Jägerinnen und Jägern neben dem LJV (in dem knapp 90% der JS-Inhaber des Landes vereinigt sind) einen institutionalisierten Sitz zuzugestehen und damit die zweite Vereinigung (Jagdaufseherverband RLP e.V.) in ihrem Mitspracherecht zu übergehen.</p> <p><b>Begründung:</b> -</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Jagdbeirat,</b> <b>Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister</b></p> <p>(1) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdmeisterin oder ein Kreisjagdmeister ernannt. Abweichend von Satz 1 kann die Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt mit der Kreisverwaltung eines angrenzenden Landkreises vereinbaren, dass für sie gemeinsam bei der Kreisverwaltung ein Jagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdmeisterin oder ein Kreisjagdmeister ernannt wird.</p> <p>(2) Der Jagdbeirat berät die Jagdbehörden in allen wichtigen Fragen der Jagdverwaltung im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes und wirkt gemäß § 31 Abs. 10 bei der Festsetzung behördlicher Abschusspläne mit.</p> <p>(3) Der Jagdbeirat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Kreisjagdmeisterin oder dem Kreisjagdmeister als vorsitzendem Mitglied,</li> <li>2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft,</li> <li>3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Forstwirtschaft,</li> <li>4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Jagdgenossenschaften,</li> <li>5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden,</li> <li>6. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Eigentümerinnen oder Eigentümer von Eigenjagdbezirken,</li> </ol>	<p><b>§ 46 Jagdbeirat, Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>§ 46 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:</p> <p><i>Jagdbeirat:</i></p> <p>Der Jagdbeirat könnte zukünftig aufgrund des unter § 31 Abschussregelung i.V.m. § 38 LJVO aufgeführten Diskussionspunktes bezüglich der Festsetzung des Mindestabschussplanes entfallen.</p> <p><i>Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister:</i></p> <p>Es wird grundsätzlich kritisch diskutiert, dass eine die Behörde beratende Person durch Dritte gewählt wird. Aus diesem Grund könnte zukünftig die Beratungsperson der unteren Jagdbehörden durch eine jeweils auf Kreisebene zu benennende sachkundige Person ersetzt werden, die fachlich hierzu durch eine entsprechende Ausbildung qualifiziert und seit mindestens drei Jahren im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist</p>

<p>7. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber,</p> <p>8. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der pachtenden Personen im Sinne des § 14,</p> <p>9. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie</p> <p>10. einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Bereich der unteren Jagdbehörde gebildeten Hegegemeinschaften im Sinne des § 13 Abs. 2.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Jagdbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Jagdbeirates werden durch das vorsitzende Mitglied einberufen und von ihm geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die untere Jagdbehörde oder mindestens vier Mitglieder des Jagdbeirates dies beantragen. Die Leiterin oder der Leiter der unteren Jagdbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen; sie oder er hat beratende Stimme und kann sich vertreten lassen.</p> <p>(6) Der Jagdbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.</p> <p>(7) Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgesetzt wird. Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister berät die untere Jagdbehörde auf Anforderung in allen mit der Jagd im Zusammenhang stehenden Fragen; ihr oder ihm kann die Vorbereitung jagdlicher Angelegenheiten übertragen werden.</p> <p>(8) Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister und die sie oder ihn vertretende Person werden gewählt. Wahlberechtigt sind</p> <p>1. die Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Wahl stattfindet, ihren Wohnsitz oder</p>	
--	--

<p>ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Personen sind, sowie</p> <p>2. die Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen oder Eigentümer der im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Wahl stattfindet, gelegenen Jagdbezirke.</p> <p>Wählbar ist, wer</p> <p>1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt,</p> <p>2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und</p> <p>3. im Bereich der unteren Jagdbehörden, für die die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.</p> <p>Die Wahl bedarf der Bestätigung der unteren Jagdbehörden, für die die Wahl stattfand; die Bestätigung kann bei Amtsmissbrauch oder erheblicher Vernachlässigung der Amtspflichten widerrufen werden.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Beide Überlegungen werden von uns als nicht zielführend angesehen!</p> <p><b>Begründung:</b> <i>Kreisjagdbeirat:</i> Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Kreisjagdbeirat auf Ebene der Landkreise dieselbe Funktion besitzt, wie der Landesjagdbeirat auf Ebene des Landes. Damit erschöpft sich seine Aufgabe nicht in der Festlegung der behördlichen Abschusspläne, sondern er dient gleichermaßen der Beratung der Jagdbehörden in allen wichtigen Fragen der Jagdverwaltung im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes und ist in dieser Funktion vollkommen unumstritten. Es gibt daher keinerlei nachvollziehbare Begründung, den Landkreisen bzw. den dort wirkenden unteren Jagdbehörden ein solches Beratungsgremium zu entziehen.</p> <p><i>Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister:</i> Der LJV sieht derzeit keine Veranlassung zu einer kritischen Diskussion über die Institution des Kreisjagdmeisters, der dieser Institution übertragenen Aufgaben oder deren demokratische Wahl durch Dritte.</p> <p>Eine Benennung statt der Wahl des Kreisjagdmeisters durch „eine jeweils „auf Kreisebene zu benennende sachkundige Person die fachlich hierzu durch eine entsprechende Ausbildung qualifiziert ist“, ist abzulehnen, da somit die zu benennende Person des Kreisjagdmeisters aus der Sphäre der unteren Jagdbehörde und gerade nicht, wie notwendig, aus der Sphäre der Jägerschaft und der Jagdrechtsinhaber (!) erfolgen würde. Darüber hinaus würde der Kreisjagdmeister als Ehrenbeamter somit abgeschafft, da die dann als Beratungs- oder als sachkundige Person bezeichnete Person ausschließlich der Kreisverwaltung zuzuordnen ist – und damit wäre weder</p>	

eine Interessenvertretung der Jägerschaft noch eine solche der Jagdrechtsinhaber innerhalb des Landkreises mehr sichergestellt.

Fraglich ist zudem, welche „Ausbildung“ geeignet sein sollte um die Position der Kreisjagdmeisterin/des Kreisjagdmeisters bekleiden zu können; in den meisten Fällen wäre eine fundierte juristische Ausbildung des/der KJM notwendiger bzw. sinnvoller als eine land- oder forstwirtschaftliche.

## Teil 9 Straf- und Bußgeldbestimmungen

<p style="text-align: center;"><b>§ 47 Straftaten</b></p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Abs. 9 Satz 2 zuwiderhandelt,</li> <li>2. entgegen § 32 Abs. 2 Wild nicht mit der Jagd verschont oder</li> <li>3. entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.</li> </ol> <p>(2) Handelt der Täter fahrlässig und betrifft die Handlung im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Wild, das nach Unionsrecht aus Gründen des Erhalts der Arten streng oder besonders geschützt oder von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schützen ist, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p>	<p><b>§ 47 Straftaten</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>In § 47 Abs.1 LJG könnte Ziffer 3 wie folgt gefasst werden:</p> <p>„entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier vor dem 1. November bejagt.“</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Den Änderungsvorschlag lehnt der LJV – ebenso wie der zur Diskussion gestellte Vorschlag zu § 48 Abs. 3 – ab!</p> <p><b>Begründung:</b> Begründung zu der Position des LJV zu den §§ 32, 47 und 48 s. unter § 48.</p> <p>Des Weiteren ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Ahndung eines Vergehens nach § 47 nur dann erfolgt, wenn dieses vorsätzlich erfolgt ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 48 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt (§ 8 Abs. 1) oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 8 Abs. 4) zuwiderhandelt,</li> <li>2. aufgrund eines nach § 14 Abs. 6 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen § 17 Abs. 3 das Jagdrecht wahrnimmt,</li> <li>3. den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 5, 7 bis 10, 12, 13, 16, 17, 19, 20 und 21, des § 24 Abs. 1 oder des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt,</li> <li>4. entgegen § 26 Abs. 2 die Jagdausübung stört,</li> </ol>	<p><b>§ 48 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>In § 48 LJG könnte Abs. 3 wie folgt gefasst werden:</p> <p>„Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 vor dem 1. November ein Elterntier bejagt, soweit dieser Verstoß nicht bereits nach § 47 Abs. 2 strafbar ist.“</p> <p><b>Begründung:</b> Vorstehender Änderungsvorschlag dient nicht dazu den Elterntierschutz auszuhebeln, sondern eine Entkriminalisierung der Jägerinnen und Jäger</p>



<p>5. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 37),</p> <p>6. einer Vorschrift des § 28 über das Aussetzen oder Ansiedeln zuwiderhandelt,</p> <p>7. entgegen § 34 Abs. 3 krankes oder verletztes Wild aufnimmt oder</p> <p>8. den Vorschriften des § 42 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. seiner Ablieferungspflicht nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt oder seine Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 verletzt,</p> <p>2. entgegen § 8 Abs. 5 in befriedeten Bezirken Schusswaffen verwendet,</p> <p>3. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 als Jagdgast ohne Begleitung einer jagdausübungsberechtigten Person ohne einen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt,</p> <p>4. den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 11, 14, 15 und 18 zuwiderhandelt,</p> <p>5. gegen Betretungsverbote oder Jagdbeschränkungen in Wildschutzgebieten verstößt (§ 27 Abs. 1 Satz 1),</p> <p>6. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 2 in einem Umkreis mit einem Radius von 250 Meter um Querungshilfen für Wild die Jagd ausübt,</p> <p>7. entgegen § 29 Abs. 2 oder Abs. 3 einen Jägernotweg benutzt,</p> <p>8. den festgesetzten Mindestabschussplan (§ 31 Abs. 6 Satz 1) nicht erfüllt,</p> <p>9. Wild, das nur im Rahmen eines Höchstabschussplanes (§ 31 Abs. 8) bejagt werden darf, erlegt, bevor der Höchstabschussplan festgesetzt ist, oder einen festgesetzten Höchstabschussplan überschreitet,</p> <p>10. entgegen § 31 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 die Abschussmeldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 31 Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 die Abschussliste nicht oder nicht vollständig führt, in ihr unrichtige Angaben macht oder sie auf Verlangen nicht vorlegt,</p> <p>11. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont,</p>	<p>herbeizuführen. Die in § 48 Abs. 3 LJG bisher normierte Sanktionsandrohung über den 31. Oktober hinaus führt in der Praxis oftmals zu einer Zurückhaltung bei der notwendigen Bejagung des adulten weiblichen Wildes auch in dieser jenseits der Setz- und Brutzeiten liegenden Phase des Jagdjahres. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in aller Regel nicht davon auszugehen ist, dass Jägerinnen und Jäger vorsätzlich ein Muttertier erlegen, das ein Jungtier führt. Jedoch kann es in der praktischen Jagdausübung - insbesondere bei Gesellschaftsjagden – vorkommen, dass ein solches Muttertier versehentlich erlegt wird. Eine Ahndung entsprechender Tatbestände durch deren ordnungsrechtliche oder gar strafrechtliche Bewehrung erscheint dabei unangemessen und ist zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht erforderlich; gerade vor dem Hintergrund, dass die Jungtiere aller Schalenwildarten im Regelfall ab dem 1. November, unabhängig von dem Vorhandensein des Muttertieres als überlebensfähig gelten. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Anlastung solcher Rechtsverstöße für Amtspersonen typischerweise auch dienstrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, was im Falle von Forstbeamtinnen und Forstbeamten insofern eine zusätzliche Problematik aufwirft, als für sie die Jagdausübung oftmals zum Dienstauftrag gehört.</p>
---	--

<p>12. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 dem Wild unnötige Schmerzen oder Leiden nicht erspart oder entgegen § 34 Abs. 2 Wild nicht nachsucht,</p> <p>13. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 2 das Erlegen von Wild oder entgegen § 35 Abs. 2 Satz 1 das Überwecheln von Wild der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>14. entgegen § 35 Abs. 3 keine schriftliche Wildfolgevereinbarung trifft,</p> <p>15. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt oder entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 auf Verlangen nicht nachweist, dass für den Jagdbezirk ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht oder entgegen § 36 Abs. 1 Satz 3 brauchbare Jagdhunde nicht in genügender Anzahl mitführt oder einsetzt,</p> <p>16. entgegen § 33 Abs. 4 das Auftreten einer Tierseuche bei Wild nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Anweisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Tierseuche bei Wild nicht Folge leistet oder entgegen § 33 Abs. 5 seuchenverdächtiges Wild nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,</p> <p>17. die Jagd ausübt, obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 50),</p> <p>18. in Jagdausrüstung unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt,</p> <p>19. Hunde außerhalb der befugten Jagdausübung unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt,</p> <p>20. den Vorschriften einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder</p> <p>21. eine vollziehbare Auflage, mit der eine auf diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung beruhende Genehmigung, Erlaubnis oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.</p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt, soweit dieser Verstoß nicht bereits nach § 47 Abs. 2 strafbar ist.</p>	
---	--

<p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p> <p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Den vorgelegten Vorschlag zu § 48 Abs. 3 lehnen wir ab.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Behauptung, „dass die Jungtiere aller Schalenwildarten im Regelfall ab dem 1. November, unabhängig von dem Vorhandensein des Muttertieres als überlebensfähig gelten“, ist insbesondere für das Rotwild falsch! Sie verkennt dabei zudem die Tatsache, der Schutz von Elterntieren aus wildbiologischer Sicht auch über diesen Zeitpunkt der reinen „Überlebensfähigkeit“ hinaus einer sehr hohen Bedeutung zukommt.</p> <p>Dieser Ansatz wird auch gerichtlich (bereits LG Aschaffenburg, Urteil vom 16.09.1980 hinsichtlich des Abschusses einer führenden Bache) bzw. obergerichtlich verfolgt, da das jeweilige Verständnis des Elterntierschutzes gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG ohnehin weit zu fassen ist. Das Oberlandesgericht Hamm führt dort innerhalb des Beschlusses vom 9. Juni 2015 zum Az. 5 RVs 64 / 15 wörtlich wie folgt aus:</p> <p><i>„Der Senat weist daher nur ergänzend darauf hin, dass sich die Kammer auch deswegen nicht zu einer weiteren Sachaufklärung gedrängt sehen musste, weil die Zeit des Schutzes von Elterntieren im Sinne des § 22 Abs. 4 BJagdG ohnehin weit zu fassen ist (vgl. LG Schweinfurt, Urteil vom 23. Juni 2009 - 3 Ns 12 Js 2394/08 -, juris). Durch die Bestimmung, die sowohl den Tier- als auch den Artenschutz bezweckt, soll erreicht werden, dass Jungtiere nicht dadurch leiden, dass die zu ihrer Aufzucht notwendigen Elterntiere erlegt werden. Alttiere sind so lange als Elterntiere und als zur Aufzucht notwendig anzusehen, als nicht einwandfrei feststeht, dass sie keine unselbstständigen Jungtiere zu versorgen haben (vgl. Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 201. Ergänzungslieferung Januar 2015, § 22 BJagdG Rdnr. 6). In diesem Zusammenhang ist als allgemeinkundig anzusehen, dass bei Rotwild der Prägungsvorgang auf das Alttier ausgerichtet ist und bei dessen Verlust das Jungtier vom Rudel ausgestoßen wird und deshalb im Ergebnis die Gefahr besteht, dass das Jungtier eingeht. Angesichts dieser Tatsache liegt es auf der Hand, dass die überlebenswichtige Betreuung durch das Alttier bei Rotwild jedenfalls bis in den Winter hinein (wenn nicht sogar bis zum nächsten Frühjahr) andauert und nicht - wie vom Angeklagten vorgetragen - bereits Mitte Oktober eines jeden Jahres endet.“</i> (OLG Hamm Beschl. v. 9.6.2015 – 5 RVs 64/15, BeckRS 2015, 13424 Rn. 13)</p> <p>Eine konkrete Festlegung eines Datums, ab dem Jungtiere keinerlei Betreuung mehr benötigen, kann nicht pauschal aus wildbiologischer Sichtweise und Studienlage allgemeingültig für alle Tier- bzw. Wildarten erfolgen, um eine Straffreiheit des Erlegers oder der Erlegerin zu normieren.</p> <p>Somit ist festzuhalten, dass der Elterntierschutz überragende Bedeutung hat und deshalb den Änderungsvorschlägen aus dem Diskussionspapier zu den §§ 32, 47 und 48 nicht zugestimmt werden kann, da die etwaigen Änderungen entgegen der wildbiologischen Studienlage Öffnungsklauseln für den Abschluss führender Elterntiere ermöglichen wollen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass gegenüber der Gesellschaft der Nichtjäger diese Änderungen aufgrund fehlender Argumentationsmöglichkeiten in keiner Weise auch nicht tierschutzrechtlich gerechtfertigt werden kann.</p> <p>Vollkommen unerheblich in der juristischen Behandlung von Vergehen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit muss schließlich die Frage sein, ob es sich dabei um eine Amts- oder um eine Privatperson handelt. WENN überhaupt, so müsste an eine Forstbeamtinnen oder einen Forstbeamten zu deren/dessen Dienstauftrag oftmals die Jagdausübung gehört, ein weitaus höherer Sorgfaltsanspruch gestellt werden können als an eine Privatperson!</p>	

<b>Stellungnahme LJV:</b> Wir regen an, den § 48 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen: <i>4. entgegen § 26 Abs. 2 die Jagdausübung vorsätzlich oder fahrlässig stört,</i>	
<b>Begründung:</b> Konkretisierung	
<b>§ 49</b> <b>Einziehung von Gegenständen</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine	
<b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 50</b> <b>Verbot der Jagdausübung</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine	
<b>Begründung:</b> entfällt	

### Teil 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

<b>§§ 51-55</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine	
<b>Begründung:</b> entfällt	
<b>Anlage</b> (zu § 6 Abs. 1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind: 2. Haarwild: Wisent (Bison bonasus L.) Elchwild (Alces alces L.) Rotwild (Cervus elaphus L.) Damwild (Dama dama L.) Sikawild (Cervus nippon TEMMINCK) Rehwild (Capreolus capreolus L.) Muffelwild (Ovis ammon musimon PALLAS) Schwarzwild (Sus scrofa L.) Feldhase (Lepus europaeus PALLAS) Wildkaninchen (Oryctolagus cuniculus L.) Wildkatze (Felis silvestris SCHREBER) Luchs (Lynx lynx L.) Fuchs (Vulpes vulpes L.) Steinmarder (Martes toina ERXLEBEN) Baummarder (Martes martes L.) Iltis (Mustela putorius L.) Hermelin (Mustela erminea L.) Dachs (Meles meles L.)	

<p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i> L.)  Waschbär (<i>Procyon lotor</i>)  Marderhund (<i>Nyctereutes procyonoides</i>)</p> <p>2. Federwild:</p> <p>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i> L.)  Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i> L.)  Fasan (<i>Phasianus colchicus</i> L.)  Auerwild (<i>Tetrao urogallus</i> L.)  Birkwild (<i>Lyrurus tetrix</i> L.)  Rackelwild (<i>Lyrus tetrix</i> x <i>Tetrao urogallus</i>)  Haselwild (<i>Tetrastes bonasia</i> L.)  Wildtruthuhn (<i>Meleagris gallopavo</i> L.)  Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)  Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)  Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i> GMEL)  Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)  Graugans (<i>Anser anser</i>)  Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)  Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)  Ringelgans (<i>Branta bernicla</i>)  Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i>)  Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)  Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)  Krickente (<i>Anas crecca</i>)  Spießente (<i>Anas acuta</i>)  Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)  Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)  Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)  Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)  Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)  Bergente (<i>Aythya marila</i>)  Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>)  Samtente (<i>Melanitta fusca</i>)  Graureiher (<i>Ardea cinerea</i> L.)  Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i> L.)  Blässhuhn (<i>Fulica atra</i> L.)  Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)  Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)  Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)  Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)  Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)  Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</p>	
--	--

Rabenkrähe (Corvus corone) Elster (Pica pica)	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Siehe § 6:</p> <p><b>Begründung:</b> Auch für wildlebende Tiere, die nicht bejagt werden, und auch für Lebensräume/Biotope fühlt der Jäger sich vor allem in „seinem“ Revier verantwortlich. Um dieses Verantwortungsgefühl zu stärken, sollten auch Tierarten, die nicht bejagt werden (für die keine Jagdzeit ausgewiesen ist), im Jagdrecht verbleiben. In den Eingangspostionen haben wir den Sinn des Verbleibs von Tierarten im Jagdrecht ausführlich begründet.</p> <p>Auch eine zurückhaltende Bejagung wie bei der Waldschnepfe, deren Bestand wir nicht als gefährdet sehen, erzeugt bei den Jagd ausübungsberechtigten ein großes Verantwortungsbewusstsein für diese Art.</p> <p>Bei Tieren, die sowohl durch das Naturschutzrecht geschützt als auch im Jagdrecht aufgeführt sind, wir offen für Vorschläge, wie z.B. Einzelproblemstellungen wie das Aneignungsrecht sinnvoll geregelt werden können. Wir weisen auf die hochwirksame Zusammenarbeit beim Wildkatzenschutz zwischen Naturschutzverbänden und Jägerschaft hin gerade weil diese Art sowohl im Naturschutzrecht als auch im Jagdrecht traditionell verankert ist!</p>	

## 5.2 Teil Landesjagdverordnung RLP

<b>Verordnungstext, aktuell</b>	<b>Evaluierungstext, MKUEM</b>
---------------------------------	--------------------------------

**Teil 1**  
**Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften,**  
**Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke**

<b>§ 1</b> <b>Beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken</b>	<b>§ 1</b> <b>Beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken</b>
Eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes (LJG) darf nur für Schwarzwild, Wildkaninchen, Füchse, Dachse, Steinmarder, Baummarder, Hermeline, Marderhunde und Waschbären und nur vorbehaltlich der sachlichen Verbote gemäß § 23 Abs. 1 LJG erteilt werden. Die Vorgaben zu den Jagd- und Schonzeiten sind zu beachten.	<i>Diskussionspunkte:</i> § 1 LJVO könnte entfallen: <b>Begründung:</b> Eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes sollte im Bedarfsfall für alle Wildarten möglich sein.
<b>Stellungnahme LJV:</b> die Änderung oder Streichung des Paragraphen wird abgelehnt. <b>Begründung:</b> eine Erweiterung der Erlaubnis für alle Wildarten wird als nicht notwendig bzw. u.U. sogar als rechtlich problematisch angesehen. Welchen Sinn hat z.B. die Ausweitung der Tötungsbefugnis auf Rehe im Hausgarten? Ist dieser Vorschlag zur Schadensabwehr notwendig oder gesellschaftsfähig?	
<b>§ 2</b> <b>Organe der Jagdgenossenschaften</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>3</b> <b>Genossenschaftsversammlung</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 4</b> <b>Jagdvorstand</b>	<b>§ 4</b> <b>Wahl des Jagdvorstandes</b>
(1) Der Jagdvorstand besteht aus der vorsitzenden Person (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und zwei beisitzenden Personen, von denen die eine die vorsitzende Person vertritt und die andere die Kassenverwaltung wahrnimmt. Für die beisitzenden Personen sollen Stellvertretungen gewählt werden. (2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre. Kann im Geltungszeitraum der aufgrund der Corona-Pandemie jeweils nach	<i>Diskussionspunkte:</i> § 4 Abs. 2 Satz 1 LJVO könnte wie folgt gefasst werden: „Mit Wahl des Jagdvorstandes beginnt die Amtszeit und endet am 31. März im fünften Jahr nach dem Wahljahr.“ <b>Begründung:</b> Rechtsklarheit über die datierte Laufzeit der Amtszeit des Jagdvorstandes.

<p>Rechtslage geltenden Kontakt-, Abstands- und Versammlungsbeschränkungen trotz nahendem oder bereits eingetretenem Ende der Amtszeit eine Neuwahl des Jagdvorstandes nicht stattfinden, verlängert sich die Amtszeit um ein weiteres Jahr. Etwaige entgegenstehende Regelungen in den Satzungen der Jagdgenossenschaften finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>(3) Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>(4) Bei Angliederungsgenossenschaften (§ 11 Abs. 5 LJG) besteht der Jagdvorstand lediglich aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher, für die oder den eine Stellvertretung gewählt werden kann.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Der LJV unterstützt den Änderungsvorschlag  <b>Begründung:</b> -</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b>  <b>Wahl des Jagdvorstandes</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine  <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b>  <b>Aufgaben des Jagdvorstandes</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine  <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b>  <b>Arten der Verpachtung</b></p> <p>Die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes kann erfolgen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. öffentliche Ausbietung,</li> <li>2. freihändige Vergabe oder</li> <li>3. Verlängerung eines laufenden Pachtverhältnisses.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b>  <b>Arten der Verpachtung</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>§ 7 LJVO könnte wie folgt diskutiert werden:  Bei der Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtvertrages und bei einer Neuverpachtung ist die untere Forstbehörde und die untere Landwirtschaftsbehörde mittels einer fachbezogenen Stellungnahme anzuhören. Dies gilt für alle Jagdbezirke, für die nach VV eine forstbehördliche Stellungnahme zu fertigen ist.</p> <p><b>Begründung:</b> Durch eine fachbezogene Stellungnahme soll den verpachtenden Personen (Jagdgenossenschaft, Eigenjagdbesitzer) die waldökologische- sowie landwirtschaftsökologische Sicht im Jagdbezirk nahegelegt werden (Darstellung der</p>



	Wildschäden, Durchgeführte Hegemaßnahmen für das Niederwild etc.). Hierdurch werden nochmals die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber unterstützt, ihre Rechte als verpachtende Personen fachgerecht einzusetzen und die Wahl der Jagdpächterin oder des Jagdpächters an der Situation im Jagdbezirk auszurichten. Insbesondere bei einer Neuverpachtung können die fachbezogenen Stellungnahmen auch den Bewerberinnen und Bewerbern einen Einblick in den Jagdbezirk geben, sodass bereits vor Abschluss des Pachtvertrages die Rahmenbedingungen einheitlich verstanden werden.
<b>Stellungnahme LJV:</b> Der Änderungsvorschlag lehnen wir ab!	
<b>Begründung:</b> Der Vorschlag stellt entweder einen eklatanten Eingriff in die Privatautonomie der Vertragsparteien (Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte) dar, wenn die Stellungnahmen einen normativen Charakter hätten – oder, wenn dem nicht so sein sollte, er wäre vollkommen überflüssig.	
<b>§ 8 Verpachtung durch öffentliche Ausbietung</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine	
<b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 9 Ausschluss der Mitwirkung am Pachtvertrag</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine	
<b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 10 Niederschrift</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine	
<b>Begründung:</b> entfällt	

## Teil 2

### Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften

<b>Abschnitt 1 Bewirtschaftungsbezirke § 11 Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild</b>	(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)
---	--

<p>Die Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild und ihre Abgrenzungen ergeben sich aus Anlage 1.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Der Verweis auf die Anlage 1 hinsichtlich der Abgrenzungen der Bewirtschaftungsbezirke hat sich als vollkommen untauglich erwiesen und in der Praxis zu erheblichen juristischen und jagdpraktischen Problemen geführt.</p> <p>Zu den Regelungen des gesamten „Teil 2 – Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften“ der LJVO verweisen wir auf die einleitenden Punkte unserer Stellungnahme.</p> <p><b>Begründung:</b> -</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen</b></p> <p>(1) Die obere Jagdbehörde kann eine Überprüfung der Außengrenze eines Bewirtschaftungsbezirkes vornehmen. Voraussetzung hierfür ist im Falle einer beabsichtigten Erweiterung des Bewirtschaftungsbezirkes das regelmäßige Vorkommen der Wildart in mindestens einem angrenzenden Jagdbezirk außerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes und im Falle einer beabsichtigten Verkleinerung des Bewirtschaftungsbezirkes das nicht mehr regelmäßige Vorkommen der Wildart in mindestens einem Jagdbezirk innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes.</p> <p>(2) Rot-, Dam- oder Muffelwild kommt in einem Jagdbezirk außerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes regelmäßig vor, wenn in dem Jagdbezirk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seit mindestens fünf Jagdjahren jährlich mehr als ein Stück der Wildart erlegt wurde oder</li> <li>2. durch die Wildart das waldbauliche Betriebsziel als Ergebnis von zwei aufeinanderfolgenden forstbehördlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 7 LJG mindestens gefährdet ist oder andere berechnete Ansprüche nach § 31 Abs. 1 LJG beeinträchtigt sind.</li> </ol> <p>Rot-, Dam- oder Muffelwild kommt in einem Jagdbezirk innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes nicht mehr regelmäßig vor, wenn in dem Jagdbezirk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seit mindestens fünf Jagdjahren kein Stück der Wildart mehr erlegt wurde und</li> <li>2. das waldbauliche Betriebsziel als Ergebnis von zwei aufeinanderfolgenden</li> </ol>	

forstbehördlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 7 LJG jeweils nicht gefährdet ist und andere berechnigte Ansprüche nach § 31 Abs. 1 LJG durch die Wildart nicht beeinträchtigt sind.

(3) Sofern die Wildart nach Absatz 2 Satz 1 regelmäßig vorkommt, entscheidet die obere Jagdbehörde über die Anpassung der Außengrenze des Bewirtschaftungsbezirkes nach Prüfung der Lebensraumeignung unter besonderer Berücksichtigung des Schadenspotentials der Wildart für die vorhandene land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach Anhörung der unteren Jagdbehörde (§ 44 LJG), der unteren Naturschutzbehörde (§ 2 Abs. 6 Satz 3 des Landesnaturschutzgesetzes), der unteren Landwirtschaftsbehörde (§ 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes), des Forstamtes, der betroffenen Hegegemeinschaft, des Gemeinde- und Städtebundes, des Bauern- und Winzerverbandes und des Waldbesitzerverbandes mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder des Eigentümers des betroffenen Jagdbezirktes; sofern die Wildart nach Absatz 2 Satz 2 nicht mehr regelmäßig vorkommt, entfällt die Prüfung der Lebensraumeignung.

(4) Die Beurteilung der Lebensraumeignung soll insbesondere berücksichtigen:

1. die vorhandenen Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten,
2. die vorkommenden sonstigen Schalenwildarten und
3. die standörtliche Prädestination für das Auftreten von Wildkrankheiten und Tierseuchen.

(5) Die Anpassung der Außengrenze ist sowohl durch Beschreibung der neuen Grenzziehung für den Bewirtschaftungsbezirk als auch durch kartenmäßige Darstellung ortsüblich bekannt zu machen.

(6) Die obere Jagdbehörde vollzieht die Anpassung der Außengrenze eines Bewirtschaftungsbezirktes durch Abgrenzung der Hegegemeinschaften gemäß § 14 nach.

(7) Die obere Jagdbehörde kann unmittelbar aneinander angrenzende Bewirtschaftungsbezirke zu einem

<p>Bewirtschaftungsbezirk zusammenfassen, wenn dies nach Anhörung der direkt betroffenen Hegegemeinschaften zur Förderung einer lebensraumangepassten Bewirtschaftung der betreffenden Wildart nach einheitlichen Kriterien sinnvoll erscheint. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b><i>Hege und Bejagung</i></b> <b><i>außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke</i></b></p> <p>(1) Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke darf Rot-, Dam- und Muffelwild nicht gehegt werden.</p> <p>(2) Der Schutz der Elterntiere gemäß § 32 Abs. 4 LJG gilt uneingeschränkt. Die Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild erfolgt grundsätzlich im Rahmen der nach § 42 Abs. 1 festgelegten Jagdzeiten. Die Ausübung der Jagd ist darauf auszurichten, dass alle vorkommenden Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Die Erlegung von Hirschen der Klassen I und II ist nur mit Einwilligung der unteren Jagdbehörde zulässig. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn die Erlegung zur Schadensabwehr erforderlich ist; sie gilt als erteilt, wenn die untere Jagdbehörde die Erlegung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags untersagt hat.</p> <p>(3) Kommt die jagdausübungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 3 innerhalb der laufenden Jagdzeit nicht nach, soll die untere Jagdbehörde unter Beachtung des Schutzes der Elterntiere die Erlegung des besagten Wildes unter Festsetzung einer Frist von in der Regel drei Monaten anordnen; die Anordnung ist, auch unabhängig von den Schonzeiten, zu treffen, wenn dies auf Antrag einer oder eines potentiell Geschädigten zur Abwehr drohender Wildschäden erforderlich ist oder die berechtigten Interessen der Land- oder Forstwirtschaft aufgrund fachbehördlicher Stellungnahme durch die Wildart mindestens gefährdet sind. Kommt die jagdausübungsberechtigte Person der Anordnung nicht nach, soll die untere</p>	

<p>Jagdbehörde für deren Rechnung die Erlegung durch Dritte veranlassen.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b> <b>Hegegemeinschaften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b><i>Abgrenzung von Hegegemeinschaften</i></b></p> <p>(1) In den Bewirtschaftungsbezirken werden die Grundflächen jagdbezirksweise Hegegemeinschaften zugeordnet.</p> <p>(2) Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt unter Berücksichtigung wildbiologischer Aspekte mit dem Ziel, zweckmäßige räumliche Voraussetzungen für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung der betreffenden Wildarten zu schaffen. Bei der Abgrenzung der Hegegemeinschaften sind insbesondere folgende Kriterien zugrunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl der Jagdbezirke,</li> <li>2. Struktur und Qualität des Lebensraums (z. B. Wald- und Offenlandanteile),</li> <li>3. natürliche und künstliche Barrieren,</li> <li>4. Einhaltung von Jagdbezirksgrenzen.</li> </ol> <p>(3) Die Mindestgröße (Summe aller bejagbaren Grundflächen) einer Hegegemeinschaft soll betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Rotwild: 5000 ha,</li> <li>2. für Damwild: 3000 ha,</li> <li>3. für Muffelwild: 1500 ha.</li> </ol> <p>(4) Zuständig für die Abgrenzung der Hegegemeinschaften ist die obere Jagdbehörde. Sie entscheidet nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.</p> <p>(5) Zwecks lebensraumangepasster Bewirtschaftungsstrategien im Bewirtschaftungsbezirk kann bei Vorhandensein mehrerer Hegegemeinschaften ein Rot-, Dam- oder Muffelwildring als freiwilliger Zusammenschluss gebildet werden.</p>	

<b>Stellungnahme LJV:</b> An dieser Stelle verweisen wir auf die kritischen Anmerkungen zu § 13 LJG in Nr. 2 der allgemeinen Ausführungen <b>Begründung:</b> -	
<b>§ 15</b> <i>Ziel und Aufgaben der Hegegemeinschaft</i>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 16</b> <i>Organe der Hegegemeinschaft</i>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 17</b> <i>Versammlung</i>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 18</b> <i>Vorstand</i>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 19</b> <i>Aufgaben der vorsitzenden Person</i>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 20</b> <i>Geschäftsjahr und Umlageforderungen</i>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	

### Teil 3 Jägerprüfung, Falknerprüfung

<b>§ 21</b> <b>Zuständige Behörde</b> Die Jägerprüfung wird von der unteren Jagdbehörde durchgeführt, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person ihren	
---	--

<p>gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann auch von der unteren Jagdbehörde durchgeführt werden, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person die jagdliche Ausbildung absolviert hat.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> An dieser Stelle ist zur Klarstellung noch einmal auf die Stellungnahme zu § 44 des LJG zu verweisen.  <b>Begründung:</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b>  <b>Prüfungsausschuss</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine  <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b>  <b>Jagdliche Ausbildung</b></p> <p>(1) Die theoretische und praktische Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung (jagdliche Ausbildung) erfolgt nach einem Rahmenplan der obersten Jagdbehörde in einem anerkannten Ausbildungskurs</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer Vereinigung der Jägerinnen und Jäger oder bei einer Jagdschule oder</li> <li>2. von mindestens sechsmonatiger Dauer bei einer Mentorin oder einem Mentor.</li> </ol> <p>(2) Ausbildungskurse bei einer Vereinigung der Jägerinnen und Jäger oder einer Jagdschule werden auf Antrag von der oberen Jagdbehörde anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine für die Leitung der Ausbildung verantwortliche Person (Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter) und die an der Ausbildung beteiligten Personen (Ausbildende) bestimmt sind,</li> <li>2. die für die Leitung der Ausbildung verantwortliche Person Jagdscheininhaber oder Jagdscheininhaberin ist und die Befähigung zur Leitung der Ausbildung in geeigneter Weise nachweist,</li> <li>3. die in Nummer 1 genannten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes) besitzen,</li> <li>4. geeignete Lehrmaterialien und Räumlichkeiten, ein brauchbarer Jagdhund und ein geeigneter Jagdbezirk zur Verfügung stehen und</li> <li>5. auf die Schießprüfung vorbereitet wird.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b>  <b>Jagdliche Ausbildung</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>§ 23 Abs. 1 LJVO könnte wie folgt diskutiert werden:</p> <p>Der Rahmenplan der obersten Jagdbehörde soll unter Berücksichtigung der Bedeutung von klimaresilienten Wäldern und der damit einhergehenden notwendigen Kenntnisse von Jägerinnen und Jägern zur Waldjagd angepasst werden.</p>

<p>(3) Ausbildungskurse bei einer Mentorin oder einem Mentor werden auf Vorschlag der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters von der unteren Jagdbehörde anerkannt, wenn die Mentorin oder der Mentor</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jagdpachtfähig ist (§ 14 Abs. 5 LJG),</li> <li>2. Zugang zu einem Jagdbezirk hat,</li> <li>3. einen brauchbaren Jagdhund zur Verfügung hat und</li> <li>4. nicht mehr als drei Personen gleichzeitig ausbildet.</li> </ol> <p>(4) Für die Zeit der jagdlichen Ausbildung und der Jägerprüfung haben die hieran teilnehmenden Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung abzuschließen.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Eine derart einseitige Hervorhebung eines einzigen Teilaspekts an dieser Stelle erschließt sich uns nicht, der Vorschlag ist daher abzulehnen.</p> <p><b>Begründung:</b> Der inhaltliche Mehrwert einer derartigen „Anpassung“ ist unklar. Bereits in dem aktuellen Rahmenplan sind in den einschlägigen Sach- und Teilgebieten und genügend Stichworte enthalten, bei deren Ausführungen die Referenten auf die Thematik eingehen können.</p>	
<p><b>§ 24</b> <b>Prüftermine, Öffentlichkeit</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 25</b> <b>Zulassung zur Jägerprüfung, Prüfungsgebühren</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 26</b> <b>Gliederung der Jägerprüfung</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Schießprüfung</b></p> <p>(1) Die Schießprüfung gliedert sich in die Disziplinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sicherer Umgang mit Waffen und Munition,</li> <li>2. Flintenschießen,</li> <li>3. Büchschenschießen und</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Schießprüfung</b></p> <p><i>Diskussionspunkte:</i> § 27 LJVO könnte wie folgt diskutiert werden: In Bezug auf die Schießausbildung- sowie Schießprüfung sind folgende Änderungen zu diskutieren:</p>



<p>4. Schießen mit einer Kurzwaffe.</p> <p>(2) Das Schießen ist in allen Disziplinen in Anlehnung an die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. (DJV) nach dem Stand vom 1. März 2011 durchzuführen mit der Maßgabe, dass eine der Teildisziplinen des Büchschießens mit einer Patrone geschossen werden muss, die für die Erlegung sämtlichen Schalenwildes zugelassen ist.</p> <p>(3) Beim Flintenschießen sind zehn Tonscheiben (Rollhasen) zu beschießen, die in einer der oder dem Schießenden nicht bekannten, unregelmäßigen Folge von rechts nach links und umgekehrt in einer Schussentfernung von 25 Meter und einer Schneisenbreite von 12,5 Meter über den Erdboden gerollt werden; die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn mindestens fünf Rollhasen getroffen sind. Auf Schießständen ohne Rollhasenanlage sind zehn Traptauben oder zehn Kipphasen zu beschießen; die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn mindestens vier Traptauben oder sechs Kipphasen getroffen sind.</p> <p>(4) Beim Büchschießen sind abzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vier Kugelschüsse auf den Rehbock (DJV-Scheibe Nr. 1) stehend angestrichen, Entfernung 100 Meter,</li> <li>2. drei Kugelschüsse auf den stehenden Überläufer (DJV-Scheibe Nr. 2) sitzend aufgelegt, Entfernung 100 Meter,</li> <li>3. drei Kugelschüsse auf den flüchtigen Überläufer (DJV-Scheibe Nr. 5 oder 6) stehend freihändig, Entfernung 50 Meter oder 60 Meter.</li> </ol> <p>Die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn insgesamt mindestens 60 Ringe erreicht sind.</p> <p>(5) Beim Schießen mit einer Kurzwaffe sind fünf Schüsse mit einer für den Fangschuss auf Schalenwild zugelassenen Patrone auf die DJV-Scheibe Nr. 5 aus einer Entfernung von sieben Metern abzugeben. Die Disziplin ist stehend, einhändig oder beidhändig, mit freiem Schießarm und Handgelenk auszuführen. Die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn die Scheibe innerhalb der Ringe viermal getroffen wird.</p> <p>(6) Die obere Jagdbehörde kann nach Anhörung des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. zulassen, dass die</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Prüfung und die Ausbildung beim Schrotschießen ist am Kipphasen zu verrichten. Bei Schießständen, die über keine Kipphasenanlage verfügen, kann auf den Rollhasen zurückgegriffen werden.</li> <li>• Das Büchschießen ist auf die praktischen Verhältnisse auf den Ansitz- sowie Bewegungsjagden anzupassen. Darüber hinaus ist die zu erreichende Trefferlage auf den künftig zu verwendenden Zielscheiben an die tatsächliche Tötungswirkung abzuändern.</li> <li>• Da im Außenbereich bestehende Schießstände in der Vergangenheit zum Teil erheblichen Sanierungsbedarf verursacht haben und davon auszugehen ist, dass dies auch in Zukunft vermehrt auftreten wird, wäre zu überlegen, das Büchschießen (und ggf. Kurzwaffenschießen) künftig insgesamt auf Schießstände im Innenbereich zu verlagern (z.B. Schießkinos, die auch über 50m- und 100m-Bahnen verfügen). Dort könnte auch das bisherige Schießen auf den „laufenden Keiler“ durch Festlegung einer einheitlichen Filmsequenz mit sich bewegendem Schwarzwild ersetzt werden.</li> <li>• Aufgrund der in der Praxis kaum benötigten Handhabung wird zur Diskussion gestellt, ob eine Prüfung und damit eine Ausbildung im Kurzwaffenschießen von Nöten ist.</li> </ul>
---	--

<p>Schießdisziplinen abweichend von den Absätzen 3 bis 5 in anderer Form mit vergleichbarer Schwierigkeit, insbesondere auf elektronisch simulierte Ziele, durchgeführt werden, und hierfür die Mindestschießleistungen entsprechend den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 festlegen.</p> <p>(7) Die Schießprüfung kann einmal wiederholt werden; dabei sind nur die Schießdisziplinen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu wiederholen, in denen die Mindestschießleistungen nicht erfüllt wurden.</p> <p>(8) Wer in der Schießprüfung gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen oder endgültig nicht in allen Schießdisziplinen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 die Mindestschießleistungen erbracht hat, hat die Jägerprüfung nicht bestanden und ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses hierüber zu unterrichten. Nach unverzüglicher schriftlicher Unterrichtung durch den Prüfungsausschuss erteilt die untere Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid über das Nichtbestehen der Jägerprüfung.</p> <p>(9) Beim Schießen in den einzelnen Disziplinen muss der Prüfungsausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern als Prüfende anwesend sein. Über die Durchführung der einzelnen Schießdisziplin ist ein Schussprotokoll zu führen. Das Schussprotokoll muss für jede zu prüfende Person die Trefferleistung und eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen enthalten. Es ist mit dem Datum des Schießens zu versehen, von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zuzuleiten.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Zunächst ist darauf zu verweisen, dass gerade hinsichtlich der Schießprüfung im Rahmen der Jägerprüfung bundesweit eine möglichst einheitliche Regelung gefunden werden sollte. Insofern würde es der LJV begrüßen, wenn die Landesregierung sich auf dieser Ebene für ein einheitliches Prüfungsschema einsetzen und nicht einen rheinland-pfälzischen Sonderweg einschlagen würde, der ggfs. über kurz oder lang doch durch eine übergreifende Bundesvorgabe ersetzt wird.</p> <p><b>Stellungnahme LJV: Kipphase:</b> die bisherige Regelung (Rollhase) sollte beibehalten werden.</p> <p><b>Begründung:</b> Einer derartigen Neuregelung stehen gleich mehrere Sachargumente entgegen:</p>	

- Hinsichtlich des Anspruches ist die Disziplin Kipphase als qualitativ nachrangig gegenüber den Wurfscheibendisziplinen (Trap und Skeet) aber auch gegenüber dem Rollhasen einzustufen. In Ausbildung und Prüfung ergäbe sich somit ein qualitativer Rückschritt.
- Ausbildung und Prüfung beim Schrotschießen finden in der überwiegenden Zahl der Kreise auf den Rollhasen statt, diese Prüfungsdisziplin hat sich somit im Prüfungsgeschehen absolut etabliert.
- Die überwiegende Anzahl der Schießstände haben sich auf diese Ausbildungs- und Prüfungsdisziplin eingestellt und halten entsprechende Anlagen dafür vor. Eine Umstellung würde einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeuten.
- Bei einer vom MKUEM gleichzeitig angestrebten Umstellung von Bleischrot auf Bleiersatzstoffe (z.B. Weicheisen) ergeben sich ganz entscheidende sicherheitsrelevante Probleme, das derartige „Stahlschrote“ ein erhebliches Rückprallpotential aufweisen.

**Stellungnahme LJV: Büchsenschießen:** Hierzu sieht der LJV Diskussionsbedarf

**Begründung:** Die Überlegung der Nutzung überarbeiteter Zielscheiben ist grundsätzlich nachvollziehbar; gleichzeitig gilt jedoch der Grundsatz, dass ein (bekanntes,) definiertes Ziel zu treffen ist, egal wo sich dieses auf einer Scheibe befindet.

Darüber hinaus gilt auch zu diesem Punkt die Überlegung einer möglichst bundeseinheitlichen Festlegung.

Unklar ist dagegen die Formulierung der Anpassung „auf die praktischen Verhältnisse auf den Ansitz- sowie Bewegungsjagden“. Mit den drei derzeitigen Disziplinen wird diesen Anforderungen u.E. hinreichend Rechnung getragen.

**Stellungnahme LJV: Indoor-Anlagen:** Der Vorschlag ist abzulehnen.

**Begründung:** Zunächst ist darauf zu verweisen, dass Indoor-Anlagen, in denen sowohl ein Schießkino als auch 50-m und 100m-Bahnen vorgehalten werden, in Rheinland-Pfalz bislang nur an einem einzigen Standort existieren – und zwar in Ransbach-Baumbach im Westerwaldkreis. Schon allein dies zeigt, dass die Umsetzung eines derartigen Vorschlags an den praktischen Realitäten scheitern muss! Die Bereitstellung derartiger Anlagen in einer für das Land ausreichenden Anzahl und auf Basis einer solchen Änderung der Prüfungsordnung wäre jedoch ausschließlich eine staatliche Aufgabe.

Schließlich unterliegen selbstverständlich auch Indoor-Schießanlagen einem Verschleiß und sind zu sanieren.

**Stellungnahme LJV: Kurzwaffenschießen:** Die Abschaffung einer Ausbildung und Prüfung von Jagdscheinanwärterinnen und -anwärtern an und mit der Kurzwaffe wird auch weiterhin als sinnvoll und notwendig angesehen!

**Begründung:** OB die Nutzung einer Kurzwaffe in der (jagdlichen) Praxis vom einzelnen Jäger bzw. der einzelnen Jägerin konkret „benötigt“ wird oder nicht, entzieht sich zweifelsohne der Beurteilung des MKUEM.

Fakt ist dagegen, dass gemäß Waffengesetz, bundesweit ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen (und damit *auch* von Kurzwaffen!) und der dafür bestimmten Munition bei Personen anerkannt wird, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger). Hieran ändert auch eine solcherart geplante Streichung nichts.

Vor diesem Hintergrund sieht der LJV sehr wohl die grundsätzliche Notwendigkeit, die Jägerinnen und Jäger auch an derartigen Schusswaffen auszubilden und zu prüfen, die sie

<p>potentiell anschließend erwerben, besitzen und führen dürfen. Damit würde der an dieser Stelle bislang angemessen hohe Qualitätsstandard ohne Not und ohne Begründung abgesenkt.</p> <p>Wir weisen zudem darauf hin, dass das MKUEM selbst gerade eine Form der Schießausbildung aus Mitteln der Jagdabgabe fördert, die zu einem ganz erheblichen Teil den sachgemäßen Umgang und Gebrauch mit der Kurzwaffe beinhaltet, was von der Jägerschaft auch ausdrücklich begrüßt wird.</p>	
<p><b>§ 28</b> <b>Schriftliche Prüfung</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 29</b> <b>Mündlich-praktische Prüfung</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 30</b> <b>Ergebnis, Nachprüfung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsakte</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 31</b> <b>Prüfungserleichterungen für Menschen mit Behinderung</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 32</b> <b>Täuschungshandlungen, Abbruch</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 33</b> <b>Besondere Jägerprüfung</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p><b>§ 35</b> <b>Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung</b></p>	<p><b>§ 35</b> <b>Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung</b></p>

<p>(1) Ausländerinnen und Ausländer, die eine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, sind von dem Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung befreit. Über die Vergleichbarkeit der Jägerprüfung entscheidet die oberste Jagdbehörde.</p> <p>(2) Ausländerinnen und Ausländer, die keine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, können von dem Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung nur befreit werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben,</li> <li>2. die Ausstellung eines Tagesjagdscheines beantragen und</li> <li>3. ihre Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung nachgewiesen haben; die Vorlage eines in den letzten drei Jahren ausgestellten Jagdscheines ist insoweit ausreichend.</li> </ol>	<p><i>Diskussionspunkte:</i></p> <p>§ 35 Abs. 2 LJVO könnte wie folgt diskutiert werden:</p> <p>Das MKUEM beabsichtigt die Frage zu diskutieren, ob Ausländerinnen und Ausländer, die keine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, zukünftig weiterhin vom Erfordernis der Ablegung der deutschen Jägerprüfung befreit werden sollen, um einen Tagesjagdschein zu erhalten.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Anforderungen der für die Jagdausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nehmen weiter zu und sollten einheitlich unter den Jägerinnen und Jägern verstanden und ausgeübt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die mit der deutschen Jägerprüfung oder einer vergleichbaren Jägerprüfung vermittelten Werte, Kenntnisse und Fähigkeiten im Grundsatz jeder Person, die in Rheinland-Pfalz auf die Jagd geht, vermittelt worden sind.</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> Der LJV sieht in der vorgeschlagenen Änderung keine praktische Auswirkung und bittet um Vorlage entsprechender Zahlen, in wie vielen Fällen pro Jahr diese Regelung die entsprechenden Folgen hätte.</p> <p><b>Begründung:</b> -</p>	

#### Teil 4 Wildschutzgebiete

<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b></p> <p><b>Kenntlichmachung von Wildschutzgebieten</b></p> <p>(1) In die Bekanntmachung über die Erklärung zum Wildschutzgebiet nach § 27 LJG sind der Grund für die Ausweisung und eine Beschreibung der Grenzen sowie der Einschränkungen des Betretungsrechtes und der Jagdausübung aufzunehmen.</p> <p>(2) An den in ein Wildschutzgebiet führenden Straßen und Wegen ist durch die untere Jagdbehörde ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen: „Wildschutzgebiet nach § 27 Landesjagdgesetz. Betreten nur auf Waldwegen und ausgewiesenen Wanderwegen erlaubt!“.</p>	<p>(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)</p>
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine</p> <p><b>Begründung:</b> entfällt</p>	

**Teil 5**  
**Abschussregelung**

<b>§ 37</b>	
<p><b>Einteilung des Schalenwildes in Klassen</b></p> <p>Das Schalenwild wird in folgende Altersklassen eingeteilt:</p> <p>1. Männliches Wild</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Rotwild</p> <p style="padding-left: 40px;">Hirschkalber (im ersten Lebensjahr) <span style="float: right;">IV</span></p> <p style="padding-left: 40px;">Schmalspießer (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke) <span style="float: right;">III.2</span></p> <p style="padding-left: 40px;">junge Hirsche (zwei- bis dreijährig) <span style="float: right;">III.1</span></p> <p style="padding-left: 40px;">mittelalte Hirsche (vier- bis neunjährig) <span style="float: right;">II</span></p> <p style="padding-left: 40px;">reife Hirsche (zehnjährig und älter) <span style="float: right;">I</span></p> <p style="padding-left: 20px;">b) Damwild</p> <p style="padding-left: 40px;">Hirschkalber (im ersten Lebensjahr) <span style="float: right;">IV</span></p> <p style="padding-left: 40px;">Schmalspießer (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke) <span style="float: right;">III.2</span></p> <p style="padding-left: 40px;">junge Hirsche (zwei- bis dreijährig) <span style="float: right;">III.1</span></p> <p style="padding-left: 40px;">mittelalte Hirsche (vier- bis achtjährig) <span style="float: right;">II</span></p> <p style="padding-left: 40px;">reife Hirsche (neunjährig und älter) <span style="float: right;">I</span></p> <p style="padding-left: 20px;">c) Muffelwild</p> <p style="padding-left: 40px;">Lämmer (im ersten Lebensjahr) <span style="float: right;">IV</span></p> <p style="padding-left: 40px;">Jährlinge (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke) <span style="float: right;">III</span></p> <p style="padding-left: 40px;">mittelalte Widder (zwei- bis vierjährig) <span style="float: right;">II</span></p> <p style="padding-left: 40px;">reife Widder (fünfjährig und älter) <span style="float: right;">I</span></p>	<p>(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)</p>

- d) Rehwild
  - Kitze (im ersten Lebensjahr)
  - Böcke (einjährig und älter)
- e) Schwarzwild
  - Frischlinge (im ersten Lebensjahr)
  - Überläufer (im zweiten Lebensjahr)
  - Keiler (im dritten Lebensjahr und älter)

2. Weibliches Wild

- a) Rot- und Damwild
  - Kälber (im ersten Lebensjahr)
  - Schmaltiere (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke)
  - Alttiere (zweijährig und älter)
- b) Muffelwild
  - Lämmer (im ersten Lebensjahr)
  - Schmalschafe (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke)
  - Schafe (zweijährig und älter)
- c) Rehwild
  - Kitze (im ersten Lebensjahr)
  - Schmalrehe (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke)
  - Ricken (zweijährig und älter)
- d) Schwarzwild
  - Frischlinge (im ersten Lebensjahr)
  - Überläufer (im zweiten Lebensjahr)
  - Bachen (im dritten Lebensjahr und älter)

**Stellungnahme LJV:** derzeit keine





<p>2. Damwild Kälber vom 1. August bis 31. Januar Schmaltiere, SchmalSPIeßer vom 1. Mai bis 31. Januar Alttiere, Hirsche vom 1. August bis 31. Januar</p> <p>3. Sikawild ganzjährig</p> <p>4. Muffelwild Schmalschafe, Jährlinge vom 1. Mai bis 31. Januar Lämmer, Schafe, Widder vom 1. August bis 31. Januar</p> <p>5. Rehwild Schmalrehe, Böcke vom 1. Mai bis 31. Januar Kitze, Ricken vom 1. September bis 31. Januar</p> <p>6. Schwarzwild ganzjährig</p> <p>7. Feldhasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember</p> <p>8. Wildkaninchen ganzjährig</p> <p>9. Füchse vom 1. August bis 28. Februar</p> <p>10. Stein- und Baumarder vom 1. August bis 28. Februar</p> <p>11. Hermeline vom 1. August bis 28. Februar</p> <p>12. Dachse vom 1. August bis 31. Dezember</p> <p>13. Waschbären vom 1. August bis 28. Februar</p> <p>14. Marderhunde vom 1. August bis 28. Februar</p>	<p>1. August – 15. Januar</p> <p><b>Begründung:</b> Untersuchungen der FAWF haben gezeigt, dass u.a. in den Frühjahrsmonaten (April und Mai) sowie in den Wintermonaten (Dezember und Januar) eine effiziente Bejagung möglich ist. Eine Vorverlegung der Jagdzeit soll nicht zu einer Verlängerung der Jagdzeiten führen, sodass eine Schonzeit der genannten Schalenwildarten, in den für die Jagd ohnehin ineffizienten Sommerwochen, festgesetzt werden soll.</p> <p>Einführung einer ganzjährigen Schonzeit: <i>Hermelin:</i> <b>Begründung:</b> Die Jagdstrecke beim Hermelin ist in den vergangenen Jahren enorm eingebrochen. Während im Jagdjahr 2000/2001 noch 346 Stück erlegt oder gefangen wurden, beläuft sich diese Zahl im Jagdjahr 2020/21 nur auf 50 Stück. Dies lässt eher ein Populationsrückgang vermuten, als ein mangelndes Interesse von Seiten der Jägerschaft das Hermelin zu bejagen. Im Gegensatz zum Steinmarder vermeidet der Hermelin menschliche Siedlungen und richtet hierdurch keine Schäden an Autos an. Des Weiteren würde eine ganzjährige Schonzeit unter Beachtung der ohnehin schon geringen Fang-/Erlegungszahl keine negativen Auswirkungen für den Schutz bspw. bestimmter Vogelarten oder Kleinsäuger in Rheinland-Pfalz erzeugen.</p> <p><i>Wildtruthühner:</i> <b>Begründung:</b> Der obersten Jagdbehörden liegen keine Abschusszahlen zu Wildtruthühnern in den letzten Jahren vor, sodass davon ausgegangen wird, dass es auch zu keinen Erlegungen kam. Eine Jagdzeit wird daher nicht von Nöten gehalten.</p> <p><i>Waldschnepfe:</i> <b>Begründung:</b> Die Waldschnepfe unterliegt wie alle europäischen Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL), ist allerdings in Anhang II/1 aufgeführt und darf somit in allen Mitgliedsstaaten grundsätzlich bejagt werden. Überdies ist die Waldschnepfe jedoch in Anhang II der Bonner Konvention von 1983</p>
--	--

15. Fasanen	vom 1. Oktober bis 15. Januar	<p>aufgeführt und somit eine Art mit ungünstigen Erhaltungssituationen. Aus diesem Grund sollte eine Bejagung dieser Wildart zukünftig unterbleiben. Ein konsumtives Nutzungsinteresse wird für diese Wildart nicht gesehen.</p> <p><i>Blässhühner:</i>  <b>Begründung:</b> Zu den Lebensräumen des Blässhuhns gehören alle Süßgewässer, wie zum Beispiel Seen, Sumpfland, Flüsse und Teiche, in denen von der Wildart keine Schäden angerichtet werden. Darüber hinaus besteht beim Blässhuhn kein konsumtives Nutzungsinteresse, sodass von einer Bejagung zukünftig abgesehen werden sollte.</p> <p><i>Rebhuhn:</i>  <b>Begründung:</b>  <i>Nachstehende Ausführungen entstammen einer gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Hohmann (FAWF) und Dr. Simon (LUA) zum Erhaltungszustand des Rebhuhns auf Grundlage des Rebhuhn-Monitorings des LJV aus den Jahren 2016-2020:</i>  Bereits im Jahr 2013 stellte die FAWF in einem Gutachten im Auftrag der Oberen Jagdbehörde fest, dass der Erhaltungszustand des Rebhuhns in Rheinland-Pfalz als nicht mehr günstig eingestuft werden könne, wenn man die Erlegungsdaten aus dem Zeitraum 1999 – 2012 zu Grunde legt (Sauer 2013). Bestände von &gt; 2,5 Brutpaaren (BP) / 100 ha waren lediglich noch in 4 Kreisen bzw. kreisfreien Städten zu finden (Bad Kreuznach, Rhein-Pfalz und die kreisfreien Städte Worms und Frankenthal). Ab 3 BP / 100 ha spricht man von einem günstigen Erhaltungszustand (Hohmann 2021).  Im Dezember 2015 erfolgte sodann ein gemeinsamer Aufruf vom LJV und dem damaligen Ministerium für Umwelt Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF), wonach ab dem Jagdjahr 2016/17, befristet und freiwillig auf die Bejagung von Rebhühnern (ausgenommen waren die Kreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz sowie die Städte Worms und Frankenthal) verzichtet werden sollte. Dieser Bejagungsverzicht schlägt sich in der Streckenstatistik leider nicht nieder. War noch vor dem Jagdjahr 2016/17 ein starker</p>
16. Wildtruthühner	vom 1. Oktober bis 15. Januar	
17. Ringeltauben	vom 1. November bis 20. Februar	
18. Graugänse	vom 1. August bis 31. August und vom 1. November bis 15. Januar	
19. Kanadagänse, Nilgänse	vom 1. November bis 15. Januar	
20. Stockenten	vom 1. September bis 15. Januar	
21. Waldschnepfen	vom 16. Oktober bis 15. Januar	
22. Blässhühner	vom 11. September bis 15. Januar	
23. Rabenkrähen	vom 1. August bis 20. Februar	
24. Elstern	vom 1. August bis 20. Februar	
<p>(2) Die untere Jagdbehörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich oder für einzelne Jagdbezirke Schonzeiten für Schwarzwild und Wildkaninchen vorgeben, wenn der Schutz vor Tierseuchen gewährleistet ist und Beeinträchtigungen der Landnutzung durch Wildschäden nicht vorliegen.</p> <p>(3) Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Artenschutz dürfen Jungtiere von Marderhund und Waschbär ganzjährig bejagt werden; Gleiches gilt für juvenile Nilgänse außerhalb von Vogelschutzgebieten. Jungtiere von Fuchs und Dachs dürfen in dem zur Vermeidung von Tierseuchen oder Schäden in der Landwirtschaft (gilt für den Dachs) gebotenen Umfang ganzjährig bejagt werden.</p>		

<p>(4) Juvenile Ringeltauben dürfen im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig bejagt werden. Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden kann die untere Jagdbehörde von Amts wegen oder auf Antrag die Bejagung von Alttauben im Monat Oktober für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke genehmigen.</p> <p>(5) In der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober darf die Jagd auf Grau-, Kanada- und Nilgänse auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang ausgeübt werden.</p> <p>(6) Vorbehaltlich einer Regelung nach § 31 Abs. 9 Satz 2 LJG darf die Jagd auf Rebhühner nach Vorgabe des § 31 Abs. 8 LJG in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober nur durchgeführt werden in Jagdbezirken mit einer Besatzdichte des Rebhuhns von mehr als 3,0 Revierpaaren pro 100 ha bejagbarer Offenlandfläche. Die Feststellung der Besatzdichte durch Zählung im Frühjahr obliegt der jagdausübungsberechtigten Person. Die jagdausübungsberechtigte Person muss die beabsichtigte Durchführung der Zählung der unteren Jagdbehörde rechtzeitig im Vorfeld anzeigen und teilt dieser das Zählergebnis zur Prüfung und zur gegebenenfalls erfolgenden Festsetzung eines höchstzulässigen Abschusses mit.</p> <p>(7) Die Jagd darf nur in solchen Zeiträumen einschließlich Tageszeiten ausgeübt werden, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen für Jägerinnen und Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht.</p>	<p>Rückgang der Erlegungszahlen mit einem Tiefstwert von 215 gemeldeten Erlegungen im Jagdjahr 2015/16 erkennbar, stabilisierten sich ab 2016/17 die Erlegungssummen mit durchschnittlich 233 Rebhühnererlegungen bis zum Jagdjahr 2019/20 etwas.</p> <p>Parallel wurde im Jahr 2015 vom Landesjagdverband im Auftrag und mit Unterstützung des Ministeriums für die Jahre 2016 bis 2020 ein Rebhuhnmonitoring auf der Grundlage von Frühjahrszählungen durchgeführt. Die Berichte dieses Rebhuhnmonitorings ergaben, dass sich der Negativtrend der Brutpaare in den wenigen Revieren, die sich bei der Zählung beteiligten, fortsetzte.</p> <p>Aus diesem Grund beabsichtigt das MKUEM eine ganzjährige Schonzeit für das Rebhuhn einzuführen.</p>
<p>Die vorgeschlagenen Änderungen der Jagdzeiten werden wie folgt beurteilt:</p> <p><b>Stellungnahme LJV:</b> <i>Schmaltiere und Schmalspießer, Schmalschafe und Jährlinge sowie Rehböcke und Schmalrehe (alle 1. April – 31. Mai und 16. Juli – 31. Januar )</i></p> <p>Eine synchronisierte Jagdzeitenveränderung über viele Wildarten hinweg befürworten wir nicht!</p> <p><b>Begründung:</b> Generell wird zu der Jagdzeitenverlegung darauf hingewiesen, dass die notwendigen Auswertungen der eingeleiteten Studien zur tatsächlichen Effizienzsteigerung der Apriljagd noch gar nicht vorliegen. Der Sinn einer Vorverlegung der Jagdzeit auf Rehwild ist noch nicht belegt, die Auswirkungen auf andere Schalenwildarten und deren Wildschadenspotential in dieser Zeit aber absehbar.</p> <p>Der Vollzug des Abschusses von <u>Schmalwild</u> (dies gilt für Rot-, Dam- und Muffelwild gleichermaßen!), ist nicht das jagdliche Problem bei Verminderungsabschüssen. Hier gilt es genügend Alttiere zu erlegen.</p>	

Rotwild steht zudem in dieser zur Vorverlegung vorgesehenen Zeit in Rudeln zusammen, kommt aus der Winterruhe und sucht die ersten zur Verfügung stehenden Äsungsflächen auf, weil insbesondere das Kahlwild für die Setzphase energiereiche Äsung ungestört aufnehmen muss. Kann es diesem Bedürfnis nicht nachkommen, verbleibt es in den nicht einsehbaren Einständen und geht dort umso mehr zu Schaden. Dieser Effekt tritt auch dann ein, wenn in Gebieten mit Rotwildvorkommen bereits „nur“ auf Reh- oder Schwarzwild gejagt wird, da das Rotwild nicht zu differenzieren vermag, wem diese Störung nun gilt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass erkennbare Rotspießer mit verhorntem Geweih dann noch vorhanden sind, jedoch gar nicht der Klasse III.2 zuzuordnen sind, sondern zweijährige Hirsche! Die zwei bis dreijährigen Hirsche befinden sich im Anschub ihres Geweihs und sind ferner kaum von früh schiebenden Spießern zu unterscheiden. Fehlabschüsse sind daher vorprogrammiert.

Einer Jagdzeitenvorverlegung mitten in die nahrungsphysiologisch sensible und somit besonders wildschadenträchtige Zeit, bringt damit nur Nachteile.

Von einer gesetzlich verbindlichen Jagdruhe im Frühsommer sollte abgesehen werden. Dies Intervalljagd mag jagdpraktisch und im Hinblick auf ihre Effizienz sinnvoll sein, bedarf jedoch nicht einer gesetzlichen Regelung; zudem ergeben sich aus ihr hinsichtlich des Wildschadensgeschehens so gut wie keine Effekte – im Gegenteil.

Für die Jägerschaft muss ferner gewährleistet sein, dass bei der unbedingt notwendigen Bejagung des Schwarzwildes im Feld in dieser Zeit Abschüsse z.B. bei männlichem oder weiblichem Rehwild als Beifang möglich bleiben müssen.

Vielmehr muss aus Gründen der Wildbiologie die Jagdzeit auf Rotwild komplett – oder zumindest die Durchführung von jeglichen Bewegungsjagden – am 31. Dezember enden.

Gerade in Bezug auf die Rotwildjagd zeigen die Erfahrungen der Hegegemeinschaften, dass bei guter Organisation alle Drückjagden zum Ende des Kalenderjahres organisiert werden können. Die Verkürzung der Jagdzeit könnte auch bewirken, dass Reviere die Sommerjagd (Dublette, Kalb, Alttier) noch ernster nehmen, um die Abschüsse von vorneherein früh zu erfüllen.

**Stellungnahme LJV:** *Grau-, Kanada-, und Nilgänse (1. August – 15. Januar):*

Gänse sollten bis zum 31. Januar bzw. in Schadensgebieten bis Ende Februar bejagbar sein.

**Begründung:** Die Forderung ergibt sich auch aus Gründen des Pflanzenschutzes für die Landwirte.

**Stellungnahme LJV:** *Hermelin, Wildtruthuhn, Waldschnepfe, Blässhuhn und Rebhuhn:*

Blesshuhn, Rebhuhn, Schnepfe und Hermelin müssen weiterhin im Jagdrecht verbleiben und eine Jagdzeit haben. Das Wildtruthuhn kann aus dem Jagdrecht entfernt werden oder zumindest eine ganzjährige Schonzeit erhalten (analog z.B. zum Sikawild).

**Begründung:** Die jagdliche Nutzung der o.g. Wildarten stellt, wenn auch von geringer zahlenmäßiger Bedeutung, dennoch einen grundsätzlichen Ausdruck der Ausübung des Eigentumsrechts dar.

Die Bestandentwicklung bei der *Waldschnepfe* in RLP ist nicht gut bekannt, allerdings gem. RL aktuell ohne Trend und nur in der Vorwanliste. Die Erlegung weniger winterlicher Durchzügler ist ohne große jagdliche Bedeutung für die Population, letztendlich irrelevant und deshalb wissenschaftlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus ist die Waldschnepfe grundsätzlich essbar, ihrer jagdliche Nutzung stellt also auch vor diesem Hintergrund kein Problem dar.

Auch die Bejagung von *Blässhühnern* kann lokal durchaus sinnvoll sein; Blässhühner sind jedenfalls ebenfalls verwertbar.

Der Vorschlag zum *Rebhuhn* lautet, die Schonzeit auf fünf Jahre zu begrenzen und die Untersuchungen des LJV fortzusetzen! Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen des allgemeinen Teils verwiesen.

Gleichzeitig fordern wir die Wiederaufnahme des Iltis´ in die Liste der jagdbaren Tierarten sowie die Zuweisung einer angemessenen Jagdzeit, die sich an der der beiden Marderarten (Baum- und Steinmarder) orientiert.

Zudem werden folgende Vorschläge gemacht. Sämtliches Haarraubwild sollte bis auf die Sicherstellung des Muttertierschutzes ganzjährig bejagbar sein. Die Prädatorenjagd ist durch die zahlreichen Untersuchungen auch auf internationaler Ebene von großer Bedeutung zur Überwindung der Überlebenskrise der Arten im Offenland. Prädatorenjagd dient aktiv dem Artenschutz und der Erhaltung der Biodiversität. Die Bejagbarkeit der Niederwildarten nimmt proportional zur Einschränkung oder Aktivierung der Prädatorenjagd entweder zu oder ab.

Zugunsten der anderen Landnutzer schlagen wir vor, ebenfalls den *Nutria* wie auch die *Saatkrähe* ins Jagdrecht aufzunehmen.

### Teil 7

#### Führerinnen und Führer von Schweißhunden

<p><b>§ 43</b> <b>Anerkennung und Kenntlichmachung</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	

### Teil 8

#### Wild- und Jagdschaden

<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Wildschadensschätzerin, Wildschadensschätzer</b></p> <p>(1) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden bestellt die untere Jagdbehörde Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer in der erforderlichen Anzahl. Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer können sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen mit einer landwirtschaftlichen Ausbildung zur Feststellung von Schäden in der Landwirtschaft,</li> <li>2. Personen mit einer forstlichen Ausbildung zur Feststellung von Schäden in der Forstwirtschaft.</li> </ol> <p>Die Bestellung erfolgt widerruflich. Die Wildschadensschätzerin oder der Wildschadensschätzer hat die Rechte und Pflichten einer oder eines Sachverständigen entsprechend den Bestimmungen der</p>	<p>(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)</p>
---	---

<p>Zivilprozessordnung. Die Wildschadensschätzerin oder der Wildschadensschätzer erhält eine Vergütung in entsprechender Anwendung der für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), wobei das Honorar nach § 9 Abs. 1 JVEG nach der Honorargruppe 1 bemessen und ab der zweiten Stunde halbiert wird.</p> <p>(2) Die untere Jagdbehörde übersendet der Wildschadensschätzerin oder dem Wildschadensschätzer eine Bestallungsurkunde, nachdem sie sich schriftlich zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet hat.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Einleitung des Vorverfahrens</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Gütliche Einigung</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b> <b>Vorbescheid</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Kostenteilung</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Zwangsvollstreckung</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	

<b>§ 50</b> <b>Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt	

**Teil 9**  
**Landesjagdbeirat, Jagdbeiräte,**  
**Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister**

<p style="text-align: center;"><b>§ 51</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung des Landesjagdbeirates</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates werden von der obersten Jagdbehörde berufen.</p> <p>(2) Dabei erfolgt die Berufung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der drei Vertreterinnen oder Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,</li> <li>2. je einer Vertreterin oder eines Vertreters der Forstwirtschaft auf Vorschlag des Landeswaldausschusses sowie der obersten Forstbehörde,</li> <li>3. einer Vertreterin oder eines Vertreters der Jagdgenossenschaften auf gemeinsamen Vorschlag des Waldbesitzerverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und der Bauern- und Winzerverbände Rheinland-Nassau e.V. und Rheinland-Pfalz Süd e.V. sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters der Jagdgenossenschaften auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,</li> <li>4. der Vertreterin oder des Vertreters der Gemeinden auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,</li> <li>5. je einer Vertreterin oder eines Vertreters der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,</li> <li>6. der Vertreterin oder des Vertreters der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,</li> <li>7. der Vertreterin oder des Vertreters der pachtenden Personen auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,</li> </ol>	<p>(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)</p>
---	---

8. der zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,
  9. der Vertreterin oder des Vertreters der sonstigen auf Landesebene tätigen Jagdverbände auf gemeinsamen Vorschlag dieser Verbände,
  10. der Vertreterin oder des Vertreters der Hegegemeinschaften auf Vorschlag der oberen Jagdbehörde,
  11. der Vertreterin oder des Vertreters der auf Landesebene tätigen Tierschutzverbände auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums,
  12. der zwei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger auf Vorschlag der obersten Naturschutzbehörde,
  13. der Vertreterin oder des Vertreters der Forstwissenschaft auf Vorschlag der obersten Forstbehörde,
  14. der Vertreterin oder des Vertreters der Jagdwissenschaft auf Vorschlag der obersten Jagdbehörde,
  15. der Vertreterin oder des Vertreters des Landesverbandes der Berufsjäger Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. auf Vorschlag dieses Landesverbandes.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Vorschlagsberechtigten haben der obersten Jagdbehörde für jedes Mitglied und für jedes stellvertretende Mitglied jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; die oberste Jagdbehörde trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung des Landesjagdbeirates mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit den Vorschlagsberechtigten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; der



<p>obersten Jagdbehörde sind die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, ausgenommen die Vertreterin oder der Vertreter der Forstwissenschaft und die Vertreterin oder der Vertreter der Jagdwissenschaft, müssen ihren ständigen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Jagdgenossenschaften müssen Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sein, die Vertreterin oder der Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber muss einen gültigen Jahresjagdschein innehaben, die Vertreterin oder der Vertreter der pachtenden Personen muss einen in Rheinland-Pfalz gelegenen Jagdbezirk gepachtet haben und die Vertreterinnen oder Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken müssen Eigentümerin, Eigentümer oder nutznießende Person eines in Rheinland-Pfalz gelegenen Eigenjagdbezirkes sein.</p> <p>(5) Fallen die Voraussetzungen nach Absatz 4 weg, so erlischt die Mitgliedschaft im Landesjagdbeirat. Scheidet auch das stellvertretende Mitglied aus, dann soll für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied berufen werden.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates üben ihre Tätigkeit auf die Dauer von fünf Jahren aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 EUR.</p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b> <b>Bildung der Jagdbeiräte</b></p>	
<p><b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine <b>Begründung:</b> entfällt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 53</b> <b>Wahl der Vertretungen für den Jagdbeirat</b></p>	

<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine	
<b>Begründung:</b> entfällt	
<b>§ 54</b> <b>Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters</b>	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine	
<b>Begründung:</b> entfällt	

### Teil 10 Bußgeldbestimmungen

<b>§ 55</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	
Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 20 LJG handelt, wer	(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)
1. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke Rot-, Dam- oder Muffelwild hegt,	
2. außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke die Ausübung der Jagd nicht nach den Vorgaben des § 13 Abs. 2 Satz 1 ausrichtet,	
3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 4 Hirsche ohne Einwilligung der unteren Jagdbehörde erlegt,	
4. einer Anordnung der unteren Jagdbehörde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht Folge leistet,	
5. entgegen § 40 Abs. 2 die Wildnachweisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,	
6. entgegen § 40 Abs. 3 die geforderten Angaben in der Abschussliste unterlässt oder	
7. entgegen § 40 Abs. 4 als jagdausübungsberechtigte Person die Vorgaben für den körperlichen Nachweis nicht einhält.	
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine	
<b>Begründung:</b> entfällt	

### Teil 11 Schlussbestimmungen

<b>§§ 56-58</b>	(Wird von Seiten des MKUEM zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geprüft.)
<b>Stellungnahme LJV:</b> derzeit keine	
<b>Begründung:</b> entfällt	
<b>Anlagen</b>	

**Stellungnahme LJV:** derzeit keine  
**Begründung:** entfällt

## **6. Empfehlungen für das weitere Vorgehen**

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. erachtet es als sinnvoll, wenn vor der Formulierung des Referentenentwurfs Stellungnahmen der Verbände in strukturierten Arbeitsgruppen diskutiert werden könnten.

Die Einbindung von Experten aus der Wissenschaft in diesen Dialogprozess ist ebenfalls zu empfehlen. Wir wollen die oberste Jagdbehörde und interessierte Verbände auch zu Fachexkursionen und Gesprächen einladen, die dem Faktencheck zu jagdpraktischen Fachthemen dienen (z.B. Baujagd, Fallenjagd, Prädatorenbejagung).

Auch bieten wir jederzeit direkte Einzelgespräche zur Klärung von Hintergründen und Verständnisfragen in Bezug auf unsere Stellungnahme an.

Gensingen, 11. März 2022